



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Duesseldorf, 1976

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51472](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51472)

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

Materialien zu Aufbau, Entwicklung und Funktion



Dritte Auflage
Düsseldorf, Juli 1976

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesamthochschulen
in Nordrhein-Westfalen
Materialien zu Aufbau, Entwicklung und Funktion



03

SU

82

12/5059

Druck: O. Harlinghausen, 4780 Lippstadt

Inhalt

Vorwort zur dritten Auflage	7
Vorwort zur ersten Auflage	9
1. Einleitung	13
2. Errichtung, Organisation, Aufbau und Studienangebot	23
2.1 Errichtung	23
2.2 Organisation	24
2.2.1 Prinzipien	24
2.2.2 Fachbereichsgliederung	26
2.2.3 Zentrale Einrichtungen	28
2.3 Aufbau	29
2.4 Studienangebot	32
3. Einrichtung integrierter Studiengänge	34
3.1 Verfahren der Studienreform	34
3.2 Struktur der integrierten Studiengänge	35
3.2.1 Zugangsvoraussetzungen	36
3.2.2 Brückenkurse	37
3.2.3 Grundstudium	37
3.2.4 Zwischenprüfung	38
3.2.5 Hauptstudien	39
3.2.6 Studienabschlüsse	40
3.2.7 Studiengangmodelle	40
3.3 Weiterentwicklung der integrierten Studiengänge	43
3.3.1 Integrierte Lehre	43
3.3.2 Verstärkung des Praxisbezugs	45
3.3.3 Ausbau des kürzeren Studiengangszweiges	46
3.4 Studienrichtungen in den Ingenieurwissenschaften	47
3.5 Studienreformkommissionen	48
3.6 Modellversuch „Studium ohne formale Hochschulreife“	49
4. Lehrerausbildung	50
4.1 Allgemeine Grundsätze	50
4.2 Lehramt für die Primarstufe	54

4.3	Lehramt für die Sekundarstufe I	55
4.4	Lehramt für die Sekundarstufe II	56
5. Forschung		57
5.1	Allgemeine Grundsätze	57
5.2	Forschungsschwerpunkte an der Gesamthochschule Duisburg	58
5.3	Forschungsschwerpunkte an der Gesamthochschule Essen	58
5.4	Forschungsschwerpunkte an der Gesamthochschule Paderborn	58
5.5	Forschungsschwerpunkte an der Gesamthochschule Siegen	58
5.6	Forschungsschwerpunkte an der Gesamthochschule Wuppertal	59
5.7	Forschungsschwerpunkt an der Fernuniversität — Gesamthochschule	59
5.8	Förderung von Einzelforschungsvorhaben	59
6. Konzentration in Forschung und Lehre		60
6.1	Zusammenfassung kleiner Fächer im Lehrerausbildungsbereich	60
6.2	Einstellung von Fächern infolge der neuen Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge	60
6.3	Aussetzung integrierter Studiengänge	61
6.4	Kooperation zwischen den Gesamthochschulen Duisburg, Essen und Wuppertal	62
7. Bibliothekswesen		62
7.1	Allgemeine Grundsätze	62
7.2	Bibliothekswesen an Gesamthochschulen	63
7.3	Hochschulbibliothekszenrum	65
8. Hochschuldidaktische Zentren		66
8.1	Hochschuldidaktisches Zentrum in Essen	66
8.2	Hochschuldidaktik an der Fernuniversität	67
9. Audiovisuelle Medienzentren		67

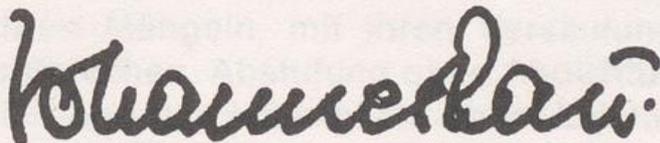
10. Studentischer Bereich	68
10.1 Studentenwerke	68
10.2 Studentenwohnheimbau für die Gesamthochschulen	70
10.3 Studienberatung	71
11. Studentenzahlen — Studienplätze	72
11.1 Entwicklung im Bundesgebiet	72
11.2 Studentenzahlen Nordrhein-Westfalen	72
11.2.1 Studentenzahlen an den Gesamthochschulen	73
11.2.2 Studentenzahlen an den Gesamthochschulen Wintersemester 1975/76	75
11.3 Studienplätze Land Nordrhein-Westfalen	76
11.4 Studienplätze an den Gesamthochschulen	77
12. Hochschulpersonal	80
12.1 Nordrhein-Westfalen — Entwicklung der Personalstellen	80
12.2 Gesamthochschulen	81
12.2.1 Gesamtübersicht	81
12.2.2 Entwicklung der Stellen für ordentliche Professoren, Wissenschaftliche Räte und Professoren und Fachhochschullehrer	82
12.2.3 Personalverteilung nach Fachrichtungen und zentralen Einrichtungen	84
13. Bauten für die Gesamthochschulen	86
13.1 Grunderwerb	86
13.2 Bauplanung	86
13.3 Vorhandener Bestand an Nutzflächen	87
13.4 Erste Baustufe	87
13.4.1 Baumaßnahmen	87
13.4.2 Bestand an Nutzflächen	88
13.4.3 Kosten der Baumaßnahmen	88
13.5 Zweite Baustufe	88
14. Etat	89
14.1 Etat Land Nordrhein-Westfalen	89
14.2 Etat Gesamthochschulen	90

Anlage 1: Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gesamthochschulentwicklungsgesetz-GHEG) vom 30. Mai 1972, GV. NW. S. 134; ber. S. 179/SGV. NW. 223, geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1974, GV. NW. S. 769	91
Anlage 2: Vorläufige Grundordnung für die Gesamthochschule Wuppertal in der Fassung vom 24. Juni 1975, GABI. S. 373 . . .	113
Anlage 3: Vorläufige Grundordnung für die Fernuniversität — Gesamthochschule — in Hagen vom 20. 1. 1976, GABI. S. 38	151
Anlage 4: Runderlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung über die Einführung neuer Studiengänge an den Gesamthochschulen vom 21. Dezember 1972 . . .	187
Anlage 5: Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen vom 21. August 1973, GV. NW. S. 446/SGV. NW. 223 . . .	195
Anlage 6: Anschriftenverzeichnis der Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Stand: 1. Mai 1976	197

Vorwort zur dritten Auflage

Das Interesse an den Gesamthochschulen hält an. Informationen über das, was seit ihrer Gründung vor vier Jahren geschehen ist, wie stark Lehre, Studium und Forschung an diesem neuen Hochschultyp inzwischen aufgebaut und ausgebaut wurden, bleiben gefragt, und das rechtfertigt es, die vorliegende Schrift zum dritten Mal aufzulegen. Dabei werden Daten und Darstellung aktualisiert, wo notwendig korrigiert und in einigen Punkten auch vertieft. Weder als Werbeschrift für die Gesamthochschulen konzipiert noch so aufgemacht, hat diese Schrift in der Vergangenheit doch Wesentliches für die Gesamthochschulen geleistet: Sie hat dazu beigetragen, Neues einsichtig zu machen, Meinungen auf Information zu gründen und Vorurteile durch Urteile abzulösen. Daß solche Urteile über die Gesamthochschulen auch im fünften Jahr ihres Bestehens noch unter der Rubrik „vorläufig“ geführt werden müssen, ist jedem klar, der Hochschulpolitik und Hochschulreform ernst nimmt. Doch dieses mag man aus der vorliegenden Schrift in ihrer dritten Auflage schon herauslesen: Die Gesamthochschulen in ihrer Eigentümlichkeit und Eigenwertigkeit brauchen einen Vergleich mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen nicht zu scheuen.

Düsseldorf, im Juli 1976



(Johannes Rau)

Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorwort zur dritten Auflage

Das Interesse an der Geschichtswissenschaft hat in den letzten Jahren...

Das Interesse an der Geschichtswissenschaft hat in den letzten Jahren... über das was mit dieser Darstellung vor vier Jahren geschrieben ist... wie stark diese Studien und Forschungen an diesem Wissen... schuldig inzwischen aufgeführt sind... gelangt und das zeigt sich an der vorliegenden dritten Auflage... ist anzunehmen. Dabei werden Daten und Fakten und... wo notwendig ergänzt und in einem... als Werkbeschriftung an die Gesamthistoriker... zugewandt hat diese Schrift in der Vergangenheit... liches für die Geschichtswissenschaften... fragen. Hieres einleitend zu... gründen und vorwärts durch... über die Gesamthistoriker... noch unter... für die Geschichtswissenschaft... dass man nun... schon verstanden... kelt und Eigenwertige... wissenschaftliche Hochschulen nicht zu...

Düsseldorf, im Juli 1975

Kotzumacher

(Johannes)

Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorwort zur ersten Auflage

Im Stimmengewirr um die Reform unserer Hochschulen, in Wort und Widerwort der Argumente zu neuen Organisationen und Inhalten, in der Spannung zwischen persönlichen Wünschen und gesellschaftlichen Notwendigkeiten sind im August 1972 in Nordrhein-Westfalen fünf Gesamthochschulen gegründet worden.

Seither ist das Gewirr der Stimmen nicht leiser geworden. Die Argumente sind nicht ausgegangen. Die Konflikte zwischen dem, was wünschbar und notwendig ist und dem, was erreichbar gemacht oder gar erreicht werden konnte, sind noch nicht ausgetragen. Aber Konflikte können Reformen auch voranbringen, und Argumente können neue Möglichkeiten aufzeigen.

In der Vergangenheit war das häufig der Fall. Die Gesamthochschulen erwiesen sich immer dann als Transportmittel für Reformen, wenn alle — auch von unterschiedlichen Positionen her und mit verschiedenen Zielen — so miteinander redeten, daß Personen und Meinungen Wege öffneten, statt sich einander in den Weg zu stellen. Das war nicht immer leicht. Im Stress einer Aufbauphase werden Verständnis und Verständigung gefordert. Täglich sind und bleiben neue Unzulänglichkeiten und Unzumutbarkeiten zu überwinden.

Die Gesamthochschule soll die bestehende Hochschulstruktur mit ihren Mängeln, mit ihren Versäulungen und ihren Abschottungen aufbrechen. Abstufung ohne Abdichtung, Differenzierung ohne Nivellierung, Durchlässigkeit ohne Leistungsrabatt sind die Schlüsselworte. Die Hochschule neuen Typs soll ein zukunftsweisendes System von Forschung und Lehre entwickeln. In der täglichen Arbeit muß ein neues Verhältnis von wissenschaftlicher und beruflicher Ausbildung entstehen. Die Aufgabe scheint kaum lösbar. Ist die Herausforderung zu groß?

Studienreform und Organisationsreform sind unmittelbar voneinander abhängig. Änderungen auf der einen Seite bewirken Fortschritte auf der anderen; durch Stillstand in einem Bereich wird auch der andere blockiert. Davon ist die Gesamthochschulpolitik in Nordrhein-Westfalen ausgegangen. Deshalb konnten wir mit der Gründung von Gesamthochschulen nicht warten, bis die Studienreform realisiert ist.

Die Gesamthochschule ist das Förderband für neue Formen und neue Inhalte in den Studiengängen und Studienabschlüssen. Sie darf

nicht nur die bisher streng voneinander getrennten Hochschuleinrichtungen des tertiären Bildungsbereiches zu einer Einheit zusammenfassen. Sie ist vom Gesetzgeber dazu verpflichtet worden, die bislang voneinander abgeschotteten Bildungswege neu aufeinander abzustimmen, inhaltlich und didaktisch neu zu bestimmen, zu integrieren. Sie addiert nicht bloß Fachhochschule und Pädagogische Hochschule und pflanzt ihnen noch einen universitären Zweig auf.

Die Gesamthochschulen sind die ersten und bisher einzigen Hochschulen in der Bundesrepublik, die die Studienreform nicht nur planen, sondern auch praktizieren. Sie haben sie nicht herbeigeredet, sondern buchstäblich Tag und Nacht herbeigearbeitet. Die Gründungssenate haben den Schritt von der Diskussion zur Wirklichkeit in vielen Fällen getan und neue integrierte Studien- und Prüfungsordnungen verabschiedet.

Mit allen, die an der Ausarbeitung dieser Studiengänge beteiligt waren, bin ich mir darin einig, daß es sich nur um einen Beginn handeln kann. Die Studiengänge müssen von den Hochschulen laufend weiterentwickelt werden. Korrekturen sind möglich, ja notwendig.

Ohne Mut zum Beginn aber, zum Experiment, zum Unfertigen und Provisorischen gibt es keinen Fortschritt.

Die Gesamthochschule, die mehr Chancen verspricht, fordert auch zu mehr Leistung auf. Die Gesamthochschulen waren weder für Lehrende noch für Lernende jemals als Universitäten minderen Ranges gemeint. Daß nicht mehr leistungsorientiert studiert wird, daß Studienergebnisse nicht nachprüfbar bleiben, möchte ich weder aus gesellschaftlichen noch aus ökonomischen Gründen und weder jetzt noch in Zukunft verantworten. Was Leistung ist, welchen Inhalt sie haben soll und zu welchem Zweck sie erbracht wird, muß in der Hochschule diskutiert werden. Aber nicht nur dort: Auch die Gesellschaft hat durch ihre legitimierten Vertreter das Recht und die Pflicht, mit ihren Erwartungen und Vorgaben an dieser Diskussion teilzunehmen. Dabei bleibt es erforderlich, die Kriterien und Mechanismen zu überprüfen, mit denen Leistung nachgewiesen und beurteilt wird.

Die Chance, die die Gesamthochschulen für die Reform des Studiums bieten, kann vertan werden, wenn man Neues nicht bedenken, sondern nur bedenklich finden will. Sie kann zerrinnen, wenn man nicht genau hinsieht und Reform als bloße Anpassung an Laufbahnen mißversteht. Seit der Gründung der Gesamthochschulen ist

begeisterter Tatendrang manches Mal schnell in resignierte Kritik umgeschlagen. Euphorie und Kleinmut wohnten nahe beieinander. Wer dabei ist, weiß, wie oft die Versuchung der Resignation überwunden werden muß, um die Chance zu wahren.

Die Gesamthochschulen, Hochschulen neuen Typs, sind jetzt nahezu zwei Jahre alt. Das ist zu wenig, um sie an den 160 Jahren der neueren deutschen Universitätsgeschichte zu messen. Aber das ist genug, um sagen zu können: der erste Schritt zur Reform unseres Hochschulsystems ist getan, er verspricht Erfolg, wir werden den eingeschlagenen Weg weitergehen.

Die folgenden Materialien über Aufbau, Entwicklung und Funktion der Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen zeigen, daß der nüchterne Mut, die Hochschulreform als Herausforderung und Chance ernst zu nehmen, sich durchzusetzen beginnt.

Düsseldorf, im April 1974

Johannes Rau

1. Einleitung

Die Gesamthochschule ist der Versuch, für die vielen Probleme, die sich in den vergangenen Jahrzehnten im Hochschulbereich angehäuft haben, Lösungsmöglichkeiten anzubieten. Die Erwartungen, die die Gesellschaft mit Fug und Recht an ihre Hochschulen stellen kann, kommen aus unterschiedlichen Richtungen und sind von unterschiedlicher Qualität. Es versteht sich von selbst, daß die Gesamthochschule nicht auf alles die einzig mögliche und die einzig richtige Antwort geben kann. Aber sie bietet ein Konzept an, nach dem auf die wichtigsten Fragen an unser Hochschulsystem die am wenigsten widersprüchlichen Antworten gefunden werden können.

Nordrhein-Westfalen hat im Jahre 1972 Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal errichtet. Als sechste Gesamthochschule wurde 1974 in Hagen die erste Fernuniversität der Bundesrepublik gegründet.

Die Gesamthochschulen folgen zum einen der banalen Notwendigkeit, das Angebot an Studienplätzen im Lande nicht bloß zu erweitern, sondern Studienmöglichkeiten auch dort zu schaffen, wo sie bisher nicht bestanden. Entlastung der bestehenden Hochschulen durch Neugründungen ist der eine Aspekt der Gesamthochschulpolitik. Im Jahre 1960 studierten im Land an Rhein und Ruhr 53 000 Studenten, gegenwärtig sind rund 248 000 immatrikuliert, bis 1980 werden mindestens 300 000 Studenten erwartet. Für die Hochschulen stehen im laufenden Haushaltsjahr 4,8 Milliarden DM bereit; das sind immerhin 13,2 Prozent des gesamten Landesetats. Der Entlastungseffekt der Gesamthochschulen ist bereits deutlich bemerkbar (vgl. die Tabelle Seite 74). Mit der Gründung der neuen Hochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal ist zum anderen aber der zweite Aspekt unlösbar verbunden — die Neugründung geschah in bis dahin hochschulfernen Regionen — die Regionalisierung des Hochschulausbaus. Daß es dabei nicht um die Befriedigung eines mehr oder weniger berechtigten lokalen Ehrgeizes gegangen ist, läßt sich statistisch nachweisen. Der bildungswerbende Effekt durch Regionalisierung ist aus zahlreichen Untersuchungen herauszulesen, die erkennen lassen, wie stark die Chance eines Kindes aus dem Siegerland, aus dem Paderborner Raum, aus dem Ruhrgebiet oder aus dem Bergischen Land gewachsen ist, durch die Gründung der Gesamthochschulen in diesen Regionen zum Studium zu gelangen. — Daß von den neuen Hochschulen auch starke Impulse für die Entwicklung der Infrastruktur in jenen Gebieten ausgehen, sei hier nur am Rande vermerkt.

Die Regionalisierung des Hochschulausbaus und die kapazitative Entlastung der bestehenden Universitäten und Pädagogischen Hochschulen hätte natürlich im Prinzip auch mit der Neugründung traditioneller Universitäten erreicht werden können. Für ein zweites Problemfeld jedoch bietet gerade die Gesamthochschule brauchbare und in sich schlüssige Lösungen an: Seit Anfang der sechziger Jahre ist die Reform der Studiengänge, der Studieninhalte und der Studienziele das beherrschende Thema in allen hochschulpolitischen Gremien, auf allen Tagungen und Kongressen. Vom Wissenschaftsrat über fast alle studentischen Gruppierungen bis zu den Kulturpolitikern gilt die Studienreform als notwendige Voraussetzung für eine Gesundung unseres Hochschulwesens überhaupt.

Die Hochschulen in ihrer überkommenen Zersplitterung, in ihren verhärteten Strukturen und unter ihren wachsenden Belastungen haben jedenfalls — aus welchen Gründen auch immer — die Reform des Studiums und der Lehre nicht zu Wege und nicht voranbringen können. Die Universität pflegt vorrangig noch immer jenen Begriff von Bildung, nach dem der Vorbereitung auf die berufliche Praxis, als „Ausbildung“ gekennzeichnet und diskreditiert, im Hochschulbereich ein zu geringer Raum gewährt wird, obwohl jährlich zehntausende junger Menschen von der Universität unmittelbar in einen Beruf einsteigen. Die praxisorientierte Lehre wurde anderen Hochschularten, insbesondere der Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule überlassen, die beziehungslos neben der Universität stehen.

Als Folge dieser Zersplitterung hat sich ein Studiengangsystem entwickelt, das die einzelnen Studienrichtungen mit ihren unterschiedlichen Studienabschlüssen voneinander trennt, statt sie einander zuzuordnen. Erfahrungsgemäß stellen sich Irrtümer über die Fähigkeiten oder die Neigungen des Studenten erst im Laufe des Studiums heraus. Die notwendigen Korrekturen müssen deshalb mit Zeitverlust, Enttäuschung und sogar mit Scheitern bezahlt werden. Die Prüfungserfolge sinken, die Abbruchquoten steigen, der Übergang von einem Studiengang in den anderen ist mit einer Verlängerung der Studienzzeit verbunden.

Das überkommene Hochschulsystem knüpft die Art der wissenschaftlichen Ausbildung an die Art des Schulabschlusses. Abiturienten sind nahezu ausschließlich auf akademische Berufsziele hin orientiert. Fachoberschüler werden von vornherein auf eine wissenschaftlich nur ungenügend unterlegte Ausbildung verwiesen. Die Entscheidung über ein entweder theoriebezogenes oder praxisorientiertes Studium und damit auch über die Art des Studienabschlusses fällt

also in der Regel bereits mit dem Eintritt in den Sekundarbereich. Das ist zu früh angesichts der Tatsache, daß Einkommenserwartungen, soziale Sicherheit und Sozialprestige gegenwärtig in hohem Maße und nahezu unkorrigierbar mit der Art des Studienabschlusses verbunden sind.

Die Orientierung der Studiengänge und Studieninhalte auf tendenziell weitgefächerte Tätigkeitsfelder in Abkehr von historisch geprägten engen Berufsbildern ist der eine Anspruch, den die Studienreform erfüllen muß. Er folgt nicht zuletzt daraus, daß jede berufliche Tätigkeit immer mehr Flexibilität und Fähigkeit zu selbständiger Weiterbildung verlangt, da die Qualifikationsprofile der meisten Berufe sich ständig verändern und spezielles Fachwissen schnell veraltet.

Zum anderen erfordert es die zunehmende Bedeutung der Wissenschaft bei der Berufsausübung, daß auch jene Studenten eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung erhalten, die einen anwendungsbezogenen Studiengang wählen. Die Hochschulausbildung soll daher jeden Studierenden aktiv am Wissenschaftsprozess beteiligen und ihn damit zu kritischem, methodischem und kreativem Denken und Handeln befähigen. Dazu muß die Ausbildung in den Hochschulen der wissenschaftlichen Entwicklung ständig angeglichen werden und zugleich muß sichergestellt sein, daß neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in die Berufspraxis übertragen und andererseits die Entwicklungen in der beruflichen Praxis für Lehre und Studium nutzbar gemacht werden. Die Ausrichtung der Studiengänge auf Tätigkeitsfelder darf allerdings nicht zu einem Verzicht auf fachliche Kompetenz in einer bestimmten Wissenschaftsdisziplin führen. Das bedeutet, daß jedem Tätigkeitsfeld eine dafür geeignete Wissenschaftsdisziplin schwerpunktmäßig zuzuordnen ist. Innerhalb dieser Bezugsdisziplin aber hat die Vermittlung eines breiten Grundlagenwissens, das sich auch auf die anderen beteiligten Disziplinen des jeweiligen Tätigkeitsfeldes erstreckt, Vorrang vor einer weiteren Spezialisierung auf Ausschnitte des Faches oder bestimmte engere Berufsziele.

Die Studienreform muß die Trennung von Theorie und Praxis, der eine Unterscheidung von höherwertiger Allgemeinbildung und minderwertiger Berufsausbildung zugrundeliegt, überwinden. Das bedeutet zum einen, daß alle neuen Studiengänge wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweise verpflichtet sind, zum anderen aber die Praxis ganz bewußt zum Gegenstand von Forschung und Lehre in den Hochschulen gemacht werden, so daß beide Komponenten, die Theorie und die Praxis, in allen Studienphasen als konstitutive

Elemente jeglicher berufsqualifizierender Hochschulausbildung, wenn auch mit unterschiedlicher Akzentsetzung in den einzelnen Studiengängen, miteinander verbunden sind.

Die Gesamthochschulen sind nach Organisation und Aufgabe integrierte Gesamthochschulen. Sie besitzen wie andere wissenschaftliche Hochschulen das Recht auf Selbstverwaltung durch eigene Organe sowie das Recht zu Promotion und Habilitation.

Ihre organisatorisch neue Form dient dem Auftrag zur Reform der Lehre und des Studiums. Die neue Organisation

- schließt Universität, Pädagogische Hochschule und Fachhochschule zu einer neuen Einheit zusammen,
- bildet neue integrierte Grundeinheiten für Forschung und Lehre, die auf Fachrichtungen und nicht auf Studiengänge bezogen sind, den wissenschaftlichen Zusammenhang der einzelnen Fächer berücksichtigen und interdisziplinäres Forschen und Studieren ermöglichen,
- führt das wissenschaftliche Personal zu einer funktionalen Einheit von Lehrenden und Forschenden zusammen,
- überwindet die unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen, indem Studenten mit Abitur und mit Fachhochschulreife gemeinsam studieren.

Diese neue Form füllen die Gesamthochschulen mit neuen Inhalten:

- Sie verbinden die Aufgaben in Forschung und Lehre und Studium miteinander, die bisher von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen getrennt wahrgenommen wurden.
- Das Studiengangsystem, das an ihnen entwickelt wurde, besteht aus aufeinander bezogenen und untereinander durchlässigen Studiengängen verschiedener Fachrichtungen, die innerhalb eines Faches nach Dauer gestuft und nach Studienschwerpunkten differenziert sind und mit einem Diplom abschließen.
- Fachoberschulabsolventen und Abiturienten erhalten die gleichen Chancen, sich während des Studiums für den einen oder anderen Schwerpunkt, für den einen oder anderen Abschluß zu befähigen und zu entscheiden.

Die Verwirklichung dieser Merkmale einer integrierten Gesamthochschule kann im einzelnen nicht verordnet werden. Gerade auf diesen Gebieten gelten Selbständigkeit, Initiative und Verantwortung der

Hochschule und der Region. Der Staat kann hier nur anregen, begleiten und unterstützen. Das ist in Nordrhein-Westfalen geschehen. Dabei wird die Freiheit von Forschung und Lehre als Kern der Hochschulautonomie respektiert und geschützt. Innerhalb von vier Jahren haben die Gesamthochschulen die Grundlagen für ein System von Forschung, Lehre und Studium erarbeitet, das gemessen an den Zielen der Hochschulreform in seiner Leistungsfähigkeit den herkömmlichen wissenschaftlichen Hochschulen zumindest ebenbürtig ist.

Die Gesamthochschulen bieten seit dem Wintersemester 1973/74 die ersten integrierten Studiengänge an. Diese Studiengänge stehen in gleicher Weise Abiturienten und Fachoberschülern offen, denn in der integrierten Gesamthochschule entscheidet nicht mehr der Schulabschluß über das Studienziel, sondern allein Interesse, Fähigkeit und Leistung. Die integrierten Studiengänge sehen ein gemeinsames Grundstudium vor. Der Student braucht in den ersten Semestern noch nicht über die Schwerpunkte seines Studiums zu entscheiden. Diese Studiengänge führen über studienbegleitende Prüfungen nach unterschiedlichen Studienzeiten und differenzierten Studieninhalten zum Diplom-Abschluß. Sie entsprechen im Ansatz jenen Zielen, die mit Chancengleichheit, Durchlässigkeit und Förderung der beruflichen Mobilität umschrieben werden. (Zur Struktur der integrierten Studiengänge vgl. S. 35 ff.).

Das besondere Gewicht der praxisorientierten Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage an den Gesamthochschulen wird allerdings nicht zu Lasten der Forschung gehen. An allen Gesamthochschulen werden Forschungsschwerpunkte aufgebaut. Sie gehen von wissenschaftlichen Problemen und Fragestellungen aus, die trotz ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung unserer Gesellschaft und damit auch für eine an den gesellschaftlichen Bedürfnissen ausgerichtete Hochschulausbildung bisher zu kurz gekommen sind. Die neuen interdisziplinären Forschungs- und Lehrschwerpunkte können später die Eigenart jeder Gesamthochschule prägen. (Zur Forschung an den Gesamthochschulen vgl. S. 57 ff.). Die Einrichtung von Forschungsschwerpunkten bedeutet überdies nicht, daß die Forschung im allgemeinen vernachlässigt wird. Wie überall müssen die Hochschullehrer ihre Lehre grundsätzlich aus der Forschung ableiten.

Als sechste integrierte Gesamthochschule hat Nordrhein-Westfalen die Fernuniversität in Hagen errichtet. Die Fernuniversität erbringt als integrierte Gesamthochschule wie die zuvor gegründeten fünf Gesamthochschulen einen Beitrag zur Studienreform gemäß dem Auftrag des Hochschulrahmengesetzes. Die neuartige Stellung der

Fernuniversität ergibt sich aus der Art, in der die Lehre vermittelt wird. Der Studienstoff wird mit Studienbriefen, Tonkassetten und anderen Medien grundsätzlich in apersonaler Vermittlung angeboten. Bisher vernachlässigte Studierwillige, auch Behinderte, Hausfrauen und andere Berufstätige, finden erstmals angemessene Studienzchancen. Mit Rücksicht auf die besondere Situation solcher Studenten bietet die Fernuniversität anders als Präsenz-Hochschulen nicht nur ein Vollzeitstudium an, sondern auch Teilzeitstudien, in denen der gleiche Stoff über einen längeren Zeitraum verteilt gelehrt und gelernt wird.

In Erfüllung ihres Weiterbildungsauftrages bietet die Fernuniversität außerdem Kurse an, die Teile der einzelnen Studiengänge, aber auch sonstige Weiterbildungseinheiten enthalten.

Für das Teilzeit- und für das Vollzeitstudium gelten die Zugangsberechtigungen wie für alle Gesamthochschulen. Es werden die üblichen Diplome und Hochschulgrade erteilt. Für die Kurse kann sich jedermann einschreiben. Ihr Abschluß wird durch Zertifikate bescheinigt.

Wenn der Studienstoff auch grundsätzlich selbstunterrichtend ist, so bietet die Fernuniversität doch Gelegenheit zu Kontakt, Anleitung und Kommunikation. Dazu dienen die Studienzentren. Sie werden im ganzen Lande nach den Grundsätzen der Regionalisierung des Bildungsangebotes und der lokalen Erreichbarkeit für den Studenten eingerichtet. 13 von ihnen haben den Studienbetrieb bereits aufgenommen, 13 weitere werden im kommenden Studienjahr eröffnet.

Der Besuch der Studienzentren ist freiwillig. Die Studenten werden hier von Mentoren betreut, sie erhalten Studienberatung, ihnen stehen Räume und Bücher zur Verfügung. Sie haben die Möglichkeit zum sozialen Kontakt. Selbst die Studenten, die die Studienzentren nicht nutzen, erfahren im Fernstudium ein größeres Maß studienbegleitender Erfolgskontrolle und Beratung als sonst üblich. Der Studienstoff ist in überschaubare Einheiten gegliedert. Schriftliche Studienarbeiten und Verständnisüberprüfungen geben der Hochschule die Möglichkeit, den Lernfortschritt des einzelnen Studenten zu beobachten und individuelle Studienhilfen zu geben.

An den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt die Neuordnung des Hochschulbereichs Gestalt an. Alle Beteiligten sind sich jedoch darin einig, daß es sich bei den bisher insgesamt positiven Ergebnissen erst um Ansätze handeln kann, die der stän-

digen Weiterentwicklung bedürfen. Der weitere Weg der Hochschulreform ist mit davon abhängig, wie schnell und wie weit es gelingt, das in der Gesamthochschule verkörperte organisatorische und inhaltliche Konzept für eine Verbindung von Forschung, Lehre und Studium auf breiter Front zu verwirklichen. Das am 30. Januar 1976 in Kraft getretene Hochschulrahmengesetz des Bundes hat die notwendigen einheitlichen Vorgaben und Handlungsinstrumente geschaffen, mit deren Hilfe sowohl die Strukturprobleme der Hochschulen als auch die Studienreform bewältigt werden können. Die integrierten Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben damit nicht zuletzt eine bundesrechtliche Bestätigung erfahren, da sie den reformprägenden Bestimmungen des Gesetzes über die Aufgaben der Hochschulen in Studium, Lehre und Forschung voll entsprechen. Für diese neuen Gesamthochschulen sind dabei insbesondere folgende Festlegungen des Hochschulrahmengesetzes von besonderer Bedeutung:

- An allen Hochschulen sollen in dafür geeigneten Fachrichtungen inhaltlich und zeitlich gestufte und aufeinander bezogene Studiengänge eingerichtet werden, die auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und die erforderliche Verbindung von Wissenschaft und Praxis in der Ausbildung herstellen. Dabei muß erreicht werden, daß diese Studiengänge innerhalb von Regelstudienzeiten abgeschlossen werden, die vier Jahre nicht überschreiten sollen. In allen geeigneten Fachrichtungen müssen — auch an den Universitäten — 3jährige Studiengänge eingerichtet werden. Aufgrund des berufsqualifizierenden Abschlusses eines Studiengangs wird unabhängig von dessen Regelstudierendauer ein Diplomgrad verliehen.
- Organisatorisches Grundprinzip des neuen Hochschulsystems ist die Gesamthochschule in integrierter oder kooperativer Form.
- Die Verbindung von Forschung, Lehre und Studium gilt grundsätzlich auch für die mehr anwendungsbezogenen Studiengänge. Deshalb sind Forschungsmöglichkeiten auch dafür qualifizierten Fachhochschullehrern zu eröffnen und wird auch die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zum Gegenstand der Forschung an den Hochschulen erklärt.
- Für die Reform der Personalstruktur an den Hochschulen bringt das Hochschulrahmengesetz die beamten- und korporationsrechtliche Gleichstellung von Professoren mit besonderer Forschungsqualifikation und von Professoren, die durch besondere Leistungen bei der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis ausgewiesen sind. Damit wird rechtlich ermöglicht, daß

das Lehrangebot in integrierten Studiengängen entsprechend der Verflechtung von theoriebezogenen und praxisorientierten Studienelementen von den bisherigen ordentlichen Professoren und Fachhochschullehrern gemeinsam und nach Maßgabe des Schwergewichts ihrer jeweiligen besonderen Qualifikation gleichberechtigt erbracht wird.

Auch auf dem Gebiet der Lehrerausbildung haben die Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im Vorgriff auf gesetzliche Regelungen bereits ein Stück Studienreform verwirklicht.

Seit dem Wintersemester 1973/74 werden dort Lehrer für alle Schulstufen nach einem neuen Konzept ausgebildet, wie es in dem am 1. Mai 1975 in Kraft getretenen Lehrerausbildungsgesetz festgelegt ist. Es verschafft den erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Aspekten des Tätigkeitsfeldes Lehrer die ihnen für alle Schulstufen gleichermaßen zukommende Bedeutung und ermöglicht eine inhaltliche und strukturelle Integration der Fachstudien für die verschiedenen Schulstufen, was wiederum ein Wechsel zwischen den einzelnen Lehramtsstudiengängen erleichtert.

Der Aufbau der sechs integrierten Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der ersten Phase abgeschlossen. Ihre Organe und Gremien sind funktionsfähig, die neu strukturierten Fachbereiche erfüllen ihre Aufgaben in Forschung und Lehre, die zentralen Hochschuleinrichtungen und 13 Studienzentren der Fernuniversität haben ihre Arbeit aufgenommen. Die geplanten integrierten Studiengänge und die Lehramtsstudiengänge sind eingerichtet. Die Steigerung der Studentenzahl von anfänglich 18 000 auf nahezu 33 000 zeigt, daß die Gesamthochschulen trotz des hohen Aufbautempos ihren Beitrag zur Bewältigung der Studentenlawine leisten und von den Studenten auch tatsächlich angenommen werden, und zwar trotz unvermeidbarer Bauverzögerungen und der Risiken und Schwierigkeiten eines neuen Studiengangsystems.

Die jetzt erreichte Phase der Konsolidierung, aber auch der Weiterentwicklung der inneren Strukturen und inhaltlichen Programme gibt den Blick frei für einige Probleme, deren Lösung nunmehr in Angriff genommen werden muß. Sie ergeben sich insbesondere aus der Schwierigkeit, ein Studiengangsystem zu verwirklichen, das strukturelle und inhaltliche Integration, also Vereinheitlichung, mit struktureller und inhaltlicher Differenzierung, also Aufgliederung und Abstufung, in Einklang bringt. In der Sicht nach außen geht es vor allem um die Anerkennung der Gesamthochschulen als wissenschaftliche Hochschulen mit wissenschaftlichen Diplomstudiengängen.

gen. Der Streit hierüber resultiert aus dem Wissenschaftsverständnis der Universitäten einerseits und den reformierten Aufgaben der Gesamthochschulen andererseits. Dort die Betonung der theoretischen, also gedanklich abstrakten Durchdringung und Ordnung der Phänomene, hier die Hinzunahme des Anwendungsfalles, der Umsetzung der Theorie in die Praxis als konstitutives Element wissenschaftlicher Ausbildung. Da nach herkömmlicher Anschauung die Wissenschaftlichkeit eines Studiengangs außerdem eine 8-semesterige Regelstudiendauer vorauszusetzen scheint, verwundert es nicht, daß insbesondere gegen die Qualität der 6-semesterigen Abschlüsse innerhalb integrierter Studiengänge noch Bedenken erhoben werden. Die Einrichtung 6-semesteriger Studiengänge an den Universitäten wird solche Vorurteile sicherlich abbauen helfen. Entscheidend wird allerdings sein, daß dem neu akzentuierten Wissenschaftsbegriff der Gesamthochschulen allgemeine Geltung verschafft wird. Das Land Nordrhein-Westfalen will diesen Anerkennungsprozeß nicht zuletzt dadurch fördern, daß die Gesamthochschulen landesgesetzlich als wissenschaftliche Hochschulen abgesichert werden. Als langfristiges politisches Ziel ist in diesem Zusammenhang schließlich die Beseitigung der unterschiedlichen Einstufung 6-semesteriger und 8-semesteriger wissenschaftlicher Hochschulabschlüsse im Laufbahn- und Besoldungsrecht Berufschancen und Fortkommen nicht durch Studiengänge festgeschrieben sein dürfen.

Was die Probleme im Innern der Gesamthochschulen betrifft, so handelt es sich hier — abgesehen von dem Erfordernis, die personelle und sachliche Ausstattung in manchen Bereichen noch erheblich zu verbessern — vor allem um folgende Punkte:

- Im Schulbereich gibt es noch keinen einheitlichen Schulabschluß als Zugangsvoraussetzung zur Hochschule. Die Zusammenführung von Fachoberschulabsolventen und Abiturienten mit ihren unterschiedlichen Vorbildungen in den integrierten Studiengängen birgt die Gefahr in sich, daß entweder die eine Gruppe wegen zu hoher Anforderungen im Studium zu scheitern droht, was nicht zuletzt eine Revision der Startchancengleichheit bedeuten würde, oder aber, daß das Gesamtniveau der Ausbildung gedrückt werden muß. Die Lösung des Problems hängt entscheidend davon ab, ob die für jeden integrierten Studiengang angebotenen Brückenkurse ihre Ausgleichsfunktion erfüllen können. Die ständige Überprüfung und Weiterentwicklung dieser Brückenkurse gehört deshalb zu den wichtigen Aufgaben einer Studienreform durch integrierte Studiengänge.
- Die personelle Integration von beamteten Professoren einerseits und Fachhochschullehrern andererseits wird z. Z. noch durch

- strukturell, rechtlich und sozial bedingte Spannungen zwischen den beiden Gruppen erschwert. Im Kern handelt es sich dabei um psychologische Probleme, die weniger durch Anordnungen als vielmehr durch Stärkung der Bereitschaft zur Kooperation gelöst werden können. Voraussetzung dafür ist, daß die Arbeitsbedingungen der Fachhochschullehrer an den Gesamthochschulen verbessert werden. Bei der Umsetzung des Hochschulrahmengesetzes, das für die Neuordnung der Personalstruktur durchaus brauchbare Lösungen anbietet, muß vermieden werden, daß die übergeleiteten Fachhochschullehrer in die Rolle von Professoren minderen Ranges gedrängt werden.
- Der Praxisbezug in Lehre und Ausbildung muß weiter gestärkt werden. Zu diesem Zweck sollen Praxisphasen innerhalb jedes integrierten Studiengangs eingerichtet werden. Im personellen Bereich ist die Einführung eines sogenannten Praxisfreisemesters für Fachhochschullehrer entsprechend den Forschungsfreisemestern für beamtete Professoren beabsichtigt (vgl. hierzu S. 45 ff.).
 - Als Folge der miteinander konkurrierenden, zeitlich gestuften Studienabschlüsse innerhalb einer Fachrichtung ist ein starker Trend der Studenten zu den 8-semesterigen Studiengangszweigen zu verzeichnen. Das liegt nicht an konzeptionellen Schwächen des 6-semesterigen Studiums, sondern muß als die natürliche Erscheinung begriffen werden, daß die meisten Menschen von zwei möglichen Zielen zunächst das weiter gesteckte wählen und insbesondere dasjenige, das bessere Berufschancen eröffnet. Um die Attraktivität der Studiengangszweige mit 3-jähriger Regelstudiendauer zu erhöhen, wird deshalb zur Zeit erwogen, im Anschluß an den 6-semesterigen Abschluß eines integrierten Studiengangs ein weiterführendes Aufbaustudium anzubieten (vgl. hierzu S. 46 ff.).

Die Hochschulpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich bewußt nicht darauf beschränkt, abzuwarten, bis alle Randbedingungen für optimale Lösungen vorliegen. Die Gleichheit der Chancen für alle, zu einer Bildung und Ausbildung zu gelangen, die den individuellen Neigungen und Fähigkeiten wie den gesellschaftlichen Bedürfnissen entspricht, läßt sich nicht durch einen großen Wurf erreichen. Chancenungleichheit und Ausbildungsmängel können nur schrittweise abgebaut werden. Diese Schritte erscheinen manchen zu nüchtern und pragmatisch, anderen sind sie zu ideologisch und zu eilig. Die bisherigen Erfahrungen aus der Aufbauarbeit an den Gesamthochschulen zeigen aber, daß der eingeschlagene Weg zur Reform unseres Hochschulwesens gangbar und richtig ist.

2. Errichtung, Organisation, Aufbau und Studienangebot

2.1 Errichtung

Grundlage für die Errichtung der fünf Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal zum 1. August 1972 ist das Gesamthochschulentwicklungsgesetz (GHEG) vom 30. Mai 1972 (das Gesetz ist als Anlage 1 abgedruckt).

Die neuen Gesamthochschulen bauen auf einem Kern von insgesamt elf an den Standorten bereits vorhandenen Hochschuleinrichtungen auf, die mit ihrem Bestand an Studenten und Personal in sie übergeleitet worden sind. Es sind dies bei allen Gesamthochschulen je eine Abteilung der Pädagogischen Hochschulen und eine Fachhochschule; in Essen zusätzlich das bisher zur Universität Bochum gehörende Klinikum.

In die Gesamthochschulen wurden am 1. August 1972 übergeleitet:

- In Duisburg die Abteilung Duisburg der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschule Duisburg.
- In Essen die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum (Klinikum), die Abteilung Essen der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschule Essen.
- In Paderborn die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule Paderborn mit Abteilungen in Höxter, Meschede, Paderborn und Soest.
- In Siegen die Abteilung Siegerland der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule Siegen mit Abteilungen in Siegen und Gummersbach.
- In Wuppertal die Abteilung Wuppertal der Pädagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschule Wuppertal.

Die Gesamthochschulen haben den gesetzlichen Auftrag, die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium mit dem Ziel der Integration zu vereinigen und Aufgaben der Fort- und Weiterbildung wahrzunehmen (vgl. § 1 GHEG).

Im übrigen gilt für die Gesamthochschulen das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254),

i. d. F. vom 30. Mai 1972, soweit sich aus dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz nichts anderes ergibt.

Die Standortplanung folgte dem Prinzip der Regionalisierung des Hochschulausbaus. Dessen Ziel ist eine regional und fachlich differenzierte und ausgewogene Hochschulstruktur, die einerseits besonders auf sozial schwächere Schichten bildungswerbend wirkt und andererseits die regionale Wirtschaftsstruktur verbessert.

Die hochschulplanerischen Grunddaten über die Ausbauziele der neuen Gesamthochschulen, insbesondere über Fächerverteilung, Studiengänge und Zahl der Studienplätze wurden bereits im Jahre 1971 ermittelt und festgelegt. Die wichtigsten Daten ergeben sich aus der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 3 der CDU-Fraktion, die dem Landtag am 19. Oktober 1971 zugeleitet worden ist. Diese Entwicklungsplanung ist inzwischen in bezug auf die Fächerverteilung nach Studienplätzen fortgeschrieben worden. Nach dem neuesten Stand sind für die fünf Gesamthochschulen 1980 insgesamt 42.750 Studienplätze vorgesehen (vgl. hierzu S. 78, 79).

Grundlage für die Errichtung der Fernuniversität als Gesamthochschule ist das Gesetz über die Errichtung einer Fernuniversität in Nordrhein-Westfalen — FUEG — vom 26. November 1974 (GV.NW. S. 1470). Es enthält die notwendigen Regelungen über Errichtung und Aufbau der Hochschule und betont den pädagogischen Auftrag in der Fernvermittlung des Lehrstoffes und die Weiterbildungsaufgaben. Im übrigen nimmt es Bezug auf das Gesamthochschulentwicklungsgesetz und auf das Hochschulgesetz. Die allgemeine Aufgabenstellung der Fernuniversität und die der Studienreform verpflichtete Neuordnungsstruktur entsprechen daher den anderen integrierten Gesamthochschulen des Landes.

2.2 Organisation

2.2.1 Prinzipien

Die organisatorischen Grundprinzipien der zum 1. August 1972 errichteten Gesamthochschulen ergeben sich aus dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz und aus der „Vorläufigen Grundordnung“ (VGrundO), die der Minister für Wissenschaft und Forschung gemäß der Ermächtigung in § 18 Abs. 1 GHEG für jede Gesamthochschule erlassen hat (als Beispiel ist die VGrundO der Gesamthochschule

Wuppertal in der Fassung vom 24. Juni 1975 als Anlage 2 abgedruckt). Diese Grundordnungen, die zum Errichtungszeitpunkt der Gesamthochschulen in Kraft getreten sind, bilden bis zur Verabschiedung der Gesamthochschulsatzungen durch die Gesamthochschulen deren Verfassung. Alle fünf Grundordnungen stimmen in ihrem Wortlaut weitgehend überein. Abweichungen ergeben sich im wesentlichen lediglich bei der Fachbereichsgliederung. Für die Gesamthochschule Essen wurde eine zusätzliche Regelung getroffen, die den Besonderheiten des Klinikums Rechnung trägt.

Im einzelnen ist die Organisation der Selbstverwaltung durch folgende Prinzipien gekennzeichnet:

- Bildung eines Gründungssenats, dessen Zusammensetzung in § 19 GHEG geregelt ist, als zentrales Entscheidungsorgan der Gesamthochschule in allen Grundsatz- und Koordinierungsfragen (kein Konvent; Aufgaben, die ihm nach dem Hochschulgesetz obliegen, nimmt in der Gründungsphase der Minister für Wissenschaft und Forschung nach § 18 GHEG wahr);
- Einführung der Rektoratsverfassung mit einem Gründungsrektorat als kollegialem Leitungsorgan der Gesamthochschule, bestehend aus dem Gründungsrektor, drei Konrektoren und dem Kanzler;
- Festlegung der Aufgaben und Befugnisse des Kanzlers, der die Geschäfte der Hochschulverwaltung führt und für den Haushalt verantwortlich ist;
- Bildung von drei Ständigen Kommissionen (Struktur- und Haushaltskommission, Studienkommission und Forschungskommission), die zwischen Gründungssenat und Gründungsrektorat angesiedelt sind und die Arbeit dieser Gremien vorbereitend und beratend unterstützen;
- Bildung von „Gemeinsamen Ausschüssen“ mehrerer Fachbereiche auf der Fachbereichsebene (neben den Fachbereichsorganen Fachbereichsversammlung, Fachbereichsrat und Dekan), die wegen der fachbezogenen und studiengangübergreifenden neuen Fachbereichsstruktur unter anderem die Befugnisse haben, Studien- und Hochschulprüfungsordnungen zu beschließen und Studienpläne aufzustellen, an die die beteiligten Fachbereiche gebunden sind;
- Festlegung der Paritäten in den Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche nach dem Grundsatz einer funktionsbestimmten Mitwirkung aller Hochschulgruppen;

- Verpflichtung der Gesamthochschulen, als zentrale Einrichtungen eine Gesamthochschulbibliothek, ein Hochschuldidaktisches Zentrum und eine zentrale Studienberatungsstelle einzurichten, Präzisierung dieser Aufgaben und der Organisationsgrundsätze;
- Bildung eines Kuratoriums, dessen Mitglieder zur Hälfte vom Gründungssenat der Gesamthochschule und zur Hälfte vom Rat der Stadt, in der die Gesamthochschule ihren Sitz hat, benannt werden und das den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region durch geeignete Maßnahmen unterstützen soll.

Insgesamt enthalten die Vorläufigen Grundordnungen in sich ausgewogene Regelungen, die zumindest während der Gründungsphase eine ausreichende Grundlage für die Selbstverwaltung der Gesamthochschulen darstellen.

Auch für die Fernuniversität hat der Minister für Wissenschaft und Forschung aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FUEG in Abstimmung mit der Hochschule eine Vorläufige Grundordnung erlassen (abgedruckt als Anlage 3). Sie ist am 16. Februar 1976 in Kraft getreten. Struktur und Grundprinzipien entsprechen den der fünf anderen Gesamthochschulen. Abweichungen ergeben sich aus den besonderen Aufgaben der Fernuniversität. Darum gibt es einen vierten Prorektor und eine vierte Ständige Kommission für Weiterbildung. Deshalb sind neben den üblichen zentralen Einrichtungen ein Zentrum für Fernstudienentwicklung und ein zentrales Institut für Fernstudienforschung geschaffen worden. Im Kuratorium der Fernuniversität sind wegen des über das Land hinausgehenden Auftrages der Hochschule Plätze für Vertreter von Bund und Ländern vorgesehen.

2.2.2 Fachbereichsgliederung

Nach § 14 Abs. 1 GHEG waren die am 1. August 1972 vorhandenen Grundeinheiten von Forschung und Lehre der übergeleiteten Einrichtungen unverändert in die Gesamthochschule zu überführen. Bei einer Addition dieser sehr heterogenen und meist studiengangbezogenen Fachbereiche und Seminare hätten sich jedoch alsbald ein „Universitätsbereich“, ein „PH-Bereich“ und ein „Fachhochschulbereich“ entwickelt. Damit wäre an der Abschottung der Studiengänge festgehalten und die Studienreform schon im Ansatz gefährdet worden: im Ergebnis wären kooperative Gesamthochschulen entstanden.

Um die integrierte Gesamthochschule vorzubereiten, wurden deshalb gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 GHEG die alten Grundeinheiten aufgelöst und neue Fachbereiche gebildet.

Die neuen Fachbereiche sind im Gegensatz zu den bisherigen Strukturen rein fachbezogen angelegt. Sie übergreifen in der Regel mehrere Studiengänge und fassen alle wissenschaftlichen Einrichtungen eines Faches oder mehrerer verwandter Fächer zusammen und bieten die fachspezifische Lehre für alle beteiligten Studiengänge an (z. B. Mathematik für die Studiengänge mit den Abschlüssen „Diplom-Mathematiker“, „Diplom-Ingenieur“ und „Lehrer“).

Einem Fachbereich gehören alle Hochschullehrer an, die überwiegend in Fächern des Fachbereichs tätig sind. Einem Fachbereich sind alle Studenten zugeordnet, deren Studienfächer ganz oder teilweise von diesem Fachbereich angeboten werden.

Durch diese übergreifende Fachbereichsgliederung soll die horizontale und vertikale Integration von Studiengängen gefördert und interdisziplinäres Forschen und Lehren ermöglicht werden. Daneben soll sie auch die personelle Integration des Lehr- und Forschungspersonals erleichtern.

Diese übergreifende Fachbereichsgliederung ist inzwischen auf Initiative der Gesamthochschulen hin modifiziert worden, ohne daß dabei das Prinzip der Fachbezogenheit aufgegeben worden wäre. Besonders im naturwissenschaftlichen Bereich war eine stärkere fachspezifische Aufgliederung notwendig, die dazu geführt hat, daß an vier der fünf 1972 gegründeten Gesamthochschulen für Mathematik, Physik und Chemie jeweils eigene Fachbereiche gebildet worden sind.

Als Beispiel einer Fachbereichsgliederung nach dem heutigen Stand sei die Gesamthochschule Wuppertal wiedergegeben:
(vgl. § 23 Abs. 1 VGrundO, Anlage 2)

- Fachbereich 1: Gesellschaftswissenschaften mit den Fächern Soziologie, Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Geschichte, Geographie
- Fachbereich 2: Philosophie — Theologie mit den Fächern Philosophie, ev. Theologie, kath. Theologie
- Fachbereich 3: Erziehungswissenschaften mit den Fächern Pädagogik, Psychologie, Sportpädagogik, Technologie
- Fachbereich 4: Sprach- und Literaturwissenschaften mit den Fächern Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Allgemeine Literaturwissenschaft

- Fachbereich 5: Design — Kunst- und Musikpädagogik — Druck mit den Fächern Industrial-Design, Textil-Design, Visuelle Kommunikation, Kunstpädagogik, Musikpädagogik, Druckereitechnik
- Fachbereich 6: Wirtschaftswissenschaft mit den Fächern Wirtschaftswissenschaft, Haushaltswissenschaft
- Fachbereich 7: Mathematik mit dem Fach Mathematik
- Fachbereich 8: Naturwissenschaften I mit dem Fach Physik
- Fachbereich 9: Naturwissenschaften II mit den Fächern Chemie, Textilchemie, Biologie
- Fachbereich 10: Architektur — Innenarchitektur mit den Fächern Architektur, Innenarchitektur
- Fachbereich 11: Bautechnik mit den Fächern Allgemeiner Ingenieurbau, Konstruktiver Ingenieurbau, Verkehrsbau, Verkehrsplanung
- Fachbereich 12: Maschinentechnik mit den Fächern Allgemeiner Maschinenbau, Fertigungstechnik, Konstruktions-technik, Textiltechnik
- Fachbereich 13: Elektrotechnik mit den Fächern Allgemeine Elektrotechnik, Automatisierungstechnik, Elektrische Energietechnik, Nachrichtentechnik
- Fachbereich 14: Sicherheitstechnik mit dem Fach Sicherheitstechnik

Die im Aufbau befindliche Fernuniversität hat bisher folgende Fachbereiche (vgl. § 23 Abs. 1 VGrundO, Anlage 3):

1. Mathematik
2. Erziehungswissenschaften
3. Wirtschaftswissenschaft.

2.2.3 Zentrale Einrichtungen

An den Gesamthochschulen sind als Zentrale Einrichtungen errichtet oder vorgesehen:

- die Gesamthochschulbibliothek (vgl. hierzu S. 62 ff.)
- das Hochschuldidaktische Zentrum (vgl. hierzu S. 66 ff.)
- die zentrale Studienberatungsstelle (vgl. hierzu S. 70)
- das audiovisuelle Medienzentrum (vgl. hierzu S. 67, 68)
- das Rechenzentrum

Die Fernuniversität hat außerdem

- ein Zentrum für Fernstudienentwicklung und
- ein zentrales Institut für Fernstudienforschung (vgl. hierzu S. 67).

2.3 Aufbau

Rechtzeitig zum Errichtungstermin konnten alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die neuen Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal am 1. August 1972 handlungsfähig zu machen.

Berufung von Gründungsrektoren:

Gemäß § 18 GHEG wurde im Benehmen mit den übergeleiteten Einrichtungen für jede Gesamthochschule der Gründungsrektor berufen.

Alle Gründungsrektoren sind ordentliche Professoren an der jeweiligen Gesamthochschule und damit auch korporationsrechtlich mit ihr verbunden.

Berufung der Gründungssenate:

Nach dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz war dem Minister für Wissenschaft und Forschung aufgegeben, für jede Gesamthochschule einen Gründungssenat zu berufen, dem jeweils — außer Gründungsrektor und Kanzler — zehn (Essen: 15) von den übergeleiteten Einrichtungen gewählte Mitglieder und bis zu zehn (Essen: 15) vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den übergeleiteten Einrichtungen ernannte Mitglieder angehören. Die Wahlen für den Gründungssenat fanden in der übergeleiteten Einrichtungen aufgrund einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung erlassenen Wahlordnung im Juni 1972 statt. Aus jeder Einrichtung wurden zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter (mit Ausnahme der Fachhochschulen), ein Student (bei Fachhochschulen zwei Studenten) und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter gewählt.

Die vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu berufenden Mitglieder der Gründungssenate sollten gemäß § 19 GHEG in der Regel Fachvertreter neu einzuführender Studiengänge sein. Für

diesen Teil der Gründungssenate sind im Gesamthochschulentwicklungsgesetz keine Paritäten festgesetzt. Es war jedoch von Anfang an vorgesehen, neben Hochschullehrern auch wissenschaftliche Mitarbeiter und graduierte Studenten zu berufen. In allen Fällen wurde Wert darauf gelegt, daß die Bewerber ebenso wie die Gründungsrektoren bereit waren, sich zugleich mit der Berufung in den Gründungssenat auch korporationsrechtlich an die Gesamthochschule zu binden.

Frei werdende Sitze für Gründungssenatoren, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu berufen sind, werden nunmehr auf Vorschlag der Hochschule wieder besetzt.

Bestellung der Kanzler:

Die Kanzler wurden im August 1972 im Benehmen mit den übergeleiteten Einrichtungen bestellt.

Um den Aufbau der Verwaltung zu erleichtern, wurde nach Erörterung mit den Kanzlern ein einheitlicher Verwaltungsgliederungsplan für alle fünf Gesamthochschulen in Kraft gesetzt und ein Muster-geschäftsverteilungsplan erlassen.

Bildung der Gründungsrektorate:

Alle Gesamthochschulen haben entsprechend den Vorschriften der Vorläufigen Grundordnungen jeweils drei Konrektoren gewählt, die zusammen mit dem Gründungsrektor und dem Kanzler das Gründungsrektorat bilden und zugleich Vorsitzende einer Ständigen Kommission sind.

Fernuniversität

Zügig wie bei den anderen fünf Gesamthochschulen geht der Aufbau der Fernuniversität voran. Gründungsrektor und zahlreiche Hochschullehrer sind berufen, der Kanzler ist ernannt, Verwaltung, Bibliothek und Rechenzentrum sind eingerichtet, der Gründungsausschuß und das vorläufige Rektorat arbeiten. Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten finden im Laufe des Sommers 1976 statt.

Konstituierung der Kuratorien:

Für die im Jahre 1972 errichteten Gesamthochschulen sind die Kuratorien gemäß § 22 GHEG gebildet worden.

Aufnahme in das Hochschulverzeichnis:

Nach positiver Stellungnahme des Wissenschaftsrats wurden die Gesamthochschulen Anfang 1973 von der Bundesregierung in das Hochschulverzeichnis nach dem Hochschulbauförderungsgesetz aufgenommen. Die Aufnahme der Fernuniversität ist vom Wissenschaftsrat bereits befürwortet worden.

3. Einrichtung integrierter Studiengänge

3.1 Verfahren der Studienreform

Die Einrichtung der integrierten Studiengänge an den Gesamthochschulen Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal vollzog sich nach folgendem Verfahren:

- Mit Erlaß vom 21. Dezember 1972 legte der Minister für Wissenschaft und Forschung fest, welche neuen Studiengänge zum Wintersemester 1973/74 bzw. zum Wintersemester 1974/75 an den Gesamthochschulen eingerichtet werden sollen und stellte nach Abstimmung mit den Gesamthochschulen zugleich allgemeine Grundsätze für die Entwicklung integrierter Studiengänge auf. Diese Grundsätze betreffen insbesondere die mögliche Struktur der neuen Studiengänge, Zugangsvoraussetzungen, Studiedauer, Prüfungen, Übergänge und Abschlüsse sowie Zeitplanung und Verfahren (der Erlaß ist als Anlage 4 abgedruckt).
- Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze beschlossen die Gründungssenate der Gesamthochschulen Richtlinien für die Erarbeitung von Studienordnungen und Prüfungsordnungen.
- Gemeinsame Ausschüsse der Gesamthochschulen, die für jeden neu einzurichtenden Studiengang gebildet wurden, erarbeiteten auf der Grundlage der Richtlinien der Gründungssenate Entwürfe für die Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Die Mitglieder der Ausschüsse unterrichteten die entsendende Gesamthochschule laufend über die Arbeitsschritte und vermittelten Anregungen der Gesamthochschulen an die Ausschüsse.
- Auf der Grundlage der von den Arbeitsausschüssen vorgelegten Entwürfe beschlossen die zuständigen Fachbereichsräte die endgültige Fassung der Studienordnungen und Prüfungsordnungen und legten diese den Gründungssenaten zur Zustimmung vor.
- Zur gegenseitigen Information und Abstimmung und damit auch zur Vermeidung von langwierigem Schriftwechsel im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Vertreter des Ministers für Wissenschaft und Forschung zu den Sitzungen der gemeinsamen Ausschüsse und zu den abschließenden Beratungen in den Fachbereichsräten hinzugezogen.
- Schließlich legten die Gesamthochschulen die von den Gründungssenaten verabschiedeten Studienordnungen und Prüfungsordnungen dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur formellen Genehmigung vor.

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Fernuniversität werden entsprechend dem zuvor geschilderten Verfahren in Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Ministerium erstellt. Die in diesen Ordnungen festgelegten Lehrinhalte werden für Studienbriefe oder andere Medien zunächst von Fachwissenschaftlern ausgearbeitet und sodann von Bildungstechnologen auf ihre Verwendbarkeit im Fernunterricht überprüft. Die daraus entstandenen Lehrangebote werden zusammen mit Studenten erprobt. Das gewährleistet, daß das Lehrangebot der Fernuniversität sofort evaluiert und ständig verbessert werden kann.

Die Gesamthochschulen haben für alle 35 integrierten Studiengänge Studienordnungen und Prüfungsordnungen vorgelegt.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat die Ordnungen mit „Maßgaben“ und „Hinweisen für die spätere Überarbeitung“ genehmigt.

Die „Maßgaben“ waren notwendig, um — trotz neuer Strukturen der integrierten Studiengänge — die gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen zu gewährleisten, die Übergänge zwischen Gesamthochschulen und zu anderen wissenschaftlichen Hochschulen zu erleichtern und die Prüfungen objektivierbar und hochschulgemäß auszugestalten.

Auch die „Maßgaben“ stehen zur Disposition, falls ihre Erprobung bessere Lösungen nahelegt.

3.2 Struktur der integrierten Studiengänge

Die für die integrierten Studiengänge genehmigten Studienordnungen und Prüfungsordnungen berücksichtigen die strukturellen und inhaltlichen Kriterien, wie sie sich im wesentlichen aus dem in § 1 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes formulierten Auftrag der Gesamthochschulen und aus den im Erlaß vom 21. Dezember 1972 niedergelegten Grundsätzen (vgl. Anlage 4) ergeben. Die in den jeweiligen Fachrichtungen bereits vorhandenen Studiengänge der in die Gesamthochschulen übergeleiteten Einrichtungen wurden in jedem Fall in die Integration einbezogen.

Die integrierten Studiengänge sollen dem Studenten in einem 3-jährigen oder 4-jährigen Studium eine Berufsqualifikation vermit-

teln. Im Unterschied zu den herkömmlichen universitären Ausbildungsgängen wird dabei versucht, die Studieninhalte an weiter gefaßten Tätigkeitsfeldern auszurichten, die bisher überwiegend anhand von betrieblichen Funktionsbereichen und Schnittlinien der horizontalen und vertikalen Arbeitsteilung definiert wurden (z. B. im ingenieurwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Bereich: Forschung, Lehre, Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Management). Die Ablösung traditioneller Berufsbilder durch neuartige Tätigkeitsfelder kann allerdings nur schrittweise und wegen der Risiken auf dem Arbeitsmarkt nur vorsichtig erfolgen. In der ersten Phase einer fortschreitenden Reform ist es deshalb angezeigt, zunächst eine berufsrealitätsnähere Ausrichtung der Studiengänge zu betreiben und dabei die Grenzen der bisherigen engen Berufsbilder zu öffnen. Unter diesem Gesichtspunkt rückt die Tatsache in den Vordergrund, daß eine umfassende Entscheidungs- und Handlungskompetenz in jedem beruflichen Tätigkeitsfeld Sach- und Methodenwissen in mehreren wissenschaftlichen Disziplinen voraussetzt. Bei der Entwicklung tätigkeitsfeldbezogener Studiengänge muß deshalb einerseits die klassische Trennung der Disziplinen überwunden werden und bekommt andererseits die Vermittlung von fächerübergreifendem Grundlagenwissen Vorrang vor beruflichem Spezialwissen. Die schwerpunktmäßige Orientierung der Ausbildung auf eine bestimmte wissenschaftliche Disziplin, die für das jeweilige Tätigkeitsfeld prägend und entscheidend ist, wird dabei nicht aufgegeben. In fortgeschrittenen, d. h. über die Grundlagen hinausreichenden Studienphasen muß diese disziplinäre Akzentuierung wegen der zeitlichen Beschränkung des Studienvolumens auf Ausschnitte des Faches (z. B. im Bereich der Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Automatisierungstechnik) gelegt werden, wobei Spezialwissen überwiegend exemplarisch vermittelt wird.

3.2.1 Zugangsvoraussetzungen

Die Konzeption der integrierten Studiengänge ist mit der Vereinheitlichung der Zugangsvoraussetzungen verknüpft. Nach der gemeinsamen Rechtsverordnung des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 21. 8. 1973 (vgl. Anlage 5) ist für Studiengänge, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung als integrierte Studiengänge genehmigt sind, das Zeugnis über die Hochschulreife, das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erforderlich. Abiturienten und Inhaber der Fachhochschulreife werden also

in gleicher Weise in das Grundstudium der integrierten Studiengänge aufgenommen.

3.2.2 Brückenkurse

Die Zusammenführung von Studienanfängern mit unterschiedlicher Schulausbildung ist nicht unproblematisch, da die Gefahr besteht, daß Defizite der einen Studentengruppe gegenüber der anderen Gruppe in den für die jeweilige Fachrichtung unerläßlichen Vorkenntnissen entweder zu einem vorprogrammierten Scheitern vieler Studenten im Studium führen oder aber dazu zwingen, die Anforderungen des Studiums und damit das Gesamtniveau der Ausbildung auf einen unteren Durchschnitt zu senken. Da sowohl an dem Leistungs- und Qualitätsanspruch der integrierten Gesamthochschule festgehalten als auch eine Revision der Startchancengleichheit der Studenten vermieden werden muß, haben die Gesamthochschulen für jeden integrierten Studiengang Brückenkurse eingerichtet, in denen die für die jeweilige Fachrichtung erforderlichen allgemeinen Kenntnisse vermittelt und die Studenten in die fachlichen Probleme der einzelnen Studiengänge eingeführt werden. Ihre Inhalte sind also studiengangbezogen und nicht allgemeinbildend — etwa im Sinne einer nachzuholenden Reifeprüfung — angelegt. Die Brückenkurse werden in der Regel als 4wöchige Kompaktkurse vor den Anfangssemestern des Grundstudiums, z. T. auch studienbegleitend angeboten. Je Studiengang erstrecken sie sich auf zwei bis drei wichtige Fächer (z. B. für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft: Mathematik 1 und 2, Englisch) und umfassen derzeit insgesamt 80 bis 120 Unterrichtsstunden.

Der Besuch der Brückenkurse wird allen Studenten dringend empfohlen. Für Studenten mit Fachhochschulreife, die einen achtsemestrigen Diplomabschluß anstreben, ist der erfolgreiche Besuch der angebotenen Brückenkurse obligatorisch. Sie erwerben aufgrund dieses Nachweises und der für das längere Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung die fachgebundene Hochschulreife.

3.2.3 Grundstudium

Die Struktur der integrierten Studiengänge folgt bis jetzt einem vielfach variierten Y-Modell. „Y“ steht als Bildzeichen für die zwei Hauptstudien-Zweige aus einem weitgehend einheitlichen Grundstudium von zweijähriger Dauer, das gemäß den komplexen Aufgaben in den Tätigkeitsfeldern und wegen des inneren Zusammen-

hangs der Teilgebiete einer wissenschaftlichen Disziplin und ihrer Nachbardisziplinen im wesentlichen drei Funktionen erfüllt:

- Es führt in die allgemeinen wissenschaftlichen Fragestellungen der Bezugsdisziplin und der für ein Tätigkeitsfeld relevanten weiteren Fächer ein.
- Es vermittelt auf breiter Basis die Grundlagen der Bezugsdisziplin unter Berücksichtigung fächerübergreifender Zusammenhänge.
- Es orientiert in seinem letzten Abschnitt über die nachfolgenden Hauptstudien und deren Studienschwerpunkte.

Die Inhalte des Grundstudiums sind dementsprechend für die jeweilige Fachrichtung möglichst einheitlich und damit unabhängig von der Studiendauer der anschließenden Hauptstudien zu bestimmen. Dieser Ansatz ermöglicht, daß die Studenten eines integrierten Studiengangs zunächst zwei bis drei Semester lang weitgehend gemeinsam studieren; es hat zugleich den gewollten Effekt, daß der Student sich in den ersten Semestern noch nicht hinsichtlich der Schwerpunkte seines Studiums zu entscheiden braucht. Die interdisziplinäre Komponente dieses Grundstudiums läßt außerdem einen Wechsel in fachlich verwandte Studiengänge während der ersten Semester ohne größere Zeitverluste zu.

3.2.4 Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird durch eine studienbegleitende Zwischenprüfung bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen, deren Bestehen Voraussetzung für den Übergang in das zweisemestrige oder viersemestrige Hauptstudium ist. Sie gibt Aufschluß über die Eignung des Studenten für die Ausrichtung des Hauptstudiums. Wer in ein Hauptstudium übergehen will, muß deshalb die gerade für dieses Hauptstudium berechtigende Zwischenprüfung ablegen, die sich entsprechend den unterschiedlichen Schwerpunkten der Hauptstudien inhaltlich in Teilbereichen von der Zwischenprüfung für das andere Hauptstudium unterscheidet. Die Zwischenprüfung in integrierten Studiengängen besteht also aus einem Kanon gemeinsamer Prüfungsfächer, der um ein bis zwei besondere Prüfungsfächer ergänzt wird. Diese besonderen Prüfungsfächer zielen auf die besonderen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Hauptstudiums. Das Bestehen der besonderen Prüfungsfächer ist deshalb letztlich für den Übergang in das angestrebte Hauptstudium entscheidend. In diesem Sinne wird im Erlaß vom 21. Dezember 1972

(vgl. Anlage 4) der Übergang in das kürzere Hauptstudium I bzw. in das längere Hauptstudium II von dem hierfür qualifizierenden Ergebnis der Zwischenprüfung abhängig gemacht. Damit ist auch klar gestellt, daß der Zugang zu einem bestimmten Hauptstudium nicht von Prüfungsnoten abhängt, wenngleich ein knappes Bestehen der Zwischenprüfung Indiz dafür sein wird, daß der Student sich für das beabsichtigte Hauptstudium nur beschränkt eignen dürfte. Die mit jeder Prüfung verbundene Selektion funktioniert in integrierten Studiengängen nicht automatisch und nicht im Sinne einer repressiven Verteilung der Studenten auf Kurz- oder Langzeitstudiengänge, etwa entsprechend der Art der Zugangsvoraussetzung zum Studium. Sie basiert vielmehr auf der Selbsteinschätzung von Eignung und Leistung und hält den Weg zu dem einen Hauptstudium auch dann offen, wenn der Versuch, sich für das andere Hauptstudium zu qualifizieren, fehlgeschlagen ist.

Die Zwischenprüfung, die zum Übergang in ein längeres Hauptstudium berechtigt, entspricht der Diplom-Vorprüfung an Universitäten und Technischen Hochschulen, so daß ohne Zeitverlust auch an anderen wissenschaftlichen Hochschulen weiterstudiert werden kann.

3.2.5 Hauptstudien

Die sich an das Grundstudium anschließenden Hauptstudien sind nach Inhalt differenziert, nach Dauer gestuft, aber weiterhin aufeinander bezogen. Sie führen nach (einschließlich Grundstudium) sechs Semestern (Hauptstudium I) bzw. acht Semestern (Hauptstudium II) zu berufsqualifizierenden Abschlüssen.

Die konkrete Ausgestaltung der Hauptstudien einschließlich der Entscheidung über die einem Hauptstudium vorzugebende Regelstudienzeit richtet sich nach den besonderen wissenschafts-theoretischen Bedingungen der Bezugsfachrichtung und dem Qualifikationsprofil der abzudeckenden Tätigkeitsfelder. Bei der Bestimmung sinnvoller Studienschwerpunkte für die Hauptstudien sind also zwar die generellen zeitlichen Vorgaben für das Studienvolumen zu berücksichtigen. Über die inhaltliche Ausformung dieser Schwerpunkte entscheiden aber fachimmanente Gesichtspunkte. Die unterschiedliche Länge der Hauptstudien kann deshalb insbesondere nicht als Ausdruck einer qualitativen Rangfolge von Lang- und Kurzzeitstudiengängen gewertet werden. Theoretische Fundierung und Praxisbezug sind dabei integrative Elemente jedes Hauptstudiums und nicht von vornherein mit einer kürzeren oder längeren Regelstudien-

zeit gekoppelt. Eine Akzentverschiebung zwischen theoriebezogenen und anwendungsbezogenen Ausbildungsinhalten ist dabei zwar möglich und für bestimmte Tätigkeitsfelder auch angezeigt. Sie kann aber nicht als allgemeines Merkmal der Unterscheidung zwischen längeren und kürzeren Hauptstudien angesehen werden. Nach dem bisherigen Verlauf der Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen zeichnet sich allerdings ab, daß die Ausbildung für mehr anwendungsintensive Tätigkeitsfelder eher in einer Regelstudienzeit von insgesamt drei Jahren abgeschlossen werden kann (ohne Praxiszeiten), während mehr theoriebezogene Tätigkeitsfelder ein Studium von insgesamt vier Jahren erfordern. Auch mit Begriffen wie „überwiegend theoriebezogene“ und „überwiegend praxisbezogene“ Studien kommt zum Ausdruck, daß universitäre Ausbildungsgänge alter Prägung um stärkeren Praxisbezug ergänzt werden müssen, und anwendungsorientierte Studien mehr als bisher theoretisch zu fundieren und auf eine breitere Qualifikation hin anzulegen sind. Damit wird außerdem klargemacht, daß beide Ausbildungszweige eines integrierten Studiengangs in gleichem Maße wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen verpflichtet sind. Oder anders ausgedrückt: Die berufsqualifizierende Ausbildung an den Gesamthochschulen kann nicht praxisnah und nicht praktisch sein, wenn sie nicht wissenschaftlich ist.

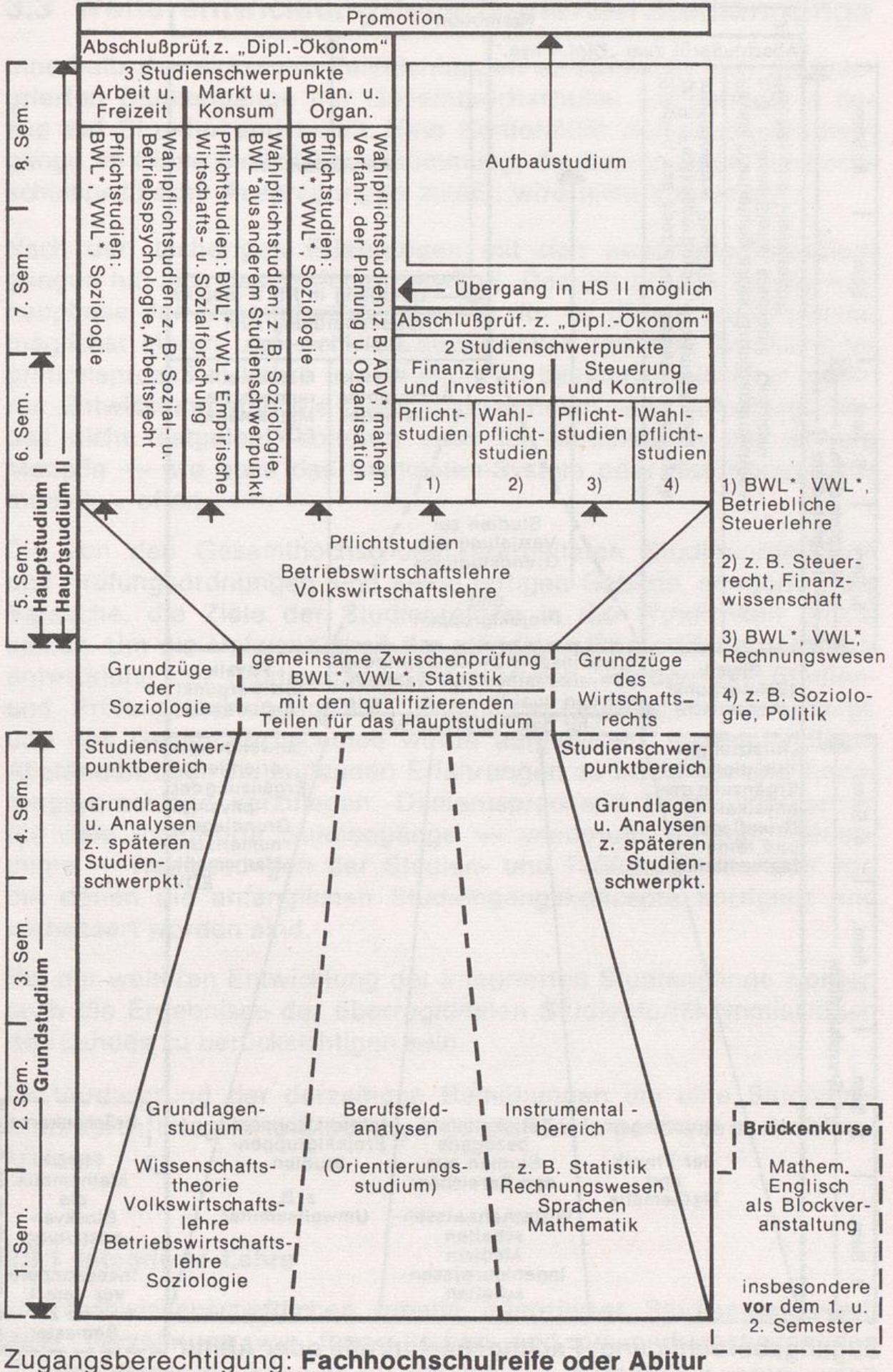
3.2.6 Studienabschlüsse

Mit dem erfolgreichen Abschluß eines Hauptstudiums (Hochschulprüfung) wird unabhängig von dessen Regelstudienzeit ein Diplom erworben, das die Fachrichtung und — soweit bei Kurzformeln möglich — auch die besondere fachliche Ausrichtung des betreffenden Hauptstudiums kennzeichnet. Im Anschluß hieran kann (nach dem Hauptstudium I über ein Aufbaustudium) auch promoviert werden.

3.2.7 Studiengangmodelle

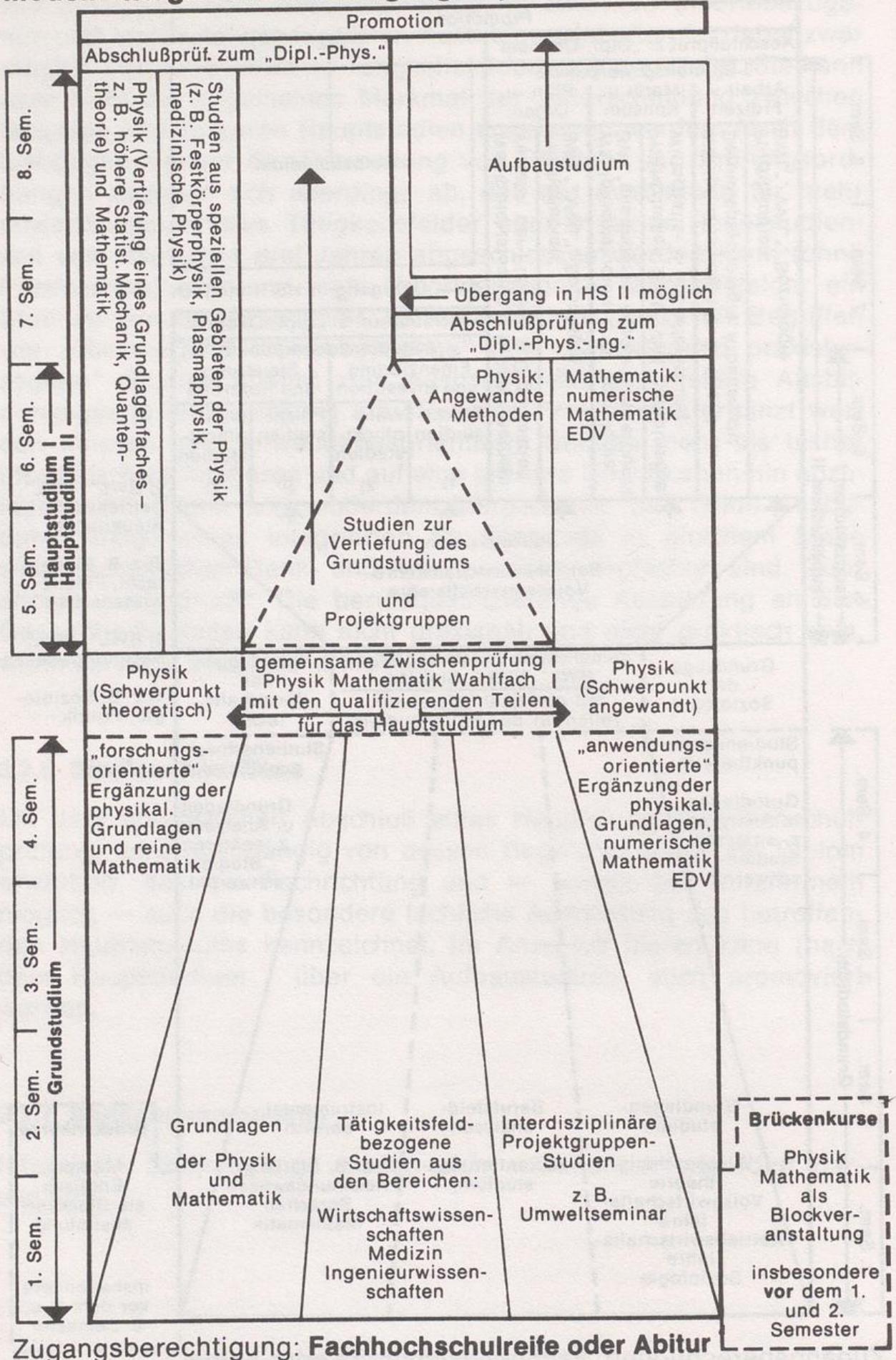
Integrierte Studiengänge lassen sich schematisch wie folgt darstellen:

Modell: Integrierter Studiengang Wirtschaft



- ★ BWL = Betriebswirtschaftslehre
- ★ VWL = Volkswirtschaftslehre
- ★ ADV = Automatisierte Datenverarbeitung

Modell: Integrierter Studiengang Physik



3.3 Weiterentwicklung der integrierten Studiengänge

Innerhalb der einzelnen Fachrichtungen entsprechen sich die integrierten Studiengänge der Gesamthochschulen weitgehend in bezug auf Struktur und Inhalt. Eine Konformität der neuen Studiengänge im Sinne einer Übereinstimmung, die keinen Raum für hochschulspezifische Ausprägungen zuläßt, wird nicht angestrebt.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit den integrierten Studiengängen hat sich das Y-Modell bewährt. Das gilt gerade für die Aufbauphase der Gesamthochschulen, in der es darauf ankam, einen möglichst klaren und sicheren strukturellen Rahmen für den Integrationsprozeß in Lehre und Studium zu bestimmen. In ihrer weiteren Entwicklung sind die Gesamthochschulen aber auf dieses Modell nicht festgelegt, sondern auch für Modifikation und andere Modelle — wie etwa das Baukasten-System oder das Konsektivmodell — offen.

Die von den Gesamthochschulen erarbeiteten Studienordnungen und Prüfungsordnungen sind keine fertigen Gebilde, sondern erste Versuche, die Ziele der Studienreform in die Wirklichkeit umzusetzen. Um die Notwendigkeit der ständigen Überprüfung und Fortentwicklung der Studiengänge klarzustellen, wurden alle Studien- und Prüfungsordnungen als „Vorläufige Ordnungen“ genehmigt, und den Gesamthochschulen wurde aufgegeben, in regelmäßigen Abständen über die laufenden Erfahrungen zu berichten und Änderungsvorschläge vorzulegen. Dementsprechend liegen inzwischen für viele integrierte Studiengänge — wiederum vorläufig genehmigte — Neufassungen der Studien- und Prüfungsordnungen vor, mit denen die anfänglichen Studiengangskonzepte korrigiert und verbessert worden sind.

Bei der weiteren Entwicklung der integrierten Studiengänge werden auch die Ergebnisse der überregionalen Studienformkommissionen des Landes zu berücksichtigen sein.

Im Vordergrund der derzeitigen Bemühungen um eine Studienreform durch integrierte Studiengänge stehen folgende drei Problemkreise:

3.3.1 Integrierte Lehre

Die fachwissenschaftlichen Inhalte integrierter Studiengänge mit ihrer Verzahnung von theoretischen und anwendungsbezogenen Studienelementen können zureichend nur vermittelt werden, wenn

das Lehrangebot in allen Studienabschnitten und Studienschwerpunkten von beamteten Professoren und Fachhochschullehrern gemeinsam, wenngleich mit unterschiedlicher Gewichtung in den einzelnen Studienabschnitten erbracht wird. Dies verlangt eine ständige enge Zusammenarbeit aller Lehrenden innerhalb der integrierten Studiengänge und zwischen den beteiligten Disziplinen. Sie hat den Sinn, daß die je besonderen Qualifikationen der beiden Hochschullehrergruppen — besondere Forschungsqualifikation einerseits, besondere fachpraktische Leistungen andererseits — in der Lehre für eine Synthese nutzbar gemacht werden, die einem — nicht vorhandenen — Typ von Gesamthochschullehrer entsprechen würde.

Unterschiedliche Bezahlung, unterschiedliche Lehrverpflichtungen, unterschiedliche Arbeitsbedingungen, unterschiedliches Selbstverständnis und nicht zuletzt die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Niedersächsischen Vorschaltgesetz aufgeworfenen Fragen zur korporationsrechtlichen Stellung der Fachhochschullehrer, haben die personelle Integration des Lehrkörpers bisher stark behindert. Die gesetzliche Neuordnung der Personalstruktur gemäß den Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes ist deshalb dringend erforderlich. Sie muß im Auge behalten, daß es bei den Regelungen über Korporationsrechte und Besoldungsfragen letztlich auch darum geht, günstige Bedingungen für eine von allen Beteiligten getragene Kooperation in der Lehre zu schaffen.

Die Zusammenarbeit der Hochschullehrer im Sinne einer integrierten Lehre zu fördern, wird eine Hauptaufgabe der nächsten Entwicklungsphase der Gesamthochschulen sein. Voraussetzung dafür ist ein ausgewogenes Verhältnis der Stellen für beamtete Professoren und Fachhochschullehrer in allen Fachrichtungen, das nicht ohne weitere Vermehrung der Professorenstellen und Umwidmung oder Umwandlung freier Fachhochschullehrerstellen zu erreichen ist. Immerhin konnten die Stellen für ordentliche Professoren seit 1972 verdreifacht werden.

Die Kooperation von beamteten Professoren und Fachhochschullehrern in der Lehre darf sich nicht darin erschöpfen, daß die in den Studienordnungen und Studienplänen vorgesehenen Veranstaltungen den einzelnen Hochschullehrern unter Berücksichtigung des Veranstaltungsinhaltes und ihrer spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen übertragen werden. Lehre in integrierten Studiengängen erfordert vielmehr auch, daß beamtete Professoren und Fachhochschullehrer, die gleiche oder verwandte Fachgebiete vertreten, ihre

Veranstaltungen inhaltlich miteinander abstimmen und entsprechend den fachlichen Gegebenheiten koordinieren.

Über diese unverzichtbare Zusammenarbeit hinaus entwickeln die Gesamthochschulen als besondere Vermittlungsform in den neuen Studiengängen die integrierte Lehre. Integrierte Lehre bedeutet, daß beamtete Professoren und Fachhochschullehrer Inhalte einzelner Fächer gleichberechtigt entweder in gemeinsamen Seminaren, Kolloquien oder Projekten oder in getrennten, aber aufeinander bezogenen und sich ergänzenden Veranstaltungen vermitteln, um damit die Verknüpfung theoretischer und praktischer Fragestellungen innerhalb eines Faches zu gewährleisten.

Die Mitarbeit in integrierten Studiengängen erfordert von Fachhochschullehrern besonderen Einsatz, der bei einem Lehrdeputat von 18 Semesterwochenstunden zu unzumutbaren Belastungen führen kann. Den Gesamthochschulen ist es deswegen versuchsweise ermöglicht worden, die Lehrverpflichtungen von Fachhochschullehrern, die überwiegend in integrierten Studiengängen eingesetzt sind, um bis zu 6 Semesterwochenstunden zu ermäßigen.

Aus dem Einsatz in der Lehre folgt die Berechtigung zur Abnahme von Diplomprüfungen. Es gilt der Grundsatz, daß prüfen kann, wer für das Studiengebiet, das Gegenstand der Prüfung ist, relevante Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchgeführt hat. Fachhochschullehrer und beamtete Professoren prüfen deshalb innerhalb eines integrierten Studiengangs und seiner Studienabschnitte nach Maßgabe ihres konkreten Lehreinsatzes.

3.3.2 Verstärkung des Praxisbezugs

Der Versuch, Theorie und Praxis in der wissenschaftlichen Ausbildung zu verbinden und insbesondere die bisher stark praxisbezogene Ausbildung in dreijährigen Studiengängen auf eine breitere theoretische Basis zu stellen, birgt die Gefahr in sich, daß gerade die praxisbezogene Komponente zugunsten der fachtheoretischen Studienanteile zurückgedrängt wird.

Für die integrierten Gesamthochschulen werden deshalb zur Zeit Konzepte entwickelt, um den Praxisbezug der Studiengänge zu stärken. Mehrwöchige Blockpraktika bisheriger Prägung, in denen die Studenten weitgehend auf sich selbst angewiesen sind, reichen hierfür nicht aus. Es ist deshalb beabsichtigt, in geeigneten integrierten Studiengängen Praxiszeiten für die Studenten einzurichten,

die gemeinsam von Hochschule und Wirtschaft geplant und organisiert und von der Hochschule begleitet werden:

Praktische Tätigkeiten in Wirtschafts- und Industriebetrieben, in denen der Student nicht nur technische Grundkenntnisse und praktische Fertigkeiten erwirbt, sondern auch an die späteren beruflichen Fragestellungen herangeführt wird und Einblick in das soziale Gefüge der Arbeitswelt gewinnt. Hierauf ausgerichtete Lehrveranstaltungen der Hochschule sollen die Praxiserfahrung ergänzen.

Zur Verbesserung des Praxiselements der Lehre in integrierten Studiengängen sollen außerdem — zunächst versuchsweise — „Praxisfreisemester“ für Fachhochschullehrer (entsprechend den Forschungsfreisemestern für Universitätsprofessoren) eingeführt werden, in denen diese Hochschullehrer unter Freistellung von allen sonstigen Verpflichtungen ihre lehrrelevanten fachpraktischen Kenntnisse auffrischen und erweitern können.

3.3.3 Ausbau des kürzeren Studiengangszweiges

Die ersten Ergebnisse der in den integrierten Studiengängen abgelegten Zwischenprüfungen zeigen, daß Abiturienten und Fachoberschulabsolventen — trotz reformierter Studieninhalte und trotz Diplomabschlüssen auch für die dreijährigen Studiengangszweige — überwiegend den Abschluß des längeren Hauptstudiums II anstreben.

Die sechssemestrigen Studiengangszweige stehen damit tendenziell in der Gefahr, leerzulaufen oder nur hilfweise angenommen zu werden. Die Gründe dieser Entwicklung sind nicht in der strukturellen Konzeption des Y-Modells oder der mangelnden Qualität des kürzeren Hauptstudiums I zu suchen, sondern liegen in den ungünstigen Randbedingungen der Studienreform: je nach Studiendauer unterschiedliche laufbahn- und besoldungsrechtliche Einstufung der Hochschulabsolventen, unterschiedlicher Prestigezuwachs und ungleiche Chancen im Berufsleben.

Da mit einer Änderung dieser Bedingungen vorläufig nicht gerechnet werden kann, muß die Attraktivität der kürzeren Hauptstudien auf andere Weise erhöht werden, da gemäß den Zielen der Studienreform an dem Angebot zeitlich gestufter Abschlüsse in dafür geeigneten Fachrichtungen festzuhalten ist.

Die Gesamthochschulen sind deshalb aufgefordert worden, Konzepte für ein Aufbaustudium im Anschluß an den sechssemestrigen Abschluß innerhalb der integrierten Studiengänge zu entwickeln, das nach weiteren zwei Semestern zu einem zweiten Diplomabschluß führt. Dabei muß im Rahmen des bisherigen Y-Modells gewährleistet sein, daß die fachwissenschaftlichen und berufsfeldorientierten Differenzierungen der Hauptstudien erhalten bleiben. Ein solches Aufbaustudium soll also die Studienschwerpunkte der kürzeren Hauptstudien thematisch beibehalten, inhaltlich vertiefen und ergänzen. Die damit eingeleitete Komplettierung des Y-Modells um Elemente eines konsekutiven Studiengangs hält an sechssemestrigen berufsqualifizierenden Abschlüssen fest, um dem Bedarf an Kurzzeitstudiengängen Rechnung zu tragen und für weitere Entwicklungen offen zu sein. Sie schafft noch mehr inhaltliche und zeitliche Differenzierung der Studiengänge, ohne die Durchlässigkeit der Studiengangszweige untereinander zu mindern. Nicht zuletzt würden die integrierten Studiengänge damit auch für diejenigen Studenten attraktiv bleiben, die eben doch bereits nach drei Jahren Studienzzeit in den Beruf wollen.

3.4 Studienrichtungen in den Ingenieurwissenschaften

Im Rahmen der integrierten Studiengänge Maschinentechnik, Elektrotechnik und Bauingenieurwesen bieten die Gesamthochschulen im Anschluß an das gemeinsame Grundstudium verschiedene Studienrichtungen des Hauptstudiums an. Die Studienrichtungen sind entweder dem kürzeren Hauptstudium I (HS I) oder dem längeren Hauptstudium II (HS II) zugeordnet.

Zur Zeit können folgende Studienrichtungen gewählt werden:

Studiengang	Duisburg		Essen		Paderborn		Siegen		Wuppertal	
	Semester 6	Semester 8								
Maschinentechnik										
Studienrichtung:										
Allg. Maschinenbau	—	X	—	—	—	—	—	X	—	—
Fertigungstechnik	X	—	X	—	X	—	X	—	—	—
Konstruktionstechnik	—	—	X	—	X	X	X	—	—	—
Energietechnik	X	—	—	X	—	—	—	—	—	—
Verfahrenstechnik	—	—	X	X	—	—	—	—	—	—
Elektrotechnik										
Allg. Elektrotechnik	—	—	—	—	—	X	—	X	—	X
Elektr. Energietechnik	X	X	—	—	—	—	—	—	X	—
Nachrichtentechnik	X	X	—	—	—	—	X	—	X	—
Automatisierungstechnik	—	—	—	—	X	—	X	—	X	—
Elektronik	—	—	—	—	X	—	—	—	—	—
Bauingenieurwesen										
Allg. Ingenieurbau	—	—	—	—	—	—	—	—	X	—
Konstruktiver Ing.-Bau	—	—	—	X	—	—	—	—	—	X
Allg. Verkehrsbau	—	—	—	—	—	—	—	—	X	—
Verkehrsplanung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	X
Baudurchführung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hochbau	—	—	X	—	—	—	—	—	—	—
Baudurchführung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tiefbau	—	—	X	—	—	—	—	—	—	—

Diese Übersicht zeigt, daß an jeder Gesamthochschule zwei ingenieurwissenschaftliche Fachrichtungen und in jeder dieser Fachrichtungen drei bis vier Studienrichtungen angeboten werden.

3.5 Studienreformkommissionen

Die Ergebnisse der bisherigen Studienreformerarbeit der Gesamthochschulen stehen unter dem Vorbehalt einer späteren Anpassung an für verbindlich erklärte Empfehlungen von Studienreformkommissionen.

Das Gesamthochschulentwicklungsgesetz sieht in den §§ 2 bis 4 die Bildung von Studienreformkommissionen vor. Nach Vorarbeit durch den „Beirat für die Studienreform“ hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung „Grundsätze und Empfehlungen zur Bildung von Studienreformkommissionen“ erarbeitet, mit den Hochschulen abgestimmt und durch Erlaß vom 2. April 1974 bekannt gegeben.

Die Grundsätze betreffen insbesondere:

- Ziele der Studienreform
- Organisation der Studienreformerarbeit
- Aufgabenstellung und Auftrag der Studienreformkommissionen
- Zusammensetzung, Berufung und Arbeitsweise der Studienreformkommissionen.

Die Grundsätze sehen die Bildung einer Gemeinsamen Kommission, die Einrichtung eines Wissenschaftlichen Sekretariats und die Einsetzung von zunächst folgenden Studienreformkommissionen vor:

- I Schulisches Erziehungswesen
(Ausbildung für die Lehrämter der Schulstufen und für das Lehramt für Sonderpädagogik)
- II Außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen
(Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik)
- III Recht und Verwaltung
- IV Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- V Naturwissenschaften und Mathematik
- VI Ingenieurwissenschaften
- VII Sprach- und Literaturwissenschaften
(Deutsch, Englisch, Französisch).

Die Gemeinsame Kommission, die sich aus sechs Hochschullehrern, drei wissenschaftlichen Mitarbeitern, drei Studenten und sechs Vertretern der Landesregierung zusammensetzt, hat am 22. Juli 1974 ihre Tätigkeit aufgenommen. Auf Empfehlung der Gemeinsamen Kommission sind bisher folgende Studienreformkommissionen gebildet worden:

- 7. März 1975 I — Schulisches Erziehungswesen
- 6. Nov. 1975 IVa — Wirtschaftswissenschaften
- 21. Jan. 1976 VII — Sprach- und Literaturwissenschaften

Die Arbeit der Studienreformkommissionen und der Gemeinsamen Kommission wird durch ein vom Land mit Sitz in Bochum eingerichtetes Wissenschaftliches Sekretariat begleitet.

3.6 Modellversuch

„Studium ohne formale Hochschulreife“

Die Gesamthochschulen sind aufgefordert worden, einen Modellversuch „Studium ohne formale Hochschulreife“ durchzuführen. Mit diesem Modellversuch soll festgestellt werden, ob und inwieweit es

möglich ist, die Hochschulen auch erwachsenen Bewerbern zu öffnen, die ohne formale Hochschulreife zu einem wissenschaftlichen Studium befähigt sind. Die rechtlichen Möglichkeiten zu einem derartigen Versuch sind durch § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GHEG gegeben. Der Versuch soll bei immer noch knappen personellen und finanziellen Möglichkeiten der Gesamthochschulen zunächst nur in einem Studiengang mit einer begrenzten Teilnehmerzahl stattfinden und zur Förderung durch den Bund angemeldet werden.

4. Lehrerausbildung

4.1 Allgemeine Grundsätze

An den Gesamthochschulen wurden zum Wintersemester 1973/74 neue Studiengänge für das Lehramt an der Realschule und für das Lehramt am Gymnasium eingerichtet.

Zum Wintersemester 1974/75 haben die Gesamthochschulen außerdem die Ausbildung von Lehrern für das berufsbildende Schulwesen aufgenommen. Die von den übergeleiteten Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen angebotenen Studiengänge für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule wurden an den Gesamthochschulen weitergeführt.

Um die neuen Lehramtsstudiengänge von vornherein so zu gestalten, daß sie den anerkannten bildungspolitischen und pädagogischen Reformbestrebungen entsprechen, haben die Gesamthochschulen bei der Entwicklung der Studienordnungen bereits die damals vorliegenden Entwürfe der staatlichen Prüfungsordnungen für die einzelnen Lehrämter berücksichtigt, die in bezug auf Studienvolumen, Studienstruktur und Studieninhalt mit dem neuen Lehrerausbildungsgesetz vom 29. Oktober 1974 übereinstimmen. Nach den Grundsätzen dieses Lehrerausbildungsgesetzes wurden auch die alten Studienordnungen für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule überholt. Die Lehramtsstudiengänge an den Gesamthochschulen wurden seit Wintersemester 1973/74 deshalb zwar

noch auf Schulformen ausgerichtet, strukturell und inhaltlich aber bereits auf die zukünftigen Stufenlehrer bezogen. Gemäß den neuen Studienordnungen entsprechen

- das Lehramt an der Grund- und Hauptschule mit Stufenschwerpunkt Grundschule dem Lehramt für die Primarstufe;
- das Lehramt an der Grund- und Hauptschule mit Stufenschwerpunkt Hauptschule dem Lehramt für die Sekundarstufe I;
- das Lehramt am Gymnasium und das Lehramt an berufsbildenden Schulen dem Lehramt für die Sekundarstufe II.

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des neuen Lehrerausbildungsgesetzes vom 18. März 1975 kann eine Erste Staatsprüfung für ein Stufenlehramt allerdings erst nach dem 1. Januar 1977 abgeschlossen werden. Mit einem gemeinsamen Erlass des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 12. März 1975 wurden deshalb bis zum Inkrafttreten der neuen staatlichen Prüfungsordnungen Übergangsregelungen für die Ersten Staatsprüfungen solcher Studenten an Gesamthochschulen getroffen, die zwar bereits auf ein Stufenlehramt hin studiert haben, ihre Erste Staatsprüfung aber vor dem 1. Januar 1977 für ein schulformbezogenes Lehramt ablegen wollen. Damit wurde insbesondere sichergestellt, daß die besonderen Studienbedingungen an den Gesamthochschulen bei den inhaltlichen Anforderungen und Modalitäten der Ersten Staatsprüfungen berücksichtigt werden.

Die neuen staatlichen Prüfungsordnungen für Stufenlehrer sind am 13. Februar 1976 in Kraft getreten. Sie enthalten die nach den früheren Prüfungsordnungsentwürfen und dem Lehrerausbildungsgesetz im wesentlichen vorhersehbaren Regelungen, so daß die Anpassung der neuen genehmigten Studienordnungen der Gesamthochschulen keine Schwierigkeiten bereitet. Die Gesamthochschulen sind damit die ersten wissenschaftlichen Hochschulen des Landes, an denen die neue schulstufenbezogene Lehrerausbildung bereits voll verwirklicht wird.

Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen war bisher ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet (vgl. Anlage 5). Damit war es Studenten mit Fachhochschulreife verwehrt, für ein Lehramt zu

studieren, obwohl sie in den integrierten Studiengängen den achtsemestrigen Diplomabschluß und auch die Promotion erreichen können. Als letztes Teilstück einer vollen strukturellen Integration von Diplomstudiengängen und Lehramtsstudiengängen haben deshalb der Minister für Wissenschaft und Forschung und der Kultusminister vereinbart, daß Studenten mit Fachhochschulreife, die in den integrierten Studiengängen die für das längere Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse bestanden haben (vgl. S. 37), ihr Studium auch in gleichnamigen und verwandten Lehramtsstudiengängen fortsetzen können. Eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen vom 21. August 1973 soll zum Sommersemester 1977 in Kraft treten.

Die schulstufenbezogene Lehrerausbildung an den Gesamthochschulen sieht gemäß den Prüfungsordnungen vom 13. Februar 1976 ein für alle Lehramtsstudenten weitgehend identisches erziehungswissenschaftliches Teilstudium im Umfang von etwa 40 Semesterwochenstunden vor, in das auch gesellschaftswissenschaftliche Studien aus den Bereichen Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie einbezogen sind.

Für das Lehramt für die Primarstufe werden außer dem gemeinsamen erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftlichen Studium ein Unterrichtsfach und ein sogenannter Lernbereich der Primarstufe, der Anteile aus mehreren Fächern integriert, im Umfang von je etwa 40 Semesterwochenstunden studiert.

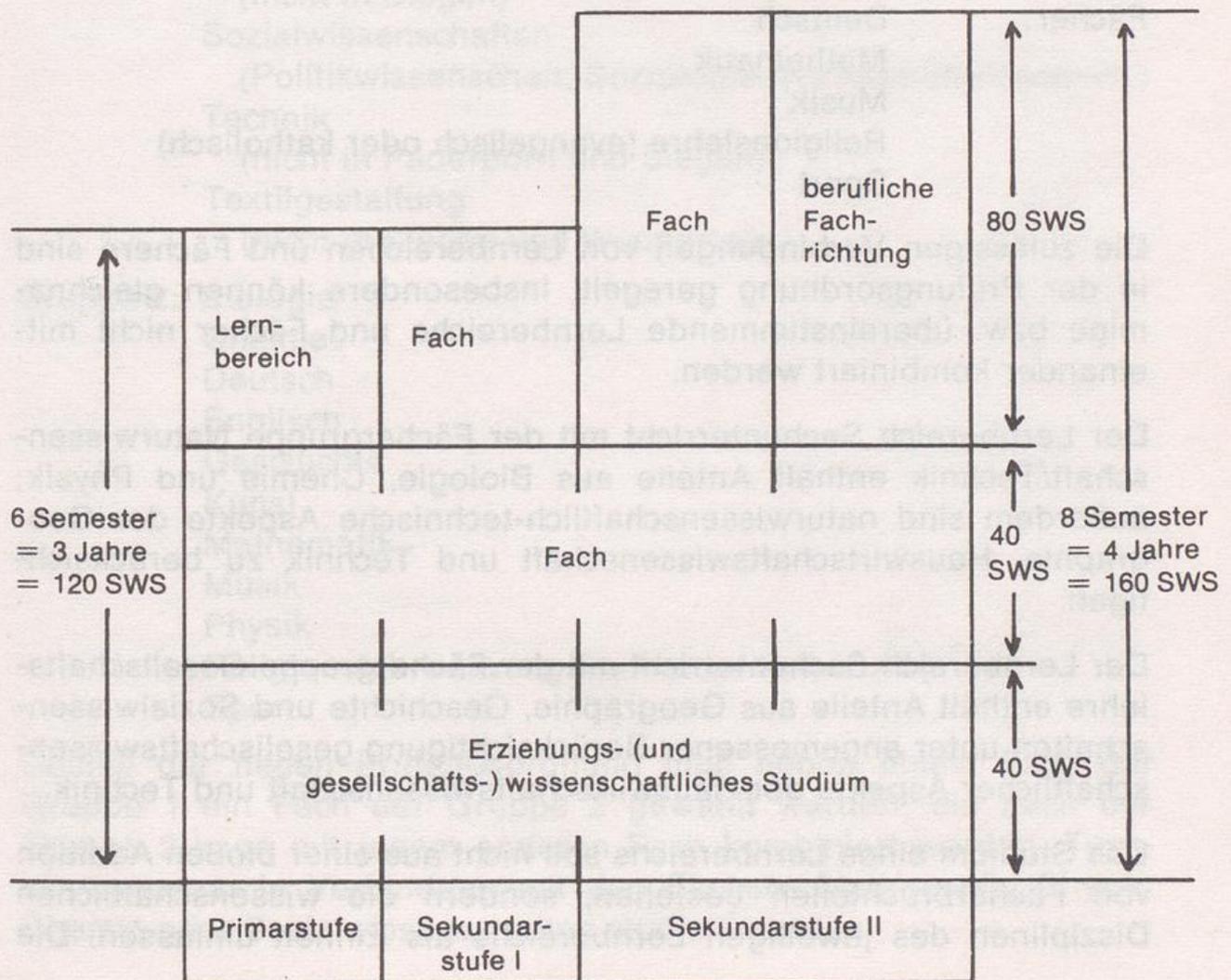
Für das Lehramt für die Sekundarstufe I sind neben dem genannten erziehungswissenschaftlichen Studium zwei Unterrichtsfächer mit je etwa 40 Semesterwochenstunden zu studieren. Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung im Umfang von ca. 80 Semesterwochenstunden („Erstes Fach“) und das Studium eines zweiten Unterrichtsfaches mit etwa 40 Semesterwochenstunden.

Die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft als „Erstes Fach“ kann anstelle eines zweiten Unterrichtsfaches auch mit einer weiteren speziellen beruflichen Fachrichtung aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (z. B. Industriebetriebslehre/Produktionswirtschaft) als „Zweites Fach“ (40 Semesterwochenstunden) kombiniert werden.

Die Studieninhalte der einzelnen Unterrichtsfächer im Umfang von 40 Semesterwochenstunden sind für alle Lehrämter unter Berücksichtigung stufenbezogener Besonderheiten gleich. Gleichnamige Unterrichtsfächer, die als „Erstes Fach“ (80 Semesterwochenstunden) oder als „Zweites Fach“ (40 Semesterwochenstunden) studiert werden können, sind curricular miteinander verbunden. In das erziehungswissenschaftliche Studium und alle Fachstudien sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einbezogen.

Dieser Studienaufbau ermöglicht eine weitgehende inhaltliche Integration auch der Lehramtsstudiengänge und die Einrichtung gemeinsamer Studienabschnitte mit den fachlich entsprechenden integrierten Diplomstudiengängen. Außerdem wird dadurch der Wechsel zwischen Lehramtsstudiengängen für verschiedene Schulstufen, aber auch ein Überwechseln in verwandte Diplomstudiengänge erleichtert. Innerhalb der Lehramtsstudiengänge an den Gesamthochschulen können dabei bereits erbrachte Studienzeiten und Leistungsnachweise voll angerechnet werden.

Für die Struktur der Lehramtsstudiengänge an den Gesamthochschulen ergibt sich damit folgendes Modell:



4.2 Lehramt für die Primarstufe

Das Studium für das Lehramt für die Primarstufe umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium
 2. das Studium eines Lernbereichs der Primarstufe und
 3. das Studium eines Unterrichtsfaches
- im Verhältnis 1 : 1 : 1 = 40 SWS : 40 SWS : 40 SWS

Gemäß der neuen Prüfungsordnung bieten die Gesamthochschulen (mit Ausnahme der Fernuniversität) folgende Lernbereiche und Fächer an:

Lernbereiche: Sprache
(einschließlich Leselehrgang und Schrift/Schreiben)
Mathematik
Sachunterricht mit der Fächergruppe
Naturwissenschaft / Technik
Sachunterricht mit der Fächergruppe
Gesellschaftslehre
Gestaltung mit den Fächern
Kunst und Textilgestaltung

Fächer: Deutsch
Mathematik
Musik
Religionslehre (evangelisch oder katholisch)
Sport

Die zulässigen Verbindungen von Lernbereichen und Fächern sind in der Prüfungsordnung geregelt. Insbesondere können gleichnamige bzw. übereinstimmende Lernbereiche und Fächer nicht miteinander kombiniert werden.

Der Lernbereich Sachunterricht mit der Fächergruppe Naturwissenschaft/Technik enthält Anteile aus Biologie, Chemie und Physik; außerdem sind naturwissenschaftlich-technische Aspekte der Geographie, Hauswirtschaftswissenschaft und Technik zu berücksichtigen.

Der Lernbereich Sachunterricht mit der Fächergruppe Gesellschaftslehre enthält Anteile aus Geographie, Geschichte und Sozialwissenschaften unter angemessener Berücksichtigung gesellschaftswissenschaftlicher Aspekte der Hauswirtschaftswissenschaft und Technik.

Das Studium eines Lernbereichs soll nicht aus einer bloßen Addition von Fächerbruchteilen bestehen, sondern die wissenschaftlichen Disziplinen des jeweiligen Lernbereichs als Einheit umfassen. Die

Studieninhalte sollen also fächerintegrierend bestimmt werden. Dementsprechend sind auch integrierte Prüfungen im jeweiligen Lernbereich vorgesehen. Das Studium der Lernbereiche löst insoweit die bisher ausschließlich an Unterrichtsfächern orientierte Ausbildung für die Primarstufe ab.

4.3 Lehramt für die Sekundarstufe I

Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium und
2. das Studium zweier Unterrichtsfächer
im Verhältnis 1 : 1 : 1 = 40 SWS : 40 SWS : 40 SWS

An den Gesamthochschulen (mit Ausnahme der Fernuniversität) können folgende Fächer für dieses Lehramt studiert werden:

Gruppe 1: Französisch

Geographie

Hauswirtschaftswissenschaft

(nicht in Siegen)

Sozialwissenschaften

(Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissensch.)

Technik

(nicht in Paderborn und Siegen)

Textilgestaltung

(nicht in Siegen und Wuppertal)

Gruppe 2: Biologie

Chemie

Deutsch

Englisch

Geschichte

Kunst

Mathematik

Musik

Physik

Religionslehre (evangelisch oder katholisch)

Sport

Gemäß der neuen Prüfungsordnung muß neben einem Fach der Gruppe 1 ein Fach der Gruppe 2 gewählt werden; ein Fach der Gruppe 2 kann mit jedem anderen Fach kombiniert werden. Technik kann nur in Verbindung mit den Fächern Mathematik, Physik, Chemie oder Sozialwissenschaften studiert werden.

4.4 Lehramt für die Sekundarstufe II

Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium
2. a) das Studium eines Unterrichtsfaches („Erstes Fach“)
oder
b) das Studium einer beruflichen Fachrichtung („Erstes Fach“)
und
3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches („Zweites Fach“)
im Verhältnis 1 : 2 : 1 = 40 SWS : 80 SWS : 40 SWS

An den Gesamthochschulen einschließlich der Fernuniversität, die auch das erziehungswissenschaftliche Teilstudium anbietet, können für dieses Lehramt folgende Unterrichtsfächer als „Erste Fächer“ (80 SWS = F) und / oder „Zweite Fächer“ (40 SWS = f) und folgende beruflichen Fachrichtungen als „Erste Fächer“ (80 SWS = B) studiert werden:

Fächer:	Duis- burg	Essen	Pader- born	Siegen	Wupper- tal	Fernuni- versität
Biologie	f	f	—	—	—	—
Chemie	F/f	F/f	F/f	F/f	F/f	—
Deutsch	F/f	F/f	F/f	F/f	F/f	—
Englisch	F/f	F/f	F/f	F/f	F/f	—
Französisch	F/f	—	F/f	F/f	F/f	—
Geschichte	f	f	—	f	f	—
Geographie	—	—	—	—	f	—
Kunst	—	f	f	f	f	—
Mathematik	F/f	F/f	F/f	F/f	F/f	F/f
Musik	—	f	f	f	f	—
Pädagogik	f	f	f	f	f	—
Philosophie	f	f	f	f	f	—
Physik	F/f	F/f	F/f	F/f	F/f	—
ev. Religionslehre	f	— ¹	f	f	f	—
kath. Religionslehre	f	— ¹	f	f	f	—
Sozialwissenschaften	F	— ²				
Sport	—	f	f	—	f	—
Technik	f	f	—	—	—	—
berufl. Fachrichtungen:						
Bauingenieurwesen	—	— ³	—	—	B	—
Biotechnik	—	B	—	—	—	—
Chemietechnik/ Verfahrenstechnik	B	B	B	—	—	—
Elektrotechnik	B	—	B	B	B	—
Gestaltungstechnik	—	B	—	—	B	—
Informatik	—	—	B	—	—	—
Maschinenbau	B	B	B	B	B	—
Wirtschaftswissenschaft	B	B	B	B	—	B

¹) als „Zweites Fach“ (f) geplant

²) ob Sozialwissenschaften als „Erstes Fach“ (F) auch an dieser Gesamthochschule eingerichtet wird, ist noch nicht entschieden

³) als „Erstes Fach“ (B) geplant

Entsprechend diesem Studienangebot und gemäß den näheren Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung können an den Gesamthochschulen entweder zwei Unterrichtsfächer miteinander kombiniert oder eine berufliche Fachrichtung als „Erstes Fach“ mit einem Unterrichtsfach als „Zweitem Fach“ verbunden werden. Über die Einrichtung weiterer beruflicher Fachrichtungen, wie etwa Psychologie und spezielle Wirtschaftslehren, wird zur Zeit beraten.

5. Forschung

5.1 Allgemeine Grundsätze

Auch an den Gesamthochschulen ist die Forschung Grundlage, Ausgangspunkt und Gestaltungsprinzip des wissenschaftlichen Unterrichtes. An allen Gesamthochschulen wird deshalb die Forschung ausgebaut. Gerade die Lehre in den integrierten Studiengängen — mit Unterschieden in den einzelnen Studienabschnitten — setzt Forschungstätigkeit der Lehrenden voraus.

Neben diesem Ausbau wurden gemeinsam mit den Gesamthochschulen Forschungs- und Lehrschwerpunkte entwickelt.

Kriterien für die Auswahl waren:

- Lehrrelevant (möglichst für einen neuen Studiengang)
- Ansatzpunkte vorhanden
- Innovationsträchtig
- Gesellschaftlich relevant
- Abgegrenzt und verschieden von den Forschungsschwerpunkten an den bereits bestehenden Hochschulen
- Kongruent mit der Forschungsgesamtplanung des Landes
- Notwendig und bisher nicht oder nicht im benötigtem Umfang vorhanden.

Die Gesamthochschulen haben folgende Forschungsschwerpunkte beschlossen, bzw. Forschungsbereiche gebildet:

5.2 Gesamthochschule Duisburg

- 1. Geschichte und Religion des Judentums**
- 2. Genese, Diagnose, Beratung und Behandlung bei Erziehungs- und Schulschwierigkeiten**
- 3. Erfassung, Ausbreitung, Minderung und Kontrolle von Verunreinigung und Lärm**
- 4. Optimierung molekularchemischer Prozesse und Recycling**
- 5. Transferenz von wissenschaftlichem und lebenswichtigem Wissen (in Planung)**
- 6. Energieübertragungstechnik (in Planung)**

5.3 Gesamthochschule Essen

- 1. Partizipation, Sozialisation und Kommunikation**
- 2. Umwelt und Gesellschaft**
- 3. Gesundheitswesen**
- 4. Irreversible Prozesse und angewandte Optik**
- 5. Homogene und heterogene Katalyse**
- 6. Fabrikationsanlagen und Industriebetrieb**
- 7. Energietechnik und Energieversorgung**
- 8. Hochschulentwicklung und Hochschuldidaktik**

5.4 Gesamthochschule Paderborn

- 1. Marktprozesse**
- 2. Elektrische Kleinantriebe**
- 3. Zwischenmolekulare Wechselwirkung in anisotroper Materie**
- 4. Membranforschung**
- 5. Spezielle Gebiete der Mathematik/Informatik (in Planung)**

5.5 Gesamthochschule Siegen

- 1. Computerorientierte Meß- und Steuerungsverfahren (Automatisierungstechnik)**
- 2. Stoffkunde und Stofftechnik**
- 3. Massenmedien und Kommunikation**

5.6 Gesamthochschule Wuppertal

1. Devianz- und Soziale Rehabilitationsforschung
2. Literaturgeschichte: Die Entwicklung von Literaturen außerhalb des Ursprungslandes ihrer Sprache
3. Arbeitsqualität — Bestimmungsfaktoren und Konsequenzen
4. Hadronenstruktur und Hochfrequenzsupraleitung
5. Sicherheitstechnik

5.7 Fernuniversität — Gesamthochschule

Unterrichtliche Vermittlungsprozesse unter Verwendung technischer Medien

5.8 Förderung von Einzelforschungsvorhaben

Seit dem Jahre 1974 werden zahlreiche Einzelforschungsvorhaben von Hochschullehrern der Gesamthochschulen mit zweckgebundenen Mitteln des Wissenschaftsministeriums gefördert. Die Mittel verteilen sich wie folgt:

Gesamthochschule	1974	1975	1976
GH Duisburg	417 735 DM	705 862 DM	511 250 DM
GH Essen (ohne Klinikum)	336 150 DM	530 320 DM	497 900 DM
Klinikum Essen	681 150 DM	1 414 050 DM	1 087 200 DM
GH Paderborn	283 260 DM	322 650 DM	628 300 DM
GH Siegen	379 850 DM	482 000 DM	602 100 DM
GH Wuppertal	660 680 DM	366 000 DM	809 400 DM
zusammen:	2 758 825 DM	3 820 882 DM	4 136 150 DM

6. Konzentration in Forschung und Lehre

6.1 Zusammenfassung kleiner Fächer im Lehrerbildungsbereich

Einzelne Gesamthochschulen bieten noch Studiengänge aus den übergeleiteten Einrichtungen an, deren Ausbau unter Aspekten der Hochschulgesamtplanung nicht erforderlich ist und aus finanziellen Gründen nur zu Lasten des weiteren Aufbaues eines überregional abgestimmten und je Gesamthochschule in sich ausgewogenen Forschungs- und Lehrprogramms möglich wäre.

Qualifizierte Forschung und Lehre setzen Einheiten einer bestimmten Mindestgröße voraus. Bei Fachrichtungen, die weder jetzt noch später über die entsprechende Ausstattung verfügen, sind Konzentrationen deshalb unvermeidlich.

In den Lehramtsstudiengängen hat es sich in diesem Zusammenhang als notwendig erwiesen, die personell und sachlich schwach ausgestatteten Fächer Hauswirtschaftswissenschaft an den Gesamthochschulen Siegen und Wuppertal sowie Technik (Technologie) an den Gesamthochschulen Paderborn und Siegen einzustellen. Die bereits vorhandenen Studenten werden ihr Studium für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I voraussichtlich zum Sommersemester 1978 abgeschlossen haben. Entsprechendes gilt für das Fach Textilgestaltung an den Gesamthochschulen Siegen und Wuppertal, das ebenfalls zum Wintersemester 1975/76 eingestellt worden ist. Die jeweils vorhandenen Kapazitäten in diesen Fächern reichen aber aus, um die integrierten Lernbereiche „Sachunterricht“ und „Gestaltung“ der Primarstufe, in die Anteile der genannten Fächer einfließen, in vollem Umfang anbieten zu können.

Der Aufbau eines Studiengangs Romanistik an der Gesamthochschule Essen ist entgegen den ursprünglichen Planungen bis auf weiteres zurückgestellt worden.

6.2 Einstellung von Fächern infolge der neuen Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge

Die am 19. Februar 1976 in Kraft getretenen neuen Prüfungsordnungen für die schulstufenbezogenen Lehramtsstudiengänge haben auch an den Gesamthochschulen zu Konzentrationen geführt.

So sind im Bereich der Ausbildung für die Primarstufe folgende Fächer entfallen:

Geschichte/Politische Bildung, Erdkunde, Biologie, Physik, Chemie, Englisch, Kunst, Werken, Textilgestaltung, Hauswirtschaft, Wirtschafts- und Arbeitslehre.

Zum größeren Teil sind diese Fächer mit wesentlich verringertem Stundenanteil in den Lernbereichen enthalten.

Für die Sekundarstufe II werden die Fächer Allgemeine Literaturwissenschaft und Psychologie nicht mehr angeboten.

Es ist sichergestellt, daß Studenten an Gesamthochschulen, die sich bei Inkrafttreten der Prüfungsordnungen bereits in diesen Lehramtsstudiengängen befanden, ihr Studium ordnungsgemäß zu Ende führen und die Erste Staatsprüfung ablegen können, soweit sie nicht in verwandte Studiengänge überwechseln wollen.

6.3 Aussetzung integrierter Studiengänge

Zur Sicherung des Aufbaues, der Qualität und der personellen Besetzung der integrierten Diplomstudiengänge waren im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen gegenüber dem ursprünglichen Ausbauprogramm folgende Korrekturen erforderlich:

Die in den Abteilungen Meschede und Soest der Gesamthochschule Paderborn und in der Abteilung Gummersbach der Gesamthochschule Siegen jeweils mit dem Hauptstudium I angebotenen integrierten Studiengänge Maschinentechnik und Elektrotechnik sowie die integrierten Studiengänge Bautechnik an der Gesamthochschule Siegen und Maschinenbau an der Gesamthochschule Wuppertal sind mit Wirkung vom Wintersemester 1975/76 vorläufig ausgesetzt worden. An ihrer Stelle werden für die Dauer der Aussetzung wieder Fachhochschulstudiengänge entsprechender Fachrichtung angeboten. Diese Maßnahmen waren notwendig, weil es bei diesen integrierten Studiengängen nicht möglich war, kurzfristig in genügender Zahl beamtete Professoren für die notwendige Ergänzung des Lehrangebotes zu gewinnen. Für die in den ausgesetzten Studiengängen

vorhandenen Studenten sind ausreichende Übergangsregelungen getroffen worden. Hiernach bietet jede Gesamthochschule zwei ingenieurwissenschaftliche integrierte Studiengänge an, die — gemessen an dem derzeitigen Stand des Aufbaues — qualitativ und personell abgesichert sind.

Eine weitergehende Aussetzung integrierter Studiengänge ist nicht beabsichtigt. Sie verbietet sich auch unter dem Gesichtspunkt der Regionalisierung des Ausbildungsangebots.

6.4 Kooperation zwischen den Gesamthochschulen Duisburg, Essen und Wuppertal

Zwischen den entfernungsmäßig günstig zueinander liegenden Gesamthochschulen Duisburg, Essen und Wuppertal finden Gespräche darüber statt, wie die an einzelnen Gesamthochschulen eingerichteten Fächer für das Lehrangebot der anderen Gesamthochschulen nutzbar gemacht werden können. Ohne an allen Gesamthochschulen alles anbieten zu müssen, gewährt eine solche Kooperation den Studenten die Möglichkeit, unter einer größeren Zahl von Fächern wählen zu können. Dadurch würde die an den Gesamthochschulen im Verhältnis zu den herkömmlichen Hochschulen vorhandene Beschränkung der Fächerzahl ausgeglichen.

7. Bibliothekswesen

7.1 Allgemeine Grundsätze

Das Bibliothekswesen an den älteren Hochschulen ist auch heute noch häufig zersplittert (zahlreiche Instituts- und Lehrstuhlbibliotheken). Der Überblick über den Gesamtbestand an Literatur einer Hochschule fehlt. Unnötige Mehrfachbeschaffungen lassen sich kaum vermeiden, während notwendige Literatur nicht gekauft werden kann, weil die Mittel fehlen. In den vielen kleinen Institutsbibliothe-

ken ist die Einführung moderner Arbeitsmethoden nicht möglich, und ausreichend lange Öffnungszeiten können wegen des großen Personalaufwandes nicht eingeführt werden.

Die Sachverständigenkommission für das Bibliothekswesen beim Minister für Wissenschaft und Forschung hat 1975 „Empfehlungen für die Verbesserung der Struktur der Hochschulbibliotheken“ vorgelegt und zur Diskussion gestellt. Die Kommission geht davon aus, daß die gemeinsamen und gleichartigen Aufgaben der bibliothekarischen Einrichtungen eines Gesamthochschulbereichs und die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Informationsversorgung bei wirtschaftlichem Einsatz von Personal und Sachmitteln ein einheitliches Bibliothekssystem erfordern, wobei unter zentraler Leitung und teils zentraler und teils dezentraler Buchaufstellung sämtliche Buchbestände des Gesamthochschulbereichs eine allen Hochschulangehörigen zugängliche Einheit bilden sollen.

Der Aufbau eines solch einheitlichen Bibliothekssystems muß von den gegebenen Verhältnissen an den unterschiedlichen Hochschulen ausgehen und läßt sich nur schrittweise realisieren.

Die erforderliche Zentralisierung der Buchbearbeitung darf nicht zu einer Verzögerung der Arbeitsabläufe führen. Zugleich müssen die Informationen über die vorhandenen Buchbestände wesentlich verbessert werden. Schwierigkeiten hier lassen sich nur mit Hilfe der Datenverarbeitung in der Bibliotheksverwaltung beseitigen. Nach den modellhaften Vorarbeiten einiger Bibliotheken, insbesondere der Universitätsbibliotheken Bochum und Bielefeld, und unter Nutzung aller Möglichkeiten, die das im Frühjahr 1973 errichtete Hochschulbibliothekszentrum in Köln für eine sinnvolle Koordination und für rationelle Verbundlösungen bietet, soll nunmehr in allen Gesamthochschulbereichen in den nächsten Jahren die Bibliotheksverwaltung automatisiert werden. Die Sachverständigenkommission hat hierzu 1974 konkrete Vorschläge erarbeitet und unter dem Titel „Empfehlungen für den Einsatz der Datenverarbeitung in den Hochschulbibliotheken des Landes NW“ veröffentlicht.

7.2 Bibliothekswesen an den Gesamthochschulen

Das künftige Bibliothekskonzept wird bei den Bibliotheken der fünf Gesamthochschulen bereits verwirklicht.

Alle bibliothekarischen Einrichtungen einer Gesamthochschule bilden ein einheitliches System. Die Literatúrauswahl ist gemeinsame Aufgabe von Bibliothekaren und den übrigen Hochschulangehörigen. Das Bibliothekssystem gliedert sich funktional in eine Bibliothekszentrale und wenige größere Fachbibliotheken. Die Bibliothekszentrale ist Koordinierungs-, Organisations- und Verwaltungsstelle. Sie übernimmt die bibliothekarische Bearbeitung aller Bücher. Sie enthält alle gemeinschaftlichen bibliothekarischen Dienststellen wie das Informationszentrum mit den Gesamtkatalogen, Bibliographien und großen Nachschlagewerken, die Fernleihe, die Fotostelle und die Lehrbuchsammlung. Etwa ein Drittel des Buchbestandes wird hier aufgestellt sein. Die Fachbibliotheken bilden mit dem größeren Teil der Bestände in Freihandaufstellung den Hauptbenutzungsbereich des Bibliothekssystems. Aus didaktischen und ökonomischen Gründen erfolgt dabei eine weitgehende Fächerzusammenfassung auf insgesamt nur vier bis fünf Fachbibliotheken. Diese Funktionstrennung ermöglicht einen rationellen Einsatz von Personal und Arbeitsmitteln. Die konzentrierte Baustruktur der Gesamthochschulen kommt diesem Bibliothekssystem sehr entgegen. Es lassen sich an allen Gesamthochschulen mehrere Fachbibliotheken mit der Bibliothekszentrale zu einer räumlichen Einheit verbinden. Eine spätere Ausgliederung einer Fachbibliothek bereitet keinerlei Probleme.

Im Rahmen der Baustufe 1975 werden für die Gesamthochschulbibliotheken in Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal zweckmäßige Bibliotheksgebäude mit Nutzflächen zwischen 6.254 m² in Paderborn und 7.789 m² in Essen errichtet, die jedoch sehr bald erweitert werden müssen, da sie nur den Buchbestand bis zum Jahre 1979 einschließlich aufnehmen können.

Trotz fehlender Vorlaufzeit und mancher Anfangsschwierigkeiten, insbesondere wegen des fehlenden Fachpersonals im gehobenen Bibliotheksdienst und wegen teilweise unzulänglicher Räumlichkeiten, hat sich der Bibliotheksaufbau erfreulich entwickelt, so daß die Bibliotheken immer besser in der Lage sind, den vielfältigen Anforderungen der Hochschulangehörigen gerecht zu werden.

Bei nur sehr geringen Personalzugängen konnten die Leistungen der Bibliotheken — wie den folgenden Zahlen der Betriebsstatistik der Bibliotheken zu entnehmen ist — erheblich gesteigert werden; zugleich wurden die Buchbearbeitungszeiten verkürzt:

Bestände	Duisburg	Essen	Paderborn	Siegen	Wuppertal
Zahl der laufenden Zeitschriften					
1974	1 700	2 777	1 998	1 983	2 276
1975	2 028	3 477	2 636	2 795	2 369
Buchzugang					
1974	43 000	52 825	63 265	48 916	78 860
1975	51 433	61 546	72 996	61 436	91 137
Buchausleihen					
1974	62 000	155.663	67 946	93 461	50 432
1975	98 658	152 809	207 091	129 847	116 885
Fernleihbestellungen bei anderen Bibliotheken					
1974	7 000	3 058	3 769	8 994	2 788
1975	12 238	6 186	7 366	10 724	6 695

Der Gesamtbestand ist Ende 1975 angewachsen in

Duisburg	auf 232 000 Bände
Essen	auf 317 856 Bände
Paderborn	auf 305 887 Bände
Siegen	auf 287 000 Bände
Wuppertal	auf 321 537 Bände.

Mit dem Aufbau einer Zentralbibliothek für die Fernuniversität in Hagen wurde 1975 begonnen. Bis Ende 1975 betrug die Zahl der laufend bezogenen Zeitschriften 547, die Zahl der Buchzugänge 17 803. Im Rahmen der Neubauplanung ist eine Zentralbibliothek mit etwa 2400 m² Nutzfläche vorgesehen. Dazu kommen die Nutzungsmöglichkeiten der Bibliotheken an den Studienzentren.

7.3 Hochschulbibliothekszentrum

Die Bibliotheken der Gesamthochschulen werden quantitativ, baulich und organisatorisch nach gleicher Konzeption errichtet. Der rasche Bestandsaufbau ohne jegliche Vorlaufzeit läßt sich nur mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung durchführen. Die Datenverarbeitung ermöglicht sowohl die Nutzung elektronisch gespeicherter Bibliotheksdaten von Nationalbibliographien und bereits „automatisierter“ Bibliotheken wie auch eine Beschleunigung insbesondere bei der Bestellung und bei der Katalogisierung der Bücher und führt zu Personaleinsparungen.

Im Frühjahr 1973 wurde in Köln das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen als zentrale Dienstleistungsstelle gegründet. Eine Datenverarbeitungsanlage steht zur Verfügung.

Diese Stelle übernimmt die bibliothekarischen Arbeitsgänge, die mit der „Automatisierten Datenverarbeitung“ für die Gesamthochschulbibliotheken durchgeführt werden. Seit Frühsommer 1973 läuft der Verarbeitungsverband der Gesamthochschulbibliotheken und der Universitätsbibliothek Bochum. Die Bibliothek der Fernuniversität Hagen wurde im Jahre 1976 an dieses Verbundsystem angeschlossen.

Nur mit Hilfe des rationellen Verbundsystems der Gesamthochschulbibliotheken mit dem Hochschulbibliothekszentrum lassen sich die umfangreichen Buchbeschaffungen abwickeln.

8. Hochschuldidaktik

8.1 Hochschuldidaktisches Zentrum in Essen

Gemäß § 5 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes vom 8. Juni 1971 wurde im September 1973 das HDZ der Gesamthochschule Essen errichtet.

Das Gesamthochschulentwicklungsgesetz hat die Aufgabe der Hochschuldidaktischen Zentren in § 6 konkretisiert:

„Die Hochschuldidaktischen Zentren haben die Aufgabe, die für die Studienreform zuständigen Gremien in Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen zu unterstützen. In diesem Rahmen beraten sie die für Studium und Lehre zuständigen Hochschulorgane und Fachbereiche sowie die Studienreformkommissionen insbesondere bei der Erarbeitung neuer Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen. Sie beraten auch die Gesamthochschulräte in den Angelegenheiten, in denen Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen berührt sind.“

Die Leitung des HDZ obliegt bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Satzung vorläufig der Kommission für Studium und Lehre und einem auf Vorschlag der Hochschule berufenen Hochschullehrer.

Die Aufgabenstellung des HDZ ergibt sich bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Satzung aus § 6 GHEG.

Dem HDZ sind folgende Schwerpunkte zugeordnet:

- Naturwissenschaften
integrierte Studiengänge Mathematik, Chemie, Physik;
- Struktur und Anwendbarkeit von Studiengangmodellen;
- Intensivierung des Theorie-Praxis-Bezugs innerhalb der integrierten Studiengänge Mathematik, Chemie, Physik.

Die Stellen für das HDZ sind besetzt.

8.2 Hochschuldidaktik an der Fernuniversität

Die hochschuldidaktischen Aufgaben erfüllen an der Fernuniversität das Zentrum für Fernstudienentwicklung und das Zentrale Institut für Fernstudienforschung.

Dabei betreibt das Zentrale Institut für Fernstudienforschung Grundlagen- und Anwendungsforschung im Bereich des Fernstudiums. Das Zentrum für Fernstudienentwicklung unterstützt die Fachbereiche bei Erstellung, Erprobung und Weiterentwicklung von Fernstudienkursen. Es entwickelt und erprobt Lehr- und Lernmittel, Lehr- und Lerntechniken sowie Lehrprogramme; es plant und überprüft die Durchführung des Fernstudiums.

9. Audiovisuelle Medienzentren

Auf der Grundlage eines gemeinsam erarbeiteten Konzeptes werden an den Gesamthochschulen Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal audiovisuelle Medienzentren aufgebaut. Ihre Errichtung wurde im Dezember 1974 vom Minister für Wissenschaft und Forschung genehmigt.

Die Gesamthochschule Duisburg wird ein solches Zentrum zu einem späteren Zeitpunkt erhalten.

Als zentrale Einrichtung der Hochschule wird das Medienzentrum fachübergreifend Sach- und Dienstleistungen für den Einsatz von auditiven, visuellen und audiovisuellen Medien in Lehre und Forschung erbringen.

Die audiovisuellen Medienzentren übernehmen Aufgaben in folgenden Funktionsbereichen

- hochschulinternes Fernsehen
- Sprachlehre
- komputergesteuerte Instruktion und Information

Das hochschulinterne Fernsehen ist insbesondere auf die Lehramtsstudiengänge bezogen; es ermöglicht Unterrichtsmitschau und unterrichtliches Verhaltenstraining zum Zwecke der Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen.

Im Funktionsbereich Sprachlehre werden Medien für Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Sprachvermittlung und Sprachverwendung bereitgestellt.

Mit der Fertigstellung und Einrichtung der Räume wird zum Ende des Jahres 1976 gerechnet. Neu eingerichtete Planstellen werden gegenwärtig besetzt.

10. Studentischer Bereich

10.1 Studentenwerke

Durch das Studentenwerksgesetz vom 27. Februar 1974 sind Studentenwerke als Anstalten des öffentlichen Rechts für jede Gesamthochschule bzw. für jeden Gesamthochschulbereich errichtet worden.

Das Gesetz zielt darauf ab, funktionsfähige Träger von Maßnahmen im Sozialbereich zu schaffen. In den Organen der Studentenwerke

steht den Hochschulmitgliedern und Studenten das entscheidende Mitspracherecht zu. Das Gesetz macht damit auch die enge Verbindung der Studentenwerke zur Hochschule deutlich.

Die Aufgabenumschreibung der Studentenwerke in § 2 des Gesetzes

- die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
- die Versicherung der Studenten gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
- Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studenten,
- Förderung kultureller Interessen der Studenten durch Bereitstellung von Räumen,
- Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehen für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,

gewährleistet die notwendige Flexibilität und deckt rechtlich alle Tätigkeiten eines Studentenwerkes ab, die sich als soziale Dienstleistungen für Studenten einordnen lassen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:

- Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
- staatliche Zuschüsse,
- Sozialbeiträge der Studenten,
- Zuwendungen Dritter.

10.2 Studentenwohnheimbau für die Gesamthochschulen

Nach der Planung des Landes soll für je fünf Studienplätze ein Wohnheimplatz zur Verfügung stehen.

Bei 34 000 Studienplätzen im Jahre 1975 beträgt der Bedarf für den Bereich der Gesamthochschulen 6 920 Plätze.

Den Stand des Studentenwohnheimbaues zeigt folgende Übersicht:

Gesamthochschule	vorhanden	im Bau	in Planung	in Vorbereitung
Duisburg	111	140	600	330
Essen	396	929	163	
Paderborn	250	199	302	
Siegen	424	288	310	
Wuppertal	246	608	246	
insgesamt	1 427	2 164	1 621	330

10.3 Studienberatung

Aus der Zahl der Studenten, die ihr Studienfach wechseln, Prüfungen nicht bestehen, das Studium abbrechen oder zu lange studieren, ergibt sich die Notwendigkeit der Studienberatung. Jede Gesamthochschule verfügt über eine Studienberatungsstelle als zentrale Einrichtung. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studieninhalte, Studienabschlüsse, Studienbedingungen und Fragen der individuellen Studieneignung (vgl. § 33 der als Anlage 2 abgedruckten Vorläufigen Grundordnung).

An den Gesamthochschulen sind die ersten Stellen für Studienberater besetzt worden.

Studienjahr	Studienberatung	Studienberatung
1960	1	1
1961	1	1
1962	1	1
1963	1	1
1964	1	1
1965	1	1
1966	1	1
1967	1	1
1968	1	1
1969	1	1
1970	1	1

Die Zielsetzung der Studienberatung ist es, die Studierenden bei der Wahl ihres Studienfaches zu unterstützen und sie bei der Bewältigung ihrer Studienaufgaben zu beraten. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studieninhalte, Studienabschlüsse, Studienbedingungen und Fragen der individuellen Studieneignung. Die Beratung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater der Studienberatungsstelle.

Die Studienberatung ist eine zentrale Einrichtung der Gesamthochschule. Sie ist für alle Studierenden der Gesamthochschule zuständig. Die Studienberatung ist eine wichtige Einrichtung der Gesamthochschule. Sie ist für alle Studierenden der Gesamthochschule zuständig.

11.3 Studienanzahlen Nordrhein-Westfalen

Im Jahre 1969 studierten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen 100.000 Studierende. Dies ist ein Anstieg um 10% gegenüber dem Jahre 1968. Die Studienanzahlen in Nordrhein-Westfalen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Anzahl Studierende
1968	90.000
1969	100.000

11. Studentenzahlen – Studienplätze

11.1 Entwicklung im Bundesgebiet

Im Jahre 1960 studierten an den Hochschulen im Bundesgebiet 291 100 Studenten. Die Studentenzahl stieg 1965 auf 381 629 und 1972 auf 661 000. Im Wintersemester 1974/75 waren 772 481 Studenten eingeschrieben; zum gleichen Zeitpunkt standen 641 560 Studienplätze zur Verfügung.

Nach dem Bildungsgesamtplan werden sich die Studentenzahlen im Bundesgebiet wie folgt entwickeln:

Jahr	Anteil des jeweiligen Altersjahrganges	Studenten absolut
1970	14,2 %	= 503 000
1975	20 %	= 665 000
1980	20 bis 22 %	= 814 000 bis 867 000
1985	22 bis 24 %	= 965 000 bis 1 047 000

Die Zielzahlen des Bildungsgesamtplans ergeben ab 1980 durch die verschiedenen Modellannahmen schon in der Planung beträchtliche Differenzen. Dies liegt daran, daß die tatsächliche Beteiligung eines Altersjahrganges am tertiären Bereich, wirtschaftliche Entwicklung und volkswirtschaftliche Möglichkeiten für zehn bis 15 Jahre im voraus immer nur in bestimmten Bandbreiten berechenbar sind.

Der „Sechste Rahmenplan für den Hochschulbau 1976—1980“ sieht für das Jahr 1980 folgende bildungspolitische Eckdaten vor:

Studienplätze: rd. 850 000
Studienanfänger: rd. 198 000 (= 21,9% des Altersjahrgangs)
Studenten: rd. 941 000

11.2 Studentenzahlen Nordrhein-Westfalen

Im Jahre 1960 studierten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen 53 000 Studenten. Diese Zahl stieg 1965 auf 102 000 und im Jahre 1970 auf 144 200.

Im Wintersemester 1975/76 waren rd. 248 000 Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen eingeschrieben.

Die Studentenzahlen an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen haben sich vom Wintersemester 1970/71 bis Wintersemester 1975/76 wie folgt entwickelt:

Entwicklung der Studentenzahlen ¹⁾ an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

Wintersemester 1970/71—1975/76

Hochschulart	Deutsche und ausl. Studenten im Wintersemester			
	1970/71	1972/73	1974/75	1975/76
	Absolute Zahlen			
Universitäten und Technische Hochschule	82 235	100 955	120 830	131 944
Pädagogische Hochschulen	16 794	23 677	27 991	29 193
Kirchliche Hochschulen	430	401	589	718
Sporthochschule Köln	1 030	1 315	1 671	1 918
Gesamthochschulen ²⁾ ³⁾	15 805	21 520	29 319	32 288
Kunsthochschulen	1 987	3 843	4 131	4 302
Fachhochschulen	25 960	35 204	44 518	47 375
darunter private Fachhochschulen	2 960	3 259	3 770	4 004
Insgesamt	144 241	186 915	229 049	247 738
	Meßziffern			
Universitäten und Technische Hochschule	100	122,8	146,9	164,4
Pädagogische Hochschulen	100	141,0	166,7	173,8
Kirchliche Hochschulen	100	93,3	137,0	167,0
Sporthochschule Köln	100	127,7	162,2	186,2
Gesamthochschulen ²⁾ ³⁾	100	136,2	185,5	204,3
Kunsthochschulen	100	193,4	207,9	216,5
Fachhochschulen	100	135,6	171,5	182,5
darunter private Fachhochschulen	100	110,1	127,4	135,3
Insgesamt	100	129,6	158,8	171,8

¹⁾ Ohne Beurlaubte, Gasthörer, Studenten im Studienkolleg und Teilnehmer am Deutschkursus für Ausländer.

²⁾ Für das Wintersemester 1970/71 Studentenzahlen der zum 1. August 1972 in Gesamthochschulen übergeleiteten Hochschulen und Teile von Hochschulen.

³⁾ Einschl. Fernuniversität im Wintersemester 1975/76.

11.2.1 Studentenzahlen an den Gesamthochschulen

Die Studentenzahlen an den sechs Gesamthochschulen sind im Wintersemester 1975/76 gegenüber dem Sommersemester 1972 um 13 806 (von 18 482 auf 32 288) gestiegen. Dies bedeutet eine Steigerung von 75 v. H. Insgesamt gesehen hat sich das Prinzip der Regionalisierung damit schon jetzt als richtig erwiesen.

Im Wintersemester 1975/76 besaßen von den 5 788 Studienanfängern (deutsche Studenten) an den Gesamthochschulen 2 835 Studenten das Abitur und 2 953 Studenten die Fachhochschulreife.

Die Entwicklung der Studentenzahlen vom Sommersemester 1972 bis zum Wintersemester 1975/76 stellt sich wie folgt dar:

Gesamthochschule	SS 1972	WS 72/73	WS 73/74	WS 74/75	WS 75/76
Duisburg	2 744	3 422	4 068	5 177	5 501
Essen	5 025	6 138	6 948	7 946	8 894
Paderborn	3 831	4 329	4 895	5 564	5 869
Siegen	3 927	4 574	4 909	5 499	5 588
Wuppertal	2 955	3 457	4 017	5 133	5 644
Fernuniversität	—	—	—	—	1 321
Insgesamt:	18 482	21 920	24 837	29 319	32 817

11.2.2 Studenten an den Gesamthochschulen Wintersemester 1975/76

Im Wintersemester 1975/76 verteilen sich die Studenten an den Gesamthochschulen auf die unterschiedlichen Arten von Studiengängen wie folgt:

Gesamthochschule	Integrierte Studiengänge ¹⁾			Lehrämter ²⁾	FH-Studieng. (Graduierung)	Sonstige Studiengänge ³⁾	Zusammen
	Kurzzeit (Diplom)	Langzeit (Diplom)	zusammen				
Duisburg	115	1 356	1 471	2 974	644	412	5 501
Essen	113	1 730	1 843	3 109	2 904	1 038	8 894
Paderborn	370	1 016	1 386	2 096	2 189	198	5 869
Siegen	167	1 121	1 288	1 597	2 526	177	5 588
Wuppertal	217	1 411	1 628	1 932	1 737	347	5 644
FU Hagen	93	634	727	65	—	—	1 321
Insgesamt	1 075	7 268	8 343	11 773	10 000	2 172	32 817

¹⁾ Wirtschaftswissenschaft
Sozialwissenschaft
Mathematik
Physik
Chemie
Bauingenieurwesen
Maschinenbau
Sicherheitstechnik
Elektrotechnik

²⁾ Primarstufe
Sekundarstufe I
Sekundarstufe II

³⁾ Magister
Staatsexamen — Medizin
Promotion
Erweiterungsprüf. Lehramt
Dipl.-Langzeit in Pädagogik

Die im Vergleich zu den anderen Studiengangsarten noch relativ niedrige Studentenzahl der integrierten Studiengänge (8 343) erklärt sich daraus, daß diese Studiengänge im Wintersemester 1975/76 erst bis zum 5. Fachsemester bzw. in den Ingenieurwissenschaften erst bis zum 3. Fachsemester geführt wurden. Außerdem konnten in der Aufbausituation der integrierten Studiengänge zunächst nur geringe Studienanfängerquoten festgesetzt werden. Andererseits ist in der relativ hohen Studentenzahl der Fachhochschul-Studiengänge ein großer Anteil von Studenten enthalten, die in auslaufenden Fachhochschul-Studiengängen studieren.

Der Aufteilung der Studenten auf Kurzzeit- und Langzeitdiplom (1 075 : 7 268) mußten vorläufig die erfragten Studienzielwünsche zugrunde gelegt werden, da im Grundstudium noch nicht zwischen längerem und kürzerem Studiengangszweig unterschieden werden kann. Die ersten Ergebnisse der Zwischenprüfungen zeigen indes, daß diese angenommene Aufteilung eine starke Korrektur erfährt; bisher qualifizieren sich 65—70% aller Studenten für das längere Hauptstudium eines integrierten Studiengangs.

In den noch zulassungsbeschränkten Fächern können zum Wintersemester 1976/77 weitere 10 596 Studienanfänger in integrierte Studiengänge und Lehramtsstudiengänge (ohne Fernuniversität) aufgenommen werden.

11.3 Studienplätze Land Nordrhein-Westfalen

Im Jahre 1975 waren in Nordrhein-Westfalen 180 000 räumliche Studienplätze vorhanden. Diese Zahl der Studienplätze ergibt sich aus den Raumbestandserhebungen unter Anwendung der Flächenrichtwerte, die vom Planungsausschuß für den Hochschulbau festgelegt worden sind.

Bis 1980 werden 228 000 räumliche Studienplätze zur Verfügung stehen. Durch Überbelegungen wird die Zahl der tatsächlichen Studenten unter erschöpfender Nutzung der personellen Kapazitäten jedoch erheblich höher sein. Bis 1980 werden für Nordrhein-Westfalen mindestens 300 000 Studenten erwartet.

11.4 Studienplätze an den Gesamthochschulen

An den Gesamthochschulen sind folgende Studienplätze vorgesehen:

Gesamthochschule	Die Planzahlen für 1975 betragen:	Die Planzahlen für 1983 lauten:
Duisburg	5 900	7 100
Essen	9 300	11 200
Paderborn	6 100	7 400
Siegen	6 700	8 200
Wuppertal	6 600	8 850
Insgesamt	34 600	42 750

In diesen Zahlen sind die Studienplätze der Nebenstandorte der Gesamthochschulen Paderborn und Siegen enthalten.

Es entfallen auf:

Paderborn: 550 Soest, 450 Meschede, 500 Höxter.

Siegen: 900 Gummersbach.

Bei der Fernuniversität sind für das Studienjahr 1976/77 insgesamt 6 000 Studienplätze vorgesehen. Das mittelfristige Ausbauziel liegt bei 30 000 bis 40 000 Studenten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Studienplätze nach Fachrichtungen je Standort.

Studienplätze 1975 und 1980

(Gesamthochschulen insgesamt mit Nebenstandorten)

Gesamthochschule	Duisburg						Essen						Paderborn						Siegen						Wuppertal						Summe der Gesamthochschulen	
	1975		1980		1975		1980		1975		1980		1975		1980		1975		1980		1975		1980		1975	1980						
	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980						
Fächer	2100	2450	3400	3200	1300	1300	1800	2100	2100	2100	1800	1300	1300	1800	2100	2100	2100	2100	2100	2100	2100	2100	2100	2100	2100	2100	2100					
Geisteswissenschaften insgesamt	600	950	600	500	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600					
Geisteswissenschaften/lang	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250					
Germanistik	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250					
Anglistik	100	250	100	—	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100					
Romanistik	1500	1500	2800	2700	700	700	1200	1500	1900	1500	1200	700	700	1200	1500	1900	1500	1200	700	700	1200	1500	1900	1500	1200	700						
Geisteswissenschaften/kurz	—	400	500	500	—	—	300	600	—	300	600	—	—	300	600	—	300	600	—	300	600	—	300	600	—	300						
Sozialpädagogik	—	—	400	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
Design	1500	1100	1900	1800	700	700	900	900	1200	900	700	700	900	1200	900	1200	900	700	700	900	1200	900	1200	900	1200	900						
Erziehungswissenschaftliche Studiengänge	1300	1700	1500	1700	1100	1100	1400	1600	1450	1600	1100	1100	1400	1600	1450	1600	1100	1100	1450	1600	1450	1600	1100	1100	1450	1600						
Gesellschaftswissenschaften insgesamt	800	1100	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600					
Gesellschaftswissenschaften/lang	600	700	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600					
Wirtschaftswissenschaften	200	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Sozialwissenschaften	500	600	900	1100	500	500	800	1000	750	1000	800	500	500	800	1000	750	1000	800	750	1000	800	500	500	800	1000	750						
Gesellschaftswissenschaften/kurz	500	400	600	600	500	500	600	600	450	600	600	500	500	600	600	450	600	600	450	600	600	500	500	600	600	500						
Wirtschaft	—	200	300	500	—	—	200	400	300	—	200	400	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
Sozialarbeit	—	—	600	2100*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
Medizin (Allgemeine Medizin)	800	1300	1400	1800	800	1800	600	1550	1800	600	1550	1800	800	1800	600	1550	1800	800	1800	600	1550	1800	800	1800	600	1550						
Naturwissenschaften insgesamt	300	700	300	700	300	800	300	950	1200	300	950	300	800	1200	300	950	1200	300	1200	300	950	1200	300	950	1200	300						
Naturwissenschaften/lang	100	300	100	300	100	400	100	500	600	100	500	100	400	600	100	500	600	100	600	100	500	600	100	500	600	100						
Mathematik	100	200	100	200	100	200	100	250	300	100	250	100	200	300	100	250	300	100	300	100	250	300	100	250	300	100						
Physik	100	200	100	200	100	200	100	200	300	100	200	100	200	300	100	200	300	100	300	100	200	300	100	200	300	100						
Chemie	100	200	100	200	100	200	100	200	300	100	200	100	200	300	100	200	300	100	300	100	200	300	100	200	300	100						

Studienplätze 1975 und 1980

(Gesamthochschulen insgesamt mit Nebenstandorten)

Gesamthochschule	Duisburg		Essen		Paderborn		Siegen		Wuppertal		Summe der Gesamthochschulen	
	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980
Fächer	500	600	1100	1100	500	1000	300	600	1000	600	3400	3900
Naturwissenschaften/kurz	—	100	—	100	—	300	—	100	—	100	—	700
Mathematik und Informatik	—	100	—	50	—	100	—	100	—	50	—	400
Physik	—	100	300	350	—	100	—	100	—	50	300	700
Chemie	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	200	200
Landwirtschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erziehungswissenschaftliche Studiengänge	500	300	800	600	300	300	300	300	1000	400	2900	1900
Ingenieurwissenschaften insgesamt	1700	1650	2400	2400	2900	3200	2900	2950	2100	3000	12000	13200
Ingenieurwissenschaften/lang	300	900	300	700	300	600	400	950	300	750	1600	3900
Bauingenieurwesen	—	—	100	300	—	—	150	—	100	300	350	600
Maschinenbau	150	400	100	400	100	200	150	500	100	150	600	1650
Elektrotechnik	150	500	100	—	200	400	100	450	100	300	650	1650
Ingenieurwissenschaften/kurz	1400	750	2100	1700	2600	2600	2500	2000	1800	2250	10400	9370
Bauingenieurwesen und Architektur	—	—	1100	900	500	500	700	500	600	800	2900	2700
Maschinenbau	700	300	700	500	1000	1000	900	700	750	950	3950	3650
Elektrotechnik	400	300	300	300	1200	1100	900	800	450	500	3250	3000
Berg- und Hüttenwesen	300	150	—	—	—	—	—	—	—	—	300	150
Insgesamt:	5900	7100	9300	11200	6100	7400	6700	8200	6600	8850	34600	42750

*) Allgemeine Medizin 1800; Zahnmedizin 300

12. Hochschulpersonal

12.1 Nordrhein-Westfalen

Entwicklung der Personalstellen

Die Stellen für wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal sind von 1962 bis 1976 um 36 964 vermehrt worden. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung.

	1962	1970	1972	1973	1974	1975	1976
Universitäten, Technische Hochschule, Gesamthochschulen, Päd. Hochschulen Sporthochschule insgesamt:	11 615	25 599	34 720	40 379	42 526	43 024	43 988
Kunsthochschulen insgesamt:		304	507	540	585	605	602
Fachhochschulen insgesamt:			3 510	3 679	4 015	4 042	3 995
Summe (alle Hochschulen):	11 615	25 903	38 737	44 598	47 126	48 471	48 585

12.2 Gesamthochschulen

12.2.1 Gesamtübersicht

Die Stellen für das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal an den Gesamthochschulen sind von 1972 bis 1976 um 2 378 Stellen vermehrt worden. Die Entwicklung verlief wie folgt:

Gesamthochschule	Wissenschaftliches Personal				sonstiges Personal				insgesamt:			
	1972	1973	1975	1976	1972	1973	1975	1976	1972	1973	1975	1976
Duisburg	248	294	445	467	194	289	373	396	442	583	818	863
Essen (ohne Klinikum)	406	455	612	632	278	392	540	584	684	847	1152	1216
Paderborn	324	370	469	483	259	349	407	437	583	719	876	920
Siegen	341	398	513	537	260	350	420	446	601	748	933	983
Wuppertal	274	334	477	509	246	339	407	440	520	673	884	949
Fernuni- versität			58	118			104	159			162	277
Summe:	1593	1851	2574	2746	1237	1719	2251	2462	2830	3570	4825	5208

Beim Klinikum Essen sind 2 274 Stellen (1976) vorhanden.

12.2.2 Entwicklung der Stellen für ordentliche Professoren (H 4), Wissenschaftliche Räte und Professoren (H 3) und Fachhochschullehrer (H 3/H 2-FHL)

An den sechs Gesamthochschulen (ohne Klinikum Essen) stehen insgesamt 448 Planstellen der Besoldungsgruppe H 4 (ordentliche Professoren), 149 Planstellen der Besoldungsgruppe H 3 (Wissenschaftliche Räte und Professoren) und 908 Planstellen der Besoldungsgruppe H 3/H 2 (Fachhochschullehrer) zur Verfügung.

Die Stellen sind wie folgt verteilt:

Gesamthochschule	H 4-Stellen	H 3-Stellen	H 3 / H 2-Stellen
Duisburg	88	33	93
Essen	92	36	213
Paderborn	68	21	207
Siegen	77	26	241
Wuppertal	90	27	154
Fernuniversität	33	6	—
Summe	448	149	908

Für die neuen Studiengänge an den sechs Gesamthochschulen wurden von 1972 bis 1976 insgesamt 307 Planstellen der Besoldungsgruppe H 4 und 95 Planstellen der Besoldungsgruppe H 3 eingerichtet, und zwar:

Planstellen für neue Studiengänge

	H 4-Stellen	H 3-Stellen
1972	50	15
1973	52	24
1974	79	23
1975	84	20
1976	42	13
Summe:	307	95

Stellenentwicklung seit 1972

	1972 Bestand	1972/73 Zugang	1974/75 Zugang	1976 Zugang	1976 Bestand
Gesamthochschule Duisburg					
H 4-Stellen (ordentlicher Professor)	37	19	27	5	88
H 3-Stellen (Wiss.-Rat u. Professor)	13	8	9	3	33
H 3/H 2-Stellen (Fachhochschullehr.)	68	7	14	4	93
Gesamthochschule Essen					
H 4-Stellen (ordentlicher Professor)	37	22	30	3	92
H 3-Stellen (Wiss.-Rat u. Professor)	15	9	12		36
H 3/H 2-Stellen (Fachhochschullehr.)	212	4	- 1	- 2	213
Gesamthochschule Paderborn					
H 4-Stellen (ordentlicher Professor)	23	20	21	4	68
H 3-Stellen (Wiss.-Rat u. Professor)	9	6	5	1	21
H 3/H 2-Stellen (Fachhochschullehr.)	194	6	8	- 1	207
Gesamthochschule Siegen					
H 4-Stellen (ordentlicher Professor)	20	21	26	10	77
H 3-Stellen (Wiss.-Rat u. Professor)	11	7	6	2	26
H 3/H 2-Stellen (Fachhochschullehr.)	222	5	15	- 1	241
Gesamthochschule Wuppertal					
H 4-Stellen (ordentlicher Professor)	24	20	37	9	90
H 3-Stellen (Wiss.-Rat u. Professor)	6	9	7	5	27
H 3/H 2-Stellen (Fachhochschullehr.)	145	6	3		154
Fernuniversität					
H 4-Stellen (ordentlicher Professor)			22	11	33
H 3-Stellen (Wiss.-Rat u. Professor)			4	2	6
H 3/H 2-Stellen (Fachhochschullehr.)					
Gesamthochschulen insgesamt					
H 4-Stellen (ordentlicher Professor)	141	102	163	42	448
H 3-Stellen (Wiss.-Rat u. Professor)	54	39	43	13	149
H 3/H 2-Stellen (Fachhochschullehr.)	841	28	39		908
	1036	169	245	55	1505

13. Bauten für die Gesamthochschulen*

13.1 Grunderwerb

Für die geplanten Baumaßnahmen sind an den einzelnen Standorten Grundstückskäufe in folgender Größenordnung abgeschlossen oder eingeleitet:

Gesamthochschule	ca. qm	geschätzte Gesamtkosten DM	bewilligt bis Ende 1975	Ansatz 1976	vorbehalten
Essen*)	483 500	41 287 000	22 451 600	2 750 000	16 085 400
Duisburg	415 900	33 800 000	4 400 000		29 400 000
Paderborn	353 300	10 150 000	9 326 600	250 000	573 400
Siegen	395 200	11 276 000	8 240 400	3 035 000	
Wuppertal	422 700	18 670 000	12 731 400	3 000 000	3 938 600
Insgesamt:	2 070 600	115 183 000	57 150 000	9 035 000	49 997 400

*) ohne Medizin Essen

13.2 Bauplanung

Bereits im Jahre 1971 wurde mit der Bauplanung für die Gesamthochschulen begonnen. Die Aussichten auf eine schnelle Verwirklichung der Baumaßnahmen wurden damals sehr optimistisch eingeschätzt, zumal die Bauverwaltung wegen der auf dem Hochschulsektor anstehenden Vorhaben ein Verfahren zur Typisierung von Bauten entwickelt hatte, dessen Vorzüge darin gesehen wurden, daß es beliebig reproduzierbar und multifunktional nutzbar sein sollte.

Aufgrund der für 1975 bzw. 1980 vorgesehenen Studentenzahlen an den Gesamthochschulen und unter Berücksichtigung der durch den Planungsausschuß festgelegten Flächenrichtwerte wurde 1972 ein Flächenrahmen nach Fachgruppen sowie zentralen Einrichtungen festgelegt.

Im Gegensatz zu herkömmlichen Verfahren, die den Nutzflächenbedarf für Lehre und Forschung einer Fachrichtung in Abhängigkeit von der Studentenzahl dieser Fachrichtung ermitteln, mußte wegen der neuartigen Struktur der integrierten Gesamthochschulen und der interdisziplinären Verflechtung ihres Studienangebotes ein diffe-

renzierteres Ermittlungsverfahren gewählt werden. Dabei wurde davon ausgegangen, daß eine Fachrichtung durch Studenten verschiedener Studienabschlüsse und auch verschiedener Studienrichtungen belastet wird, das heißt Studenten belasten verschiedene Fachrichtungen, und Fachrichtungen müssen für Studenten verschiedener Studienrichtungen Leistungen erbringen.

13.3 Vorhandener Bestand an Nutzflächen

Zu dem vorhandenen Bestand der in die Gesamthochschule übergeleiteten Einrichtungen mußten zusätzliche Nutzflächen angemietet werden. Unter Einbeziehung der Allgemeinen Verfügungszentren (AVZ), die nach einer Bauzeit von nur rd. 12 Monaten fertiggestellt und in den Monaten Dezember 1973 / Januar 1974 bezogen wurden, stehen zur Zeit folgende Hauptnutzflächen (HFN) in qm zur Verfügung:

Gesamthochschule	AVZ	Bestand	angemietet rd.	Summe
Duisburg	5 495	22 931	3 108	31 534
Essen	15 155	16 735	6 300	38 190
Paderborn	4 627	10 078	12 000	26 705
Siegen	7 209	29 344	409	36 962
Wuppertal	4 444	23 960	4 000	32 404
Insgesamt:	36 930	103 048	25 817	165 795

Die angemieteten Flächen verringern sich im Zuge der Fertigstellung der 1. und 2. Baustufen.

13.4 Erste Baustufe

13.4.1 Baumaßnahmen

Im Rahmen der Baumaßnahmen werden folgende Flächen (qm HNF) auf den innenstadtnah gelegenen Grundstücken erstellt:

Gesamthochschule	Geistes- und Gesellschaftswissenschaften	Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	zentrale Einrichtungen	Summe
Duisburg	1 697	17 499	8 975	26 340	48 511
Essen	2 875	22 656	27 509	14 521	67 551
Paderborn	10 200	9 900	9 827	9 697	39 624
Siegen	4 111	6 298	7 549	10 934	28 892
Wuppertal	10 278	21 185	9 907	13 542	54 912
Insgesamt:	29 151	77 538	63 767	69 034	239 490

Die Gebäude der 1. Baustufe für die Gesamthochschulen Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal werden Ende 1976 / Anfang 1977 bezugsfertig sein. In Duisburg mußten die 1. und 2. Baustufe zusammengefaßt werden. Mit den Baumaßnahmen wird noch 1976 begonnen.

13.4.2 Bestand an Nutzflächen

Nach Abschluß der 1. Baustufe werden den Gesamthochschulen folgende Hauptnutzflächen (ohne Anmietungen) zur Verfügung stehen:

Gesamthochschule	Bestand	Neubau		Summe
		zentrale Einrichtungen	Fachrichtungen	
Duisburg	22 931	20 340	28 171	71 442
Essen (ohne Medizin)	31 890	14 521	53 030	99 441
Paderborn	14 705	9 697	29 927	54 329
Siegen	36 553	10 934	17 958	65 445
Wuppertal	28 404	13 542	41 370	83 316
Insgesamt:	134 483	69 034	170 456	373 973

13.4.3 Kosten der Baumaßnahmen

Die geschätzten Kosten der Baumaßnahmen für die fünf Gesamthochschulen betragen im Rahmen der 1. Baustufe, gerundet auf 100.000,— DM, in Millionen:

Gesamthochschule	Grund- erwerb	Planung und Erschließung	AVZ	Hochbau- maßnahmen	Erstein- richtung	Summe
Duisburg	27,8	40,6	10,8	163,3	39,5	282,0
Essen	41,3	42,2	30,5	200,0	49,1	363,1
Paderborn	10,2	22,6	9,5	112,2	31,6	186,1
Siegen	11,2	37,1	24,7	92,0	32,7	197,7
Wuppertal	18,7	58,1	9,6	183,8	39,2	309,4
Insgesamt:	109,2	200,6	85,1	751,3	192,1	1338,3

13.5 Zweite Baustufe

Bei den für 1980 geplanten Studentenzahlen und dem derzeitigen Stand der Bauplanung werden an den einzelnen Standorten im

renzierteres Ermittlungsverfahren gewählt werden. Dabei wurde davon ausgegangen, daß eine Fachrichtung durch Studenten verschiedener Studienabschlüsse und auch verschiedener Studienrichtungen belastet wird, das heißt Studenten belasten verschiedene Fachrichtungen, und Fachrichtungen müssen für Studenten verschiedener Studienrichtungen Leistungen erbringen.

13.3 Vorhandener Bestand an Nutzflächen

Zu dem vorhandenen Bestand der in die Gesamthochschule übergeleiteten Einrichtungen mußten zusätzliche Nutzflächen angemietet werden. Unter Einbeziehung der Allgemeinen Verfügungszentren (AVZ), die nach einer Bauzeit von nur rd. 12 Monaten fertiggestellt und in den Monaten Dezember 1973 / Januar 1974 bezogen wurden, stehen zur Zeit folgende Hauptnutzflächen (HFN) in qm zur Verfügung:

Gesamthochschule	AVZ	Bestand	angemietet rd.	Summe
Duisburg	5 495	22 931	3 108	31 534
Essen	15 155	16 735	6 300	38 190
Paderborn	4 627	10 078	12 000	26 705
Siegen	7 209	29 344	409	36 962
Wuppertal	4 444	23 960	4 000	32 404
Insgesamt:	36 930	103 048	25 817	165 795

Die angemieteten Flächen verringern sich im Zuge der Fertigstellung der 1. und 2. Baustufen.

13.4 Erste Baustufe

13.4.1 Baumaßnahmen

Im Rahmen der Baumaßnahmen werden folgende Flächen (qm HNF) auf den innenstadtnah gelegenen Grundstücken erstellt:

Gesamthochschule	Geistes- und Gesellschaftswissenschaften	Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	zentrale Einrichtungen	Summe
Duisburg	1 697	17 499	8 975	26 340	48 511
Essen	2 875	22 656	27 509	14 521	67 551
Paderborn	10 200	9 900	9 827	9 697	39 624
Siegen	4 111	6 298	7 549	10 934	28 892
Wuppertal	10 278	21 185	9 907	13 542	54 912
Insgesamt:	29 151	77 538	63 767	69 034	239 490

Die Gebäude der 1. Baustufe für die Gesamthochschulen Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal werden Ende 1976 / Anfang 1977 bezugsfertig sein. In Duisburg mußten die 1. und 2. Baustufe zusammengefaßt werden. Mit den Baumaßnahmen wird noch 1976 begonnen.

13.4.2 Bestand an Nutzflächen

Nach Abschluß der 1. Baustufe werden den Gesamthochschulen folgende Hauptnutzflächen (ohne Anmietungen) zur Verfügung stehen:

Gesamthochschule	Bestand	Neubau		Summe
		zentrale Einrichtungen	Fachrichtungen	
Duisburg	22 931	20 340	28 171	71 442
Essen (ohne Medizin)	31 890	14 521	53 030	99 441
Paderborn	14 705	9 697	29 927	54 329
Siegen	36 553	10 934	17 958	65 445
Wuppertal	28 404	13 542	41 370	83 316
Insgesamt:	134 483	69 034	170 456	373 973

13.4.3 Kosten der Baumaßnahmen

Die geschätzten Kosten der Baumaßnahmen für die fünf Gesamthochschulen betragen im Rahmen der 1. Baustufe, gerundet auf 100.000,— DM, in Millionen:

Gesamthochschule	Grund- erwerb	Planung und Erschließung	AVZ	Hochbau- maßnahmen	Erstein- richtung	Summe
Duisburg	27,8	40,6	10,8	163,3	39,5	282,0
Essen	41,3	42,2	30,5	200,0	49,1	363,1
Paderborn	10,2	22,6	9,5	112,2	31,6	186,1
Siegen	11,2	37,1	24,7	92,0	32,7	197,7
Wuppertal	18,7	58,1	9,6	183,8	39,2	309,4
Insgesamt:	109,2	200,6	85,1	751,3	192,1	1338,3

13.5 Zweite Baustufe

Bei den für 1980 geplanten Studentenzahlen und dem derzeitigen Stand der Bauplanung werden an den einzelnen Standorten im

Rahmen der **zweiten** Baustufe folgende Hauptnutzflächen (qm) noch zu schaffen sein:

Gesamthochschule	Geistes- und Gesellschaftswissenschaften	Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Zentrale Einrichtungen	Summe
Essen		2 778	2 949	2 140	7 867
Paderborn		10 770	5 388	2 303	18 461
Siegen	694	14 920	1 703	3 666	20 963
Wuppertal		3 277	16 080	3 758	23 115
Insgesamt:	694	31 725	26 120	11 867	70 406

In den beiden Baustufen werden somit rd. 310 000 qm Hauptnutzfläche neu erstellt.

14. Etat

14.1 Etat Land Nordrhein-Westfalen

Jahr	Gesamtausgaben des Landes	Einzelplan 06	Anteil des Einzelplans 06 am Landesetat
1971	rd. 20,4 Mrd. DM = 100	rd. 2,3 Mrd. DM = 100	= 11,5 v. H.
1972	rd. 23,1 Mrd. DM = 113	rd. 2,8 Mrd. DM = 121	= 12,4 v. H.
1973	rd. 27,9 Mrd. DM = 137	rd. 3,9 Mrd. DM = 165	= 13,9 v. H.
1974	rd. 31,2 Mrd. DM = 154	rd. 4,1 Mrd. DM = 175	= 13,3 v. H.
1975	rd. 34,6 Mrd. DM = 170	rd. 4,5 Mrd. DM = 195	= 13,0 v. H.
1976	rd. 36,5 Mrd. DM = 179	rd. 4,8 Mrd. DM = 208	= 13,2 v. H.

Übersicht über den Haushalt 1976

Einzelplan 06 — Minister für Wissenschaft und Forschung

Einnahmen: 1 195 303 400 DM

Ausgaben: 4 813 185 800 DM, davon für Hochbaumaßnahmen für sonstige Investitionen

717 319 100 DM
600 871 900 DM

1 318 191 000 DM

14.2 Etat Gesamthochschulen

Jahr	Gesamtausgaben Einzelplan 06	davon für Gesamthochschulen	Anteil der Gesamthochschulen am Einzelplan 06
1973	rd. 3,9 Mrd. DM	rd. 510,5 Mio. DM	13,1 v. H.
1974	rd. 4,1 Mrd. DM	rd. 527,5 Mio. DM	12,7 v. H.
1975	rd. 4,5 Mrd. DM	rd. 642,0 Mio. DM	14,3 v. H.
1976	rd. 4,8 Mrd. DM	rd. 675,0 Mio. DM	14,1 v. H.

Gesamtausgaben 1976	674 968 400 DM
hiervon: — laufende Ausgaben	385 842 700 DM
— Baumaßnahmen	206 000 400 DM

Die Ausgaben verteilen sich auf die einzelnen Gesamthochschulen wie folgt:

Gesamthochschule	Gesamtausgaben 1973	Gesamtausgaben 1974	Gesamtausgaben 1975	Gesamtausgaben 1976
Duisburg	rd. 67,1 Mio. DM	rd. 49,3 Mio. DM	rd. 57,0 Mio. DM	rd. 56.256,9 Mio.
Essen	rd. 102,6 Mio. DM	rd. 104,5 Mio. DM	rd. 125,4 Mio. DM	rd. 149.448,2 Mio.
Essen (Klin.)	rd. 123,2 Mio. DM	rd. 145,8 Mio. DM	rd. 174,0 Mio. DM	rd. 171.207,0 Mio.
Paderborn	rd. 62,3 Mio. DM	rd. 61,8 Mio. DM	rd. 83,0 Mio. DM	rd. 90.194,7 Mio.
Siegen	rd. 65,4 Mio. DM	rd. 71,2 Mio. DM	rd. 76,0 Mio. DM	rd. 81.459,5 Mio.
Wuppertal	rd. 89,6 Mio. DM	rd. 94,8 Mio. DM	rd. 126,6 Mio. DM	rd. 106.406,4 Mio.
Fernuniversität	—	—	—	rd. 19.995,7 Mio.
Summe:	rd. 510,5 Mio. DM	rd. 527,5 Mio. DM	rd. 642,0 Mio. DM	rd. 674.968,4 Mio.

Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

vom 30. Mai 1972

(GV. NW. S. 134, ber. S. 179 / SGV. NW. 223),

geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Teil I

Grundsätze

- § 1 Aufgaben der Gesamthochschule
- § 2 Studienreformkommissionen
- § 3 Aufgaben der Studienreformkommissionen
- § 4 Verbindlichkeit von Empfehlungen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten und
Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 6 Hochschuldidaktische Zentren

Teil II

Errichtung von Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen/Hüttental und Wuppertal

Erster Abschnitt

Errichtung und Organisation der Gesamthochschulen

- § 7 Errichtung
- § 8 Rechtsstellung
- § 9 Geltung des Hochschulgesetzes
- § 10 Hochschullehrer
- § 11 Einschreibung der Studenten
- § 12 Prüfung und Graduierung
- § 13 Studienordnungen

Zweiter Abschnitt

Überleitungsvorschriften

- § 14 Überleitung von Organisationseinheiten
- § 15 Übernahme von Beamten
- § 16 Übernahme von Studenten
- § 17 Fortgeltende Vorschriften

Dritter Abschnitt

Gründungsverfahren

- § 18 Gründungsmaßnahmen
- § 19 Gründungssenat
- § 20 Aufgaben des Gründungssenats
- § 21 Gesamthochschulsatzung
- § 22 Kuratorien
- § 23 Personalkommissionen

Teil III

Entwicklung weiterer Gesamthochschulen

- § 24 Gesamthochschulbereiche
- § 25 Gesamthochschulrat
- § 26 Aufgaben des Gesamthochschulrates
- § 27 Verwaltungsgemeinschaften
- § 28 Erprobung neuer Studiengänge
- § 29 Errichtung von Gesamthochschulen

Teil IV

Zusammenarbeit von Hochschulen

- § 30 Kunsthochschulen im Verbund
- § 31 Fachkommission des Verbundes
- § 32 Aufgaben der Fachkommission des Verbundes
- § 33 Sozialakademie im Verbund

Teil V

Schlußvorschriften

- § 34 Verwaltungsvorschriften
- § 35 Änderung von Gesetzen
- § 36 Geltungsbereich der §§ 2 bis 6
- § 37 Studenten am Klinikum in Essen
- § 38 Inkrafttreten

Teil I

Grundsätze

§ 1 Aufgaben der Gesamthochschule

(1) Die Gesamthochschulen vereinigen die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium mit dem Ziel der Integration. Zu diesem Zweck sollen sie aufeinander bezogene Studiengänge und innerhalb eines Faches nach Studiendauer gestufte Abschlüsse anbieten. Soweit der Inhalt der Studiengänge es zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte zu schaffen.

(2) Die Gesamthochschulen nehmen auch Aufgaben der Fort- und Weiterbildung wahr.

§ 2 Studienreformkommissionen

(1) Um die Überprüfung und Entwicklung von Studienzielen, Studieninhalten, Studienordnungen und Prüfungsordnungen sowie der Methodik und Organisation von Lehre und Studium sicherzustellen, bildet der Minister für Wissenschaft und Forschung Studienreformkommissionen.

(2) Den Studienreformkommissionen gehören jeweils Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und sonstige sachverständige Hochschulangehörige, die auf Vorschlag der Hochschulen berufen werden, und vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmende Mitglieder an. Ihnen können außerdem Sachverständige aus den Fachverbänden und Berufsorganisationen mit beratender Stimme angehören.

(3) Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder einer Studienreformkommission darf sechzehn nicht übersteigen. Der Anteil der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten beträgt mindestens fünfundsiebzig vom Hundert. Die Gesamtzahl der Mitglieder mit beratender Stimme soll ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

§ 3 Aufgaben der Studienreformkommissionen

(1) Die Studienreformkommissionen haben die Aufgabe, Empfehlungen für Studienordnungen und Hochschulprüfungsordnungen zu erarbeiten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann ihnen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister auch die Auf-

gaben zuweisen, Empfehlungen für staatliche Prüfungsordnungen zu erarbeiten.

(2) Bei der Einsetzung der Studienreformkommissionen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung deren Auftrag und Arbeitsweise zu bestimmen.

(3) Die Empfehlungen der Studienreformkommissionen müssen sich mindestens auf folgende Gegenstände beziehen:

1. Die Studienziele, die Studieninhalte, die Studiendauer, die Leistungsnachweise während des Studiums und die Studienabschlüsse;
2. die Zugangsvoraussetzungen, die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungsleistungen;
3. den Studienaufbau, die Lehrmethodik und die Studienorganisation.

§ 4 Verbindlichkeit von Empfehlungen

Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann die Empfehlungen der Studienreformkommissionen für Studien- und Hochschulprüfungsordnungen nach Anhörung der zuständigen Fachbereiche für verbindlich erklären. Soweit er die Empfehlungen für verbindlich erklärt hat, kann er die Änderung oder den Erlass entsprechender Studien- und Hochschulprüfungsordnungen verlangen. Das Verfahren in den Sätzen 1 und 2 regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung durch Verwaltungsvorschriften.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungsleistungen

Gleichwertige Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an einer anderen Hochschule verbracht worden sind, sind anzurechnen; gleichwertige Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, sind anzuerkennen. Die Hochschulen haben durch die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen die Voraussetzungen einer gegenseitigen Anrechnung und Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen zu schaffen.

§ 6 Hochschuldidaktische Zentren

(1) Hochschuldidaktische Zentren werden als zentrale Einrichtungen der Hochschulen errichtet.

(2) Die Hochschuldidaktischen Zentren haben die Aufgabe, die für die Studienreform zuständigen Gremien in Fragen der Lehr- und

Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen zu unterstützen. In diesem Rahmen beraten sie die für Studium und Lehre zuständigen Hochschulorgane und Fachbereiche sowie die Studienreformkommissionen insbesondere bei der Erarbeitung neuer Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen. Sie beraten auch die Gesamthochschulräte in den Angelegenheiten, in denen Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen berührt sind.

Teil II

Errichtung von Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen/Hüttental und Wuppertal

Erster Abschnitt

Errichtung und Organisation der Gesamthochschulen

§ 7 Errichtung

(1) Zum 1. August 1972 wird jeweils eine Gesamthochschule mit dem Sitz in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen/Hüttental und Wuppertal errichtet.

(2) Mit der Errichtung werden folgende Einrichtungen (Hochschulen und Teile von Hochschulen) übergeleitet:

1. Zur Gesamthochschule in Duisburg
die Abteilung Duisburg der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschule in Duisburg;
2. zur Gesamthochschule in Essen
die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum, die Abteilung Essen der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschule in Essen;
3. zur Gesamthochschule in Paderborn
die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule in Paderborn;
4. zur Gesamthochschule in Siegen/Hüttental
die Abteilung Siegerland der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule in Siegen;
5. zur Gesamthochschule in Wuppertal
die Abteilung Wuppertal der Pädagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschule in Wuppertal.

(3) Die in Absatz 2 genannten Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen sind mit der Überleitung aus den Pädagogischen Hochschulen ausgegliedert und vorbehaltlich der Regelungen des § 14 aufgelöst. Die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum sind mit der Überleitung aus der Universität Bochum ausgegliedert. Die in Absatz 2 genannten Fachhochschulen sind vorbehaltlich der Regelungen des § 14 mit der Überleitung aufgelöst.

§ 8 Rechtsstellung

Die Gesamthochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes. Sie haben nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung.

§ 9 Geltung des Hochschulgesetzes

Für die Gesamthochschulen gilt das Hochschulgesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254) entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 10 Hochschullehrer

Hochschullehrer an der Gesamthochschule sind bis zu einer Neuordnung der Personalstruktur die hauptamtlich oder hauptberuflich an ihr tätigen Professoren, Dozenten, Fachhochschullehrer sowie diejenigen Lehrkräfte, denen die Gesamthochschule gemäß § 4 Abs. 2 des Hochschulgesetzes die Stellung von Hochschullehrern einräumt. § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

§ 11 Einschreibung der Studenten

(1) Die Studenten werden durch Einschreibung in die Gesamthochschule aufgenommen.

(2) Die Einschreibung setzt die Vorlage eines Zeugnisses über die Hochschulreife, eines anderen Zeugnisses, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet, oder eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses voraus. Für ein künstlerisches Studium kann von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerische Begabung und eine den Aufgaben der Gesamthochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Im übrigen gilt § 7 Abs. 1 und 3 bis 6 des Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158) entsprechend.

(3) Der Student kann nur Studiengänge wählen, für die er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Das Nähere bestimmt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung von Inhalt und Ziel der Studiengänge und der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit. Soweit es sich um Zugangsvoraussetzungen handelt, die erst während des Studiums erworben werden, bestimmt der Minister für Wissenschaft und Forschung das Nähere durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(4) Zur Erprobung neuer Studiengänge kann der Kultusminister auf Vorschlag des Ministers für Wissenschaft und Forschung Ausnahmen von Absatz 3, im Falle von Hochschulversuchen auch Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

§ 12 Prüfung und Graduierung

Studiengänge, für die die Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule gelten, schließen bis zu einer Neuordnung der Studiengänge in der entsprechenden Fachrichtung mit Prüfungen und Graduierungen nach Maßgabe der für Fachhochschulen anzuwendenden Vorschriften ab.

§ 13 Studienordnungen

(1) Studienordnungen der Gesamthochschule bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. § 48 Abs. 3 und 4 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

(2) Bei der Vorlage der Studienordnungen zur Genehmigung unterbreiten die Gesamthochschulen gleichzeitig Anregungen für den Zugang.

Zweiter Abschnitt

Überleitungsvorschriften

§ 14 Überleitung von Organisationseinheiten

(1) Die Fachbereiche oder andere organisatorische Grundeinheiten von Forschung und Lehre der überzuleitenden Einrichtungen sind mit der Überleitung der Einrichtungen Fachbereiche der jeweiligen Gesamthochschule.

(2) Die Organe der in Absatz 1 genannten Organisationseinheiten sind mit der Überleitung der Einrichtungen Fachbereichsorgane der

Gesamthochschule. Die Satzungen der Organisationseinheiten gelten bis zum Erlaß neuer Satzungen fort.

(3) Für zentrale Einrichtungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die am Sitz der Gesamthochschule befindlichen Abteilungen der überzuleitenden Fachhochschulen sind mit der Überleitung aufgelöst. Die übrigen Abteilungen dieser Fachhochschulen sind mit der Überleitung Abteilungen der jeweiligen Gesamthochschule. Diese Abteilungen können nach Anhörung der Gesamthochschule durch Rechtsverordnung des Ministers für Wissenschaft und Forschung aufgelöst werden; die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags. Für die Abteilungsleiter fortbestehender Abteilungen gelten die für Fachhochschulen anzuwendenden Vorschriften, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt für die von der Stadt Essen auf das Land Nordrhein-Westfalen zu übernehmenden Klinischen Anstalten nach Anhörung der zuständigen Fachbereiche die Organisation der Zentralverwaltung und die Leitung der einzelnen medizinischen Betriebseinheiten (Kliniken und Institute).

§ 15 Übernahme von Beamten

Die im Landesdienst stehenden Beamten, die an einer überzuleitenden Einrichtung tätig sind, sind mit der Überleitung der Einrichtung Beamte an der jeweiligen Gesamthochschule.

§ 16 Übernahme von Studenten

Studenten, die an einer überzuleitenden Einrichtung studieren, sind mit der Überleitung der Einrichtung Studenten der Gesamthochschule.

§ 17 Fortgeltende Vorschriften

(1) Die an den überzuleitenden Einrichtungen geltenden Zugangsregelungen, Einschreibungsordnungen, Studienordnungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen, Graduiierungssatzungen und Habilitationsordnungen gelten mit der Überleitung der Einrichtungen bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend fort. Das gleiche gilt für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechtsverhältnisse der an den überzuleitenden Einrichtungen tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Wird durch die Überleitung eine Anpassung der in Satz 1 genannten Vorschriften notwendig, so ist sie, soweit sie in die Zu-

ständigkeit von Organen der Gesamthochschule fällt, von diesen innerhalb eines Jahres nach der Überleitung zu beschließen.

(2) Nach Maßgabe des Haushaltsplanes dürfen die Amtsbezeichnungen für Beamte an Universitäten, Technischen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen auch an Gesamthochschulen verwendet werden; dabei sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften für die entsprechenden Ämter und Funktionen anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Gründungsverfahren

§ 18 Gründungsmaßnahmen

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung trifft die für den Aufbau der Gesamthochschulen notwendigen Maßnahmen. Er ist insbesondere befugt, für jede Gesamthochschule

1. einen Gründungssenat zu berufen,
2. im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen den Gründungsrektor zu berufen,
3. im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen neue Fachbereiche und zentrale Einrichtungen einzurichten und die dazu erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen zu treffen,
4. eine vorläufige Grundordnung zu erlassen, die bis zum Inkrafttreten der Gesamthochschulsatzung gilt.

(2) Die Landesregierung ernennt im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen für jede Gesamthochschule den Kanzler.

§ 19 Gründungssenat

(1) Dem Gründungssenat gehören an:

1. der Gründungsrektor als Vorsitzender;
2. aus jeder überzuleitenden Einrichtung zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Soweit an einer Einrichtung wissenschaftliche Mitarbeiter nicht vorhanden sind, erhöht sich die Zahl der Studenten auf zwei;
3. eine die Gesamtzahl nach Nummer 2 nicht übersteigende Anzahl von Mitgliedern, die in der Regel Fachvertreter neu einzuführender Studiengänge sein sollen;

4. der Kanzler der Gesamthochschule mit beratender Stimme.

(2) Die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum gelten als eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden von den überzuleitenden Einrichtungen auf Grund einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu erlassenden Wahlordnung nach Gruppen getrennt gewählt; § 25 des Hochschulgesetzes findet keine Anwendung. Die Wahlordnung enthält auch Vorschriften über die Ergänzung des Gründungssenats bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen, nach deren Überleitung im Benehmen mit den gewählten Mitgliedern des Gründungssenats, berufen.

§ 20 Aufgaben des Gründungssenats

Der Gründungssenat nimmt die Aufgaben des Senats der Gesamthochschule wahr.

§ 21 Gesamthochschulsatzung

(1) Jede Gesamthochschule bildet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Errichtung auf Grund einer vom Gründungssenat zu erlassenden Wahlordnung einen Satzungskonvent, der die Gesamthochschulsatzung beschließt. § 52 Abs. 1 bis 5 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend. Mit dem Inkrafttreten der Gesamthochschulsatzung ist der Satzungskonvent aufgelöst.

(2) Mit der Bildung des Senats der Gesamthochschule auf Grund der Gesamthochschulsatzung ist der Gründungssenat aufgelöst.

(3) Die Amtszeit des nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 berufenen Gründungsrektors endet mit der Bestellung des entsprechenden, auf Grund der Gesamthochschulsatzung gewählten Hochschulorgans.

§ 22 Kuratorien

(1) Für jede Gesamthochschule kann ein Kuratorium gebildet werden.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden je zur Hälfte vom Senat der Gesamthochschule und vom Rat der Gemeinde, in der die Gesamthochschule ihren Sitz hat, benannt. Dabei sollen der Rektor oder Hochschulpräsident und der Kanzler der Gesamthochschule

sowie der Vorsitzende des Rates der Gemeinde, in der die Gesamthochschule ihren Sitz hat, dem Kuratorium als Mitglieder angehören.

(3) Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region.

§ 23 Personalkommissionen

(1) Bis zur Wahl der Personalvertretung besteht an jeder der in § 7 genannten Gesamthochschulen eine Personalkommission, die die Rechte und Pflichten der Personalvertretung hat. Mit der Wahl der Personalvertretung ist die Personalkommission aufgelöst.

(2) Die Mitglieder der am 31. Juli 1972 bestehenden örtlichen Personalräte der Fachhochschulen und der Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum sind mit der Überleitung Mitglieder der jeweiligen Personalkommission. Für die überzuleitenden Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen bestellen die zuständigen Personalräte bis zum 31. Juli 1972 die nach Maßgabe des § 12 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), jeweils erforderliche Zahl von Personen, die mit der Überleitung Mitglieder der jeweiligen Personalkommission sind.

(3) Auf die Geschäftsführung der Personalkommission finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung.

(4) Die Personalkommission bestellt innerhalb von vier Wochen nach der Errichtung der Gesamthochschule den Wahlvorstand für die Wahl der Personalvertretung. Die Vorschriften des § 17 LPVG gelten entsprechend.

Teil III

Entwicklung weiterer Gesamthochschulen

§ 24 Gesamthochschulbereiche

(1) Mit dem Ziel der Neuordnung des Hochschulwesens in Gesamthochschulen werden zum 1. August 1972 die Gesamthochschulbereiche Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Dortmund, Köln und Münster gebildet.

(2) Zu den Gesamthochschulbereichen gehören folgende Einrichtungen:

1. Zum Gesamthochschulbereich Aachen
die Technische Hochschule Aachen, die Abteilung Aachen der Pädagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschule in Aachen;
2. zum Gesamthochschulbereich Bielefeld
die Universität Bielefeld, die Abteilung Bielefeld der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschulen in Bielefeld und Lemgo;
3. zum Gesamthochschulbereich Bochum
die Universität Bochum und die Fachhochschule in Bochum;
4. zum Gesamthochschulbereich Bonn
die Universität Bonn und die Abteilung Bonn der Pädagogischen Hochschule Rheinland;
5. zum Gesamthochschulbereich Dortmund
die Universität Dortmund, die Abteilungen Dortmund und Hagen sowie die Abteilung Heilpädagogik Dortmund der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschulen in Dortmund und Hagen;
6. zum Gesamthochschulbereich Düsseldorf
die Universität Düsseldorf, die Abteilung Neuss der Pädagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschulen in Düsseldorf und Krefeld;
7. zum Gesamthochschulbereich Köln
die Universität Köln, die Abteilung Köln und die Abteilung Heilpädagogik Köln der Pädagogischen Hochschule Rheinland, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule in Köln und das Bibliothekarlehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen.
8. zum Gesamthochschulbereich Münster
die Universität Münster, die Abteilung Münster der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule in Münster.

§ 25 Gesamthochschulrat

- (1) Die zu einem Gesamthochschulbereich gehörenden Einrichtungen bilden einen Gesamthochschulrat.
- (2) Dem Gesamthochschulrat gehören an:
 1. Die Leiter der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs;
 2. zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter aus jeder Einrichtung, im Falle der Deutschen Sporthochschule ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter, im Falle des Bibliothekarlehrinstituts ein

Dozent und ein Studierender. Soweit an einer Einrichtung wissenschaftliche Mitarbeiter nicht vorhanden sind, erhöht sich die Zahl der Hochschullehrer auf drei. Einrichtungen desselben Hochschultyps gelten als eine Einrichtung.

(3) Übersteigt die Zahl der Angehörigen einer Einrichtung die Summe der Angehörigen aller übrigen Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs um mehr als die Hälfte, so beträgt die Zahl der Mitglieder dieser Einrichtung im Gesamthochschulrat nach Absatz 2 Nr. 2 das Doppelte. Für die Feststellung der Zahl der Angehörigen ist der Ablauf der Einschreibungsfrist für das Sommersemester 1972 maßgebend. Eine Veränderung in der Zahl der Angehörigen führt erst nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu Veränderungen in der Mitgliederzahl des Gesamthochschulrates.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden jeweils von dem Kollegialorgan der Einrichtung gewählt, das § 32 des Hochschulgesetzes entspricht. Ist ein solches Organ nicht vorhanden, kann die Wahlordnung nach Anhörung der Einrichtung ein anderes Kollegialorgan mit Gruppenvertretung bestimmen. Besteht auch ein solches Kollegialorgan der Einrichtung nicht, erfolgt die Wahl durch die Fachbereichsversammlungen der Einrichtungen gemeinsam, im Falle des Bibliothekarlehrinstituts durch die Versammlung der Dozenten und die Versammlung der Studierenden. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Mitgliedschaft der studentischen Mitglieder dauert zwei Jahre, die der übrigen gewählten Mitglieder drei Jahre.

(6) Die Kanzler der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs und die Rektoren der Pädagogischen Hochschulen nehmen an den Sitzungen des jeweiligen Gesamthochschulrates mit beratender Stimme teil.

(7) Der Vorsitzende des Gesamthochschulrates wird mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus ihrer Mitte gewählt. Er muß Hochschulpräsident, Hochschullehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Seine Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(8) Der Gesamthochschulrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen Fachausschüsse einsetzen, deren Mitglieder ihm nicht anzugehören brauchen.

(9) Der Gesamthochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

§ 26 Aufgaben des Gesamthochschulrates

(1) Der Gesamthochschulrat hat im Rahmen der Hochschulplanung des Landes für eine wirksame Zusammenarbeit der in ihm vertretenen Einrichtungen in Forschung, Lehre und Studium zu sorgen und ihre Entwicklung zur Gesamthochschule zu fördern. Dabei obliegen ihm unbeschadet des § 26 Abs. 3 des Hochschulgesetzes insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen für die Schaffung und Einführung von aufeinander bezogenen Studiengängen;
2. Empfehlungen für die Schaffung und Einführung von nach Studiendauer gestuften Abschlüssen;
3. Empfehlungen für die Schaffung von gemeinsamen Studienabschnitten innerhalb verwandter Studienfächer;
4. Empfehlungen für die Zusammenarbeit in Fragen der Hochschuldidaktik;
5. Empfehlungen für die Koordinierung und Förderung der Forschung durch Bildung von Schwerpunkten;
6. Empfehlungen für die Schaffung und die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen für Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung;
7. Empfehlungen für gemeinsame Lehrveranstaltungen und für den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften;
8. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen sowie zu den Ausstattungsplänen für die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen;
9. Empfehlungen für die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen.

(2) Die Beschlüsse des Gesamthochschulrates in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 und Nr. 9 sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung, den betroffenen Einrichtungen und den Hochschulen, deren Teile sie sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie sind von den für die Entscheidung jeweils zuständigen Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist zu beraten. Sie sind für die jeweils betroffene Einrichtung verbindlich, wenn das zuständige Organ nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang Widerspruch erhebt. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamthochschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. Die Entscheidung über den Widerspruch bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann sich jederzeit über die Tätigkeit des Gesamthochschulrates unterrichten und Berichte des Gesamthochschulrates anfordern.

§ 27 Verwaltungsgemeinschaften

Die Landesregierung kann für Einrichtungen eines Gesamthochschulbereichs eine gemeinsame Verwaltung einrichten und einer Einrichtung Verwaltungsaufgaben zur gemeinsamen Erledigung übertragen. Das Nähere regelt sie nach Anhörung des Gesamthochschulrates und der betroffenen Einrichtungen durch Rechtsverordnung, in der insbesondere Bestimmungen über das Verfahren des Zusammenschlusses oder der Eingliederung bestehender Verwaltungen oder Teile von Verwaltungen, über den Aufbau und Organisation der gemeinsamen Verwaltung und über das Verfahren zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben zu treffen sind. Die Landesregierung kann in entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 einen gemeinsamen Kanzler bestellen.

§ 28 Erproben neuer Studiengänge

Für die Erprobung neuer Studiengänge in Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 29 Errichtung von Gesamthochschulen

(1) Die zu einem Gesamthochschulbereich gehörenden Einrichtungen sollen zu einer Gesamthochschule zusammengeschlossen werden, wenn der Gesamthochschulrat dies empfiehlt und die Einrichtungen der Empfehlung zustimmen. Die Empfehlung des Gesamthochschulrates soll insbesondere Vorschläge zum Errichtungsverfahren und zur Fachbereichsgliederung enthalten. Der Zusammenschluß erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung.

(2) Wird die Empfehlung des Gesamthochschulrates nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt, so erläßt die Landesregierung die Rechtsverordnung nach Anhörung des Gesamthochschulrates, der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs und der Hochschulen, deren Teile die Einrichtungen sind.

(3) Die Rechtsverordnung legt das Errichtungsverfahren fest. Sie regelt unter Berücksichtigung der Größe der beteiligten Einrichtungen und der künftigen Fachbereichsgliederung insbesondere die Bildung und Zusammensetzung der kollegialen Hochschulorgane und die Wahl des Rektors oder Hochschulpräsidenten.

(4) Die durch Zusammenschluß errichtete Gesamthochschule ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Einrichtungen, die zusammengeschlossen werden, verlieren mit der Errichtung der Gesamthochschule ihre Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Für die nach dieser Vorschrift errichtete Gesamthochschule gelten §§ 8 bis 14, §§ 16 und 17, § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 2, § 21 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 22 und 23 entsprechend.

Teil IV

Zusammenarbeit von Hochschulen

§ 30 Kunsthochschulen im Verbund

(1) Die Kunsthochschulen arbeiten mit den Gesamthochschulen und den Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche im Verbund zusammen.

(2) Folgende Einrichtungen bilden jeweils einen Verbund:

1. Die Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold und die Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Bielefeld;
2. die Staatliche Hochschule für Bildende Künste Düsseldorf und die Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Düsseldorf;
3. die Folkwang-Hochschule für Musik, Theater, Tanz Essen und die Gesamthochschule Essen;
4. die Staatliche Hochschule für Musik Köln und die Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Köln.

(3) Im Falle des Zusammenschlusses der Einrichtungen eines Gesamthochschulbereichs zu einer Gesamthochschule besteht der Verbund zwischen der Kunsthochschule und der Gesamthochschule fort.

(4) Nicht am Sitz der Kunsthochschule befindliche Abteilungen können mit den am gleichen Ort befindlichen Gesamthochschulen oder Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche zusammenarbeiten. Die Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

§ 31 Fachkommission des Verbundes

(1) Für jeden Verbund wird eine Fachkommission gebildet. Der Fachkommission gehören an:

1. Der Direktor der Kunsthochschule sowie zwei Hochschullehrer,

zwei Studenten und ein wissenschaftlicher oder nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter, die von dem zentralen Kollegialorgan der Kunsthochschule gewählt werden;

2. sechs weitere Mitglieder, die in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 von der Gesamthochschule, im übrigen vom Gesamthochschulrat aus den beteiligten Einrichtungen benannt werden.

(2) Die Fachkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

§ 32 Aufgaben der Fachkommission des Verbundes

Die Fachkommission hat die Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen zu fördern. Dabei obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen für gemeinsame Lehrveranstaltungen und den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften, insbesondere im Bereich der Ausbildung von Lehramtsstudenten;
2. Empfehlungen für gemeinsame Fragen der Gestaltung des Studiums und der Hochschuldidaktik;
3. Empfehlungen für die Koordinierung von Forschungsaufgaben und künstlerischen Projekten;
4. Empfehlungen für neue interdisziplinäre Studiengänge.

§ 33 Sozialakademie im Verbund

(1) Die Sozialakademie Dortmund arbeitet mit den Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Dortmund im Verbund zusammen.

(2) Für den Verbund wird eine Fachkommission gebildet. Der Fachkommission gehören drei Mitglieder, die von der Sozialakademie Dortmund, und drei weitere Mitglieder, die von den beteiligten Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Dortmund benannt werden, an.

(3) Die Fachkommission hat die Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen zu fördern. Dabei obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen für die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, insbesondere der Bibliotheken;
2. Empfehlungen für eine Studienordnung;
3. Empfehlungen für mögliche gemeinsame Lehrveranstaltungen;
4. Empfehlungen für den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften;

5. Empfehlungen für die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Forschungsvorhaben.

Teil V

Schlußvorschriften

§ 34 Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 35 Änderung von Gesetzen

(1) Das Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung von 24. März 1969 (GV. NW. S. 176) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „wissenschaftlichen Hochschulen“ die Worte „Gesamthochschulen oder“ eingefügt. § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 3 werden gestrichen.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „einer Pädagogischen Hochschule“ die Worte „einer Gesamthochschule oder“ eingefügt.

3. In den §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils vor den Worten „einer Universität“ die Worte „einer Gesamthochschule“ eingefügt.

(2) § 2 Abs. 3 sowie die §§ 32 und 33 des Fachhochschulgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572) werden aufgehoben.

(3) Das Hochschulgesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 sowie die §§ 50 und 51 werden aufgehoben.

2. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „von in der Regel vierjähriger Dauer“ gestrichen.

3. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung „Studienplatzregelung“.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit der Hochschulkonferenz“ gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zulassungsbeschränkungen werden von der Hochschule mit Zustimmung des zuständigen Ministers angeordnet. Zulassungsbeschränkungen können auch vom zuständigen Minister nach Anhö-

rung der Hochschule angeordnet werden. Die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung muß die Zahl der Studienplätze enthalten. Für die Auswahl der Bewerber gelten die Absätze 9 und 10.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zulassungsbeschränkungen können aus Gründen der Hochschulplanung zur Erreichung eines regional gleichmäßigen Bildungsangebots, einer ausgewogenen Verteilung von Studienanfängern auf die Hochschulen, zur Erprobung neuer Studienmethoden oder neuer Studiengänge oder zur Gewährleistung eines geordneten Aus- oder Aufbaues der Hochschulen vom zuständigen Minister nach Anhörung der Hochschulen angeordnet werden. Hierbei ist die Zahl der Studienplätze an den einzelnen Hochschulen mit Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags festzusetzen.“

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zulassungsbeschränkungen nach Absatz 1 gelten nur für die Dauer von höchstens einem Jahr. Sie können nach Ablauf dieser Frist erneut angeordnet werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Anordnung weiterbestehen.“

f) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Der zuständige Minister kann zur Feststellung, ob Studienplatzregelungen erforderlich sind, nach Anhörung der Hochschulen für bestimmte Fachrichtungen anordnen, daß Studienbewerber innerhalb einer Ausschlußfrist die Zuteilung eines Studienplatzes bei der Hochschule oder bei einer zentralen Stelle beantragen müssen, und daß die Einschreibung die schriftliche Zuteilung eines Studienplatzes voraussetzt. Versäumt ein Studienbewerber die Antragsfrist, so kann er in der betreffenden Fachrichtung einen Studienplatz nur erhalten, wenn nach Berücksichtigung aller fristgerechten Anträge noch Studienplätze vorhanden sind. § 15 Abs. 6 Nr. 2 bleibt unberührt.

(6) Der zuständige Minister kann, um eine gleichmäßige Ausnutzung der Aufnahmekapazität und die Berücksichtigung möglichst aller Bewerber zu erreichen, nach Anhörung der Hochschulen für bestimmte Fachrichtungen anordnen, daß eine zentrale Stelle die an den Hochschulen des Landes vorhandenen Studienplätze vergibt und die Anträge der Studienbewerber auf Zuteilung eines Studienplatzes bescheidet. In der Anordnung ist die von dem zuständigen Minister festgesetzte Zahl der an den einzelnen Hochschulen verfügbaren Studienplätze anzugeben. In den Fällen der Absätze 8 und 9 gilt die Anordnung nach Satz 1 als Zulassungsbeschränkung gemäß den Absätzen 1 bis 4. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9. Die Hochschule, für die einem Studienbewerber von der zentralen Stelle ein Studienplatz zugeteilt wurde, ist verpflichtet, den Studienbewerber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einzuschreiben.

(7) Die zentrale Stelle legt bei der Zuteilung der Studienplätze vorbehaltlich der Absätze 8 und 9 die Studienortswünsche zugrunde.

(8) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die Gesamtzahl der Studienplätze einer Fachrichtung im Lande Nordrhein-Westfalen, reicht aber die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht aus, so verteilt die zentrale Stelle die Studienplätze der Hochschulen im Lande unter Berücksichtigung der für die Studienortswahl maßgeblichen sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe. Den nicht berücksichtigten Studienbewerbern wird von der zentralen Stelle ein Studienplatz an einer anderen Hochschule des Landes zugeteilt.

(9) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die Gesamtzahl der Studienplätze einer Fachrichtung im Lande Nordrhein-Westfalen oder wird eine Anordnung nach Absatz 2 getroffen, so werden diese Studienplätze ausschließlich nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Mindestens die Hälfte der zur Verfügung stehenden Studienplätze wird auf Grund der in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen vergeben, wobei im Zusammenhang mit dem gewählten Studium stehende Leistungen besonders bewertet werden können. Außerschulische studienbezogene Leistungen können zusätzlich berücksichtigt werden.

2. Die übrigen Studienplätze werden vergeben

a) in erster Linie nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Studienberechtigung (Wartezeit),

b) darüber hinaus an Studienbewerber, für die eine Nichtberücksichtigung gemäß Nummer 1 oder 2 a) eine besondere soziale Härte bedeutet.

3. Von der Gesamtzahl der Studienplätze für Studienanfänger kann ein bestimmter Teil ausländischen Studienbewerbern vorbehalten werden. Diese Studienplätze werden vornehmlich nach Leistungsgesichtspunkten vergeben.

4. Studienplätze nach Nummern 2 b) und 3, die nicht in Anspruch genommen werden, sind anteilig an Bewerber nach Nummern 1 und 2 a) zu vergeben.

5. Die Studienbewerber sind nach ihrem Rang innerhalb der vorstehenden Studienplatzquoten zu berücksichtigen. Bei gleicher Wartezeit haben unter den Studienbewerbern diejenigen den Vorrang, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni

1969 (BGBl. I S. 549) tätig gewesen sind oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) geleistet haben. Diesen Bewerbern soll aus einer Veränderung der Bedingungen für die Auswahl von Studienbewerbern, die seit Beginn ihres Dienstes eingetreten ist, kein Nachteil erwachsen. Im übrigen entscheiden über die Rangfolge der Bewerber gemäß Nummer 2 a) bei gleicher Wartezeit die Leistungen. Bei gleichen Leistungen oder bei gleicher sozialer Härte entscheidet das Los über die Rangfolge.

6. Die Studienortswünsche der Bewerber werden unter entsprechender Anwendung des Absatzes 7 berücksichtigt.

(10) Anordnungen des zuständigen Ministers im Sinne der Absätze 1 bis 9 ergehen durch Rechtsverordnung. Der zuständige Minister wird ermächtigt, das Nähere über die Verteilungs- und Zulassungskriterien sowie das Verteilungs- und Zulassungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 9 durch Rechtsverordnung zu regeln.“

(4) Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In § 199 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „wissenschaftlichen Hochschulen“ die Worte „Gesamthochschulen und“ eingefügt.

2. In § 219 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt für Fachhochschullehrer an Gesamthochschulen.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(5) In das Gesetz über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13 a Studienplatzregelung

Für Studienplatzregelungen gilt § 56 des Hochschulgesetzes entsprechend.“

§ 36 Geltungsbereich der § 2 bis 6

Die §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes gelten für alle Hochschulen des Landes.

§ 37 Studenten am Klinikum in Essen

Solange an der Universität Bochum ausreichende klinische Ausbildungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, sind Studenten der Universität Bochum, die ihr vorklinisches Studium an der Uni-

versität Bochum mit Erfolg abgeschlossen haben, zum klinischen Studium an der Gesamthochschule Essen bevorzugt berechtigt.

§ 38 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, die Vorschriften des § 19 Abs. 3 und des § 35 Abs. 3 Nr. 3 am 18. Mai 1972, in Kraft.

Vorläufige Grundordnung für die Gesamthochschule Wuppertal

in der Fassung vom 24. Juni 1975

Teil I

Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt

Rechtsstellung, Name und Aufgaben

- § 1 Rechtsstellung und Name
- § 2 Aufgaben

2. Abschnitt

Hochschulangehörige

- § 3 Hochschulangehörige
- § 4 Hochschullehrer
- § 5 Wissenschaftliche Mitarbeiter
- § 6 Studenten
- § 7 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
- § 8 Ehrenbürger

Teil II

Organe und Organisationseinheiten

1. Abschnitt

Organe der Gesamthochschule

- § 9 Organe
- § 10 Gründungsrektor
- § 11 Gründungsrektorat
- § 12 Konrektoren
- § 13 Gründungssenat
- § 14 Ergänzung des Gründungssenats
- § 15 Auflösung des Gründungssenats
- § 16 Verfahren im Gründungssenat

2. Abschnitt

Ständige Kommissionen und Ausschüsse

- § 17 Ständige Kommissionen

- § 18 Aufgaben der ständigen Kommissionen
§ 19 Zusammensetzung der ständigen Kommissionen
§ 20 Ausschüsse

3. Abschnitt

Kuratorium

- § 21 Aufgaben
§ 22 Zusammensetzung und Dauer der Zugehörigkeit

4. Abschnitt

Fachbereiche

- § 23 Gliederung, Aufgaben und Angehörige
§ 24 Organe
§ 25 Dekan und Prodekan
§ 26 Fachbereichsrat
§ 27 Fachbereichsversammlung
§ 28 Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen
§ 29 Zusammensetzung von Fachbereichsorganen in Sonderfällen
§ 30 Betriebseinheiten

5. Abschnitt

Zentrale Einrichtungen

- § 31 Zentrale Einrichtungen
§ 32 Gesamthochschulbibliothek
§ 33 Zentrale Studienberatungsstelle

6. Abschnitt

Hochschulverwaltung

- § 34 Kanzler
§ 35 Geschäfte der Hochschulverwaltung

7. Abschnitt

Institute an der Gesamthochschule

- § 36 Voraussetzungen der Angliederung

Teil III

Studentenschaft

- § 37 Rechtsstellung und Aufgaben
§ 38 Krankenversicherung der Studenten

Teil IV**Verfahrensgrundsätze**

- § 39 Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen
- § 40 Grundsätze der Mitwirkung
- § 41 Art und Umfang der Mitwirkung
- § 42 Wahlen
- § 43 Stimmrecht
- § 44 Abstimmungen und Mehrheiten
- § 45 Öffentlichkeit von Sitzungen und Verschwiegenheit
- § 46 Veröffentlichung und Verkündung
von Satzungen und Ordnungen
- § 47 Besetzung von Hochschullehrerstellen

Teil V**Funktionen****1. Abschnitt****Lehre und Studium**

- § 48 Lehrfreiheit
- § 49 Studienfreiheit
- § 50 Einschreibung von Studenten
- § 51 Studienordnungen und Studienpläne
- § 52 Studienberatung

2. Abschnitt**Prüfungen**

- § 53 Allgemeine Bestimmungen für Hochschulprüfungen
- § 54 Hochschulprüfungen
- § 55 Akademische Grade
- § 56 Qualifikationsverfahren

3. Abschnitt**Forschung**

- § 57 Forschungsfreiheit
- § 58 Koordinierung der Forschung
- § 59 Forschung im Auftrag und mit Mitteln Dritter
- § 60 Forschungsberichte

Teil VI

Planung und Haushaltswesen

- § 61 Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne
- § 62 Haushaltsvoranschlag
- § 63 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 64 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Teil VII

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 65 Übergangsvorschriften
- § 66 Übergangsregelung für die Studentenschaft
- § 67 Weitergeltung bisherigen Rechts
- § 68 Änderung und Außerkrafttreten der Vorläufigen Grundordnung
- § 69 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt

Rechtsstellung, Name und Aufgaben

§ 1 Rechtsstellung und Name

Die Gesamthochschule in Wuppertal ist gemäß § 8 Satz 1 GHEG Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Sie führt den Namen „Gesamthochschule Wuppertal“.

§ 2 Aufgaben

Die Gesamthochschule nimmt die Aufgaben gemäß § 1 GHEG wahr. Sie fördert die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2. Abschnitt

Hochschulangehörige

§ 3 Hochschulangehörige

(1) Der Gesamthochschule gehören gemäß § 4 Abs. 1 Hochschulgesetz (HSchG) vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), geändert durch das Gesamthochschulentwicklungsgesetz, an:

1. die Hochschullehrer,
2. der Kanzler,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. die Studenten,
5. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Angehörigen der Gesamthochschule wirken gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 HSchG an der Selbstverwaltung der Gesamthochschule mit. Sie haben das Recht, die Einrichtungen der Gesamthochschule im Rahmen ihrer Aufgaben nach Maßgabe von Benutzungsanordnungen oder -vorschriften zu benutzen.

(2) Ferner gehören der Gesamthochschule an:

1. die Lehrkräfte, die gastweise oder nebenberuflich an der Gesamthochschule tätig sind,
2. die Honorarprofessoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die Doktoranden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Hochschulangehörige sind,
5. die Zweithörer,
6. die Gasthörer,
7. die Ehrenbürger.

Die unter den Nummern 1 bis 6 Genannten haben das Recht gemäß Absatz 1 Satz 3.

§ 4 Hochschullehrer

Hochschullehrer sind gemäß § 10 GHEG und § 199 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192), die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Gesamthochschule tätigen Professoren, Studienprofessoren, Dozenten, Fachhochschullehrer sowie diejenigen Lehrkräfte, denen eine übergeleitete Einrichtung auf Grund ihrer Verfassung die Stellung von Hochschullehrern gemäß § 4 Abs. 2 HSchG eingeräumt hat. § 6 Abs. 2 HSchG bleibt unberührt. Ferner gehören zu den Hochschullehrern die Mitglieder des Senats gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG oder von § 6 Abs. 1 HSchG sind oder die eine Lehrbefähigung besitzen, die sie auf Grund eines förmlichen Qualifikationsverfahrens erworben haben.

§ 5 Wissenschaftliche Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiter sind gemäß § 12 HSchG die in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Gesamthochschule wissenschaftlich tätigen Beamten und Angestellten mit abgeschlossener Hochschulausbildung und Richter, soweit sie nicht zu den Hochschullehrern gehören. Ferner zählen zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern die Mitglieder des Gründungssenats gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 12 HSchG sind.

§ 6 Studenten

Studenten sind die an der Gesamthochschule eingeschriebenen Studierenden. Ferner zählen zu den Studenten die Mitglieder des Gründungssenats gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule als Studierende eingeschrieben sind.

§ 7 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind gemäß § 13 HSchG die nicht zu den Hochschullehrern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehörenden, an der Gesamthochschule tätigen Beamten, Angestellten und die Arbeiter.

§ 8 Ehrenbürger

Die Voraussetzungen für die Ernennung von Ehrenbürgern und ihre Stellung in der Gesamthochschule werden durch Satzung der Gesamthochschule geregelt.

Teil II

Organe und Organisationseinheiten

1. Abschnitt

Organe der Gesamthochschule

§ 9 Organe

Organe der Gesamthochschule sind:

1. der Gründungsrektor,
2. das Gründungsrektorat,
3. der Gründungssenat.

§ 10 Gründungsrektor

(1) Der Gründungsrektor

1. führt gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 HSchG den Vorsitz im Gründungsrektorat und leitet dessen Geschäfte;
2. führt den Vorsitz im Gründungssenat;
3. berichtet dem Gründungssenat regelmäßig über die Amtsführung des Gründungsrektorats;
4. trifft im Einvernehmen mit dem Kanzler Maßnahmen in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen ein Beschluß des Gründungsrektorats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Gründungsrektor hat dem Gründungsrektorat unverzüglich Rechenschaft abzulegen;
5. trifft im Einvernehmen mit drei weiteren Mitgliedern des Gründungssenats Maßnahmen in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen ein Beschluß des Gründungssenats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Gründungsrektor hat dem Gründungssenats unverzüglich Rechenschaft abzulegen;
6. entscheidet gemäß § 30 Abs. 3 HSchG in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Gesamthochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Angelegenheiten übertragen sind;
7. vertritt gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 HSchG die Gesamthochschule gerichtlich und außergerichtlich;
8. ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 6 HSchG für die Ordnung in der Gesamthochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(2) In Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 wird der Gründungsrektor nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Gründungsrektorats durch einen der Konrektoren vertreten. Ist der Konrektor nicht Mitglied des Gründungssenats, so ist er in der Ausübung der Befugnis nach Absatz 1 Nr. 2 stimmberechtigt. Im übrigen wird der Gründungsrektor gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 HSchG durch den Kanzler vertreten.

(3) Die Amtszeit des Gründungsrektors endet gemäß § 21 Abs. 3 GHEG mit der Bestellung des entsprechenden, auf Grund der Gesamthochschulsatzung gewählten Hochschulorgans. Scheidet der Gründungsrektor vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 aus dem Amt aus, so beruft der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit dem Gründungssenat für den Rest der Amtszeit einen neuen Gründungsrektor.

§ 11 Gründungsrektorat

(1) Mitglieder des Gründungsrektorats sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 HSchG:

1. der Gründungsrektor als Vorsitzender,
2. die drei Konrektoren,
3. der Kanzler.

(2) Das Gründungsrektorat leitet gemäß § 31 Abs. 2 HSchG die Gesamthochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Gesamthochschule, für die im Gesamthochschulentwicklungsgesetz, im Hochschulgesetz oder in dieser Vorläufigen Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es wirkt darauf hin, daß die Organe und Einrichtungen der Gesamthochschule und der Fachbereiche ihre Aufgabe wahrnehmen und die Angehörigen der Gesamthochschule ihre Pflichten erfüllen.

(3) Das Gründungsrektorat hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 bis 6 HSchG Beschlüsse oder Maßnahmen der anderen Organe der Gesamthochschule und der Fachbereiche, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat es den Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich zu unterrichten; in dringenden Fällen kann der Gründungsrektor vorläufige Maßnahmen treffen.

(4) Die Organe der Gesamthochschule und der Fachbereiche sowie die Leiter der zentralen Einrichtungen haben dem Gründungsrektorat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 7 HSchG Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Gründungsrektorats sind berechtigt, an den Sitzungen der anderen Organe und Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit in dieser Vorläufigen Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Das Gründungsrektorat gibt sich gemäß § 31 Abs. 3 HSchG eine Geschäftsordnung.

§ 12 Konrektoren

(1) Jeder Konrektor ist Vorsitzender einer ständigen Kommission und führt deren Geschäfte.

(2) Die Konrektoren werden auf Vorschlag des Gründungsrektors mit der Mehrheit der Mitglieder des Gründungssenats aus dem Kreis der Hochschullehrer der Gesamthochschule gewählt. Bei jedem Kandidaten gibt der Gründungsrektor vor der Wahl an, in welcher ständigen Kommission er den Vorsitz führen soll.

(3) Die Amtszeit der Konrektoren bestimmt sich nach der Amtszeit des Gründungsrektors gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt eines Konrektors wählt der Gründungssenat gemäß Absatz 2 für den Rest der Amtszeit einen neuen Konrektor.

§ 13 Gründungssenat

(1) Dem Gründungssenat gehören gemäß § 19 Abs. 1 GHEG an:

1. der Gründungsrektor als Vorsitzender,
2. vier Hochschullehrer,
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. drei Studenten,
5. zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter,
6. bis zu zehn weitere Mitglieder gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 GHEG,
7. der Kanzler mit beratender Stimme.

Die in Satz 1 Nr. 2 bis 5 Genannten sind die nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 GHEG gewählten Mitglieder. Die in Satz 1 Nr. 6 Genannten sind die nach Maßgabe von § 19 Abs. 4 GHEG berufenen Mitglieder.

(2) Der Gründungssenat hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);
2. er entscheidet in Grundsatzfragen des Forschungsbetriebes und der Koordinierung wissenschaftlicher Vorhaben, insbesondere über Forschungsschwerpunkte, die mehrere Fachbereiche berühren, und über die Beantragung von Sonderforschungsbereichen (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);
3. er entscheidet in Grundsatzfragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
4. er beschließt Satzungen und Ordnungen der Gesamthochschule, insbesondere die Einschreibungsordnung (§ 15 Abs. 4 HSchG), die Satzungen der zentralen Einrichtungen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 HSchG), die Ordnungsvorschriften (§ 29 Abs. 6 HSchG), die Wahlordnung (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GHEG), die Beitragsordnung zur Krankenversicherung (vgl. § 38);
5. er beschließt über die Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Gesamthochschule (vgl. §§ 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 41, 42 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);

6. er beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen (vgl. §§ 34 Abs. 3 Satz 1, 37 Abs. 2 Satz 1 HSchG);
7. er beschließt über Zulassungsbeschränkungen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 HSchG; er nimmt Stellung zu Zulassungsbeschränkungen, die gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 HSchG vom Minister für Wissenschaft und Forschung angeordnet werden sollen;
8. er beschließt über Vorschläge zur Besetzung von Planstellen und anderer freier Stellen für Hochschullehrer (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);
9. er stimmt den Fachbereichssatzungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche, insbesondere den Studien-, Hochschulprüfungs- und Habilitationsordnungen, den Graduierungssatzungen, den Satzungen für die Betriebseinheiten der Fachbereiche und der Satzung der Studentenschaft zu;
10. er entscheidet über die Angliederung von Instituten, die außerhalb der Gesamthochschule stehen;
11. er regelt Zuständigkeiten, die der Gesamthochschule auf Grund von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsverordnungen übertragen werden;
12. er kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse bilden und Beauftragte bestellen;
13. er wählt die Konrektoren;
14. er nimmt die Berichte des Gründungsrektors über die Amtsführung des Gründungsrektorats entgegen;
15. er kann dem Minister für Wissenschaft und Forschung Vorschläge zur Änderung dieser Vorläufigen Grundordnung vorlegen;
16. er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm auf Grund von Vorschriften dieser Vorläufigen Grundordnung oder anderer Satzungen der Gesamthochschule übertragen sind.

(3) Bei Entscheidungen über Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 8 haben die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beratende Stimme. Dasselbe gilt im Falle des Absatzes 2 Nr. 9, soweit es sich um Studien-, Hochschulprüfungs-, Habilitationsordnungen, Graduierungssatzungen und um Satzungen für die Betriebseinheiten handelt.

§ 14 Ergänzung des Gründungssenats

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gründungssenats aus der Gesamthochschule aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied (vgl. § 22 Abs. 1 der

Wahlordnung für die Wahl zum Gründungssenat der zu errichtenden Gesamthochschulen (WahlO) vom 19. Mai 1972 (GABI. S. 240).

(2) Scheidet auch das Ersatzmitglied aus der Gesamthochschule aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so wählt der Gründungssenat einen Vertreter der jeweiligen Gruppe auf Vorschlag der übrigen im Gründungssenat verbleibenden Angehörigen dieser Gruppe als Nachfolger des ausscheidenden Mitglieds. Sind alle Angehörigen dieser Gruppe aus dem Gründungssenat ausgeschieden, so ist der Gründungssenat an einen Vorschlag nicht gebunden (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 WahlO).

(3) Scheidet ein gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 GHEG berufenes Mitglied des Gründungssenats aus der Gesamthochschule aus, so steht dem Minister für Wissenschaft und Forschung das Recht auf Ergänzung zu.

§ 15 Auflösung des Gründungssenats

Mit der Bildung des Senats der Gesamthochschule auf Grund der Gesamthochschulsatzung ist der Gründungssenat aufgelöst (vgl. § 21 Abs. 2 GHEG).

§ 16 Verfahren im Gründungssenat

(1) Der Gründungssenat wird vom Gründungsrektor einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Gründungsrektor schlägt die Tagesordnung vor, die mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zusammen mit der Einladung den Mitgliedern des Gründungssenats zugehen muß. Der Gründungsrektor und die Senatsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Der Gründungssenat legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Tagesordnung fest und kann mit Zweidrittelmehrheit die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln. Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nur mit Zustimmung des Gründungsrektors erfolgen. Jedes Mitglied des Gründungssenats ist berechtigt, dem Gründungsrektor bis spätestens zehn Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte zur Beratung schriftlich vorzuschlagen.

(3) Über die Sitzung des Gründungssenats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Gründungsrektor und dem Kanzler als Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen oder der Gründungssenat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beschlossen hat.

(4) Der Gründungssenat kann weiteres in seiner Geschäftsordnung regeln.

2. Abschnitt

Ständige Kommissionen und Ausschüsse

§ 17 Ständige Kommissionen

(1) Zur Unterstützung des Gründungsrektorats und des Gründungssenats werden folgende ständige Kommissionen gebildet:

1. eine Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Haushaltsplanung (Struktur- und Haushaltskommission),
2. eine Kommission für Studium und Lehre (Studienkommission),
3. eine Kommission für Forschung (Forschungskommission).

Die Struktur- und Haushaltskommission hat eine Unterkommission für Bibliotheksangelegenheiten.

(2) Die ständigen Kommissionen haben im Rahmen ihrer Aufgaben die Entscheidungen des Gründungsrektorats und des Gründungssenats sowie Vorlagen des Gründungsrektorats an den Gründungssenat beratend vorzubereiten.

§ 18 Aufgaben der ständigen Kommissionen

(1) Die Struktur- und Haushaltskommission hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten, die die fachliche und organisatorische Struktur und die räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung der Gesamthochschule im Bereich von Forschung und Lehre sowie deren Entwicklung betreffen, beratend vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere die Vorbereitung

1. der Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne gemäß §§ 41 und 42 HSchG,
2. der Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen gemäß §§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 37 Abs. 2 Satz 1 HSchG,

3. der Beschlußfassung über die Fachbereichssatzungen und die Satzungen der zentralen Einrichtungen,
4. der Angliederung von Instituten, die außerhalb der Gesamthochschule stehen,
5. der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
6. der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages gemäß § 45 HSchG,
7. der Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel sowie für das Beschaffungswesen.

Die Unterkommission für Bibliotheksangelegenheiten behandelt, unbeschadet der Zuständigkeit der Struktur- und Haushaltskommission, die Angelegenheiten gemäß Satz 1 und 2, soweit sie die Gesamthochschulbibliothek betreffen. Sie wirkt bei Grundsatzangelegenheiten der Gesamthochschulbibliothek mit, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulbibliotheken und mit dem Hochschulbibliothekszentrum. Sie legt die Verwendung der der Gesamthochschulbibliothek zugewiesenen Mittel für die einzelnen Fachgebiete und bibliothekarischen Einrichtungen fest.

(2) Die Studienkommission hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Lehre sowie des Studien- und Prüfungswesens, soweit die Fachbereiche nicht zuständig sind, beratend vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere

1. die Überprüfung der Studien- und Hochschulprüfungsordnungen sowie der Graduierungssatzungen vor der Zustimmung durch den Gründungssenat,
2. die Stellungnahme zu staatlichen Prüfungsordnungen,
3. die Vorbereitung der Beschlußfassung über Zulassungsbeschränkungen und über Stellungnahmen im Sinne von § 56 Abs. 2 Satz 2 HSchG,
4. die Vorbereitung der fachbereichsübergreifenden Koordinierung des Lehrangebots, soweit nicht die gemeinsamen Ausschüsse gemäß § 28 zuständig sind,
5. die Vorbereitung der Koordinierung der Fort- und Weiterbildung sowie des Fernstudiums, soweit diese über den Rahmen eines Fachbereichs hinaus notwendig ist,
6. die Zusammenarbeit mit den Studienreformkommissionen und dem Hochschuldidaktischen Zentrum,
7. die Mitwirkung in Angelegenheiten der zentralen Studienberatungsstelle.

(3) Die Forschungskommission hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Forschungsorganisation, soweit die Fachbereiche nicht zuständig sind, beratend vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere

1. die fachbereichs- und hochschulübergreifende Koordinierung der Forschung,
2. die Festlegung von Forschungsschwerpunkten, die mehrere Fachbereiche berühren, und die Beantragung von Sonderforschungsbereichen.

§ 19 Zusammensetzung der ständigen Kommissionen

(1) Der Struktur- und Haushaltskommission gehören an:

1. der Konrektor als Vorsitzender kraft Amtes,
2. vier Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. zwei Studenten,
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
6. der Kanzler mit beratender Stimme.

Der Unterkommission für Bibliotheksangelegenheiten gehört der Leiter der Gesamthochschulbibliothek mit beratender Stimme an.

(2) Der Studienkommission gehören an:

1. der Konrektor als Vorsitzender kraft Amtes,
2. vier Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. drei Studenten.

(3) Der Forschungskommission gehören an:

1. der Konrektor als Vorsitzender kraft Amtes,
2. zwei Hochschullehrer,
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. ein Student.
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme, der in einer Forschungseinrichtung der Gesamthochschule tätig ist und aufgrund seiner Ausbildung oder einer mehrjährigen Berufserfahrung über besondere Erfahrungen auf Gebieten verfügt, die Forschungsgegenstand in der Gesamthochschule sein können.

(4) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sollen, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, vom Gründungssenat

1. bis zur Hälfte aus dem Kreis der Mitglieder des Gründungssenats,
2. zur anderen Hälfte aus dem Kreis der übrigen Hochschulangehörigen
gewählt werden.

(5) Die Mitgliedschaft in den ständigen Kommissionen endet mit der Amtszeit des Gründungssenats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

(6) Die ständigen Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer Wahlmitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 20 Ausschüsse

(1) Sofern der Gründungssenat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 12 Ausschüsse bildet, gilt § 19 Abs. 4 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß alle Mitglieder aus dem Kreis der Hochschulangehörigen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der jeweiligen Gruppe wählbar sind, auch wenn sie dem Gründungssenat nicht angehören.

(2) Den Ausschüssen müssen Vertreter der Gruppen der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten angehören.

(3) Sind für bestimmte Aufgaben auf Grund von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsverordnungen zentrale Ausschüsse von der Gesamthochschule zu bilden, so werden ihre Mitglieder vom Gründungssenat gewählt. Sie sind dem Gründungsrektorat für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unmittelbar verantwortlich, soweit in den genannten Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

3. Abschnitt

Kuratorium

§ 21 Aufgaben

(1) Das Kuratorium unterstützt gemäß § 22 Abs. 3 GEHG durch geeignete Maßnahmen den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region, indem es sich für die Interessen der Gesamthochschule in der Öffentlichkeit, vor allem im Bereich der Stadt und ihrer Region, einsetzt. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es nimmt Stellung zu Berichten des Gründungsrektorats über die Struktur- und Entwicklungsplanung und andere Angelegenheiten, die den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region betreffen;

2. es unterstützt die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wuppertal, der Gesamthochschule und den staatlichen Stellen.

(2) Zu den Empfehlungen des Kuratoriums nehmen die jeweils zuständigen Organe der Gesamthochschule in angemessener Frist Stellung.

§ 22 Zusammensetzung und Dauer der Zugehörigkeit

(1) Dem Kuratorium gehören an:

1. der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal,
2. sieben weitere, vom Rat der Stadt Wuppertal zu benennende Mitglieder,
3. der Gründungsrektor,
4. der Kanzler,
5. sechs vom Gründungssenat zu benennende Hochschulangehörige.

(2) Die Konrektoren nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums, die vom Gründungssenat benannt worden sind, scheiden mit der Auflösung des Gründungssenats aus.

4. Abschnitt

Fachbereiche

§ 23 Gliederung, Aufgaben und Angehörige

(1) Die Gesamthochschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Fachbereich 1: Gesellschaftswissenschaften

Fachbereich 2: Philosophie – Theologie

Fachbereich 3: Erziehungswissenschaften

Fachbereich 4: Sprach- und Literaturwissenschaften

Fachbereich 5: Design – Kunst- und Musikpädagogik – Druck

Fachbereich 6: Wirtschaftswissenschaft

Fachbereich 7: Mathematik

- Fachbereich 8: Naturwissenschaften I
- Fachbereich 9: Naturwissenschaften II
- Fachbereich 10: Architektur – Innenarchitektur
- Fachbereich 11: Bautechnik
- Fachbereich 12: Maschinentechnik
- Fachbereich 13: Elektrotechnik
- Fachbereich 14: Sicherheitstechnik

(2) Die Fachbereiche und andere entsprechende organisatorische Grundeinheiten von Forschung und Lehre der übergeleiteten Einrichtungen sind einschließlich ihrer Organe aufgelöst.

(3) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten für Forschung und Lehre (§ 34 Abs. 1 Satz 2 HSchG). Ihnen obliegt – unbeschadet der Gesamtverantwortung der Gesamthochschule – die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre (§ 34 Abs. 2 Satz 1 HSchG). Die Fachbereiche haben die Vollständigkeit des Lehrangebots für die Studiengänge sowie die ordnungsgemäße Durchführung der angebotenen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten. Sie sorgen für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und fördern die wissenschaftliche Zusammenarbeit ihrer Angehörigen. Sie führen die fachliche Studienberatung, Hochschulprüfungen, Graduierungen und Qualifikationsverfahren für den wissenschaftlichen Nachwuchs durch. Sie sind für die Studienreform verantwortlich und untereinander zur Kooperation verpflichtet. Sie haben insbesondere ihr Lehrangebot mit dem der anderen Fachbereiche abzustimmen.

(4) Jeder Fachbereich gibt sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen eine Satzung, die der Zustimmung des Gründungssenats bedarf.

(5) Über die Errichtung neuer, die Auflösung oder die Änderung bestehender Fachbereiche beschließt der Gründungssenat. Zur Vorbereitung des Beschlusses muß den betroffenen Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Angehörige des Fachbereichs sind die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die überwiegend in Fächern des Fachbereichs tätig sind, und die Studenten, die sich für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben haben. Wählt ein Student einen Studiengang, dessen Teile von verschiedenen Fachbereichen angeboten werden, so kann er nur einem Fachbereich seiner Wahl angehören. Er ist verpflichtet,

bei der Einschreibung oder Rückmeldung den Fachbereich zu bezeichnen, dem er angehören will. Die Hochschulverwaltung teilt den Dekanen der betroffenen Fachbereiche die Entscheidung des Studenten mit.

§ 24 Organe

Organe des Fachbereichs sind:

1. der Dekan,
2. der Fachbereichsrat,
3. die Fachbereichsversammlung.

§ 25 Dekan und Prodekan

(1) Der Dekan leitet den Fachbereich und führt dessen laufende Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er vertritt den Fachbereich;
2. er führt den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus;
3. er ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs zu sorgen;
4. er erstattet der Fachbereichsversammlung am Ende eines jeden Semesters einen Rechenschaftsbericht über seine Amtsführung;
5. er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Selbstverwaltungsgremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten. Der Prodekan ist berechtigt, an den Sitzungen der Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Dekan und Prodekan werden aus dem Kreis der Hochschullehrer des Fachbereichs von der Fachbereichsversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechten Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt mindestens drei Monate vor Ende einer Amtszeit.

(4) Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so tritt der Prodekan an seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Andernfalls ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Dekan zu wählen. Scheidet der Prodekan vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Prodekan zu wählen, sofern diese mehr als drei Monate beträgt.

§ 26 Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, die nicht zu den Aufgaben des Dekans oder der Fachbereichsversammlung (vgl. § 27 Abs. 1) gehören. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er beschließt Satzungen und Ordnungen des Fachbereichs, insbesondere Studien-, Hochschulprüfungs- und Habilitationsordnungen und Graduierungssatzungen;
2. er beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Betriebseinheiten des Fachbereichs. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Gründungssenats. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GHEG bleibt unberührt;
3. er beschließt über Anträge auf Anordnung von Zulassungsbeschränkungen;
4. er stellt Vorschläge zur Besetzung von Planstellen und anderer freier Stellen für Hochschullehrer auf;
5. er beschließt die Studienpläne;
6. er entwirft den Ausstattungs- und den Struktur- und Entwicklungsplan des Fachbereichs;
7. er wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Gesamthochschule mit, soweit es den Fachbereich einschließlich seiner Betriebseinheiten betrifft, und verteilt die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel;
8. er wirkt bei Graduierungen, Hochschulprüfungen und Habilitationen nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen oder Ordnungen mit;
9. er ordnet das Studien- und Prüfungswesen neu unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse und der Empfehlungen der Studienreformkommissionen und des Hochschuldidaktischen Zentrums.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. vier Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. zwei Studenten,
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

(3) Bei Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 über Studien-,

Hochschulprüfungs-, Habilitationsordnungen, Graduierungssatzungen und Satzungen für die Betriebseinheiten und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4, 5, 8, 9 sowie bei Entscheidungen über andere Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, hat der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter nur beratende Stimme.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden mit Ausnahme des Dekans von der Fachbereichsversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder gewählt. Die Mitglieder der Fachbereichsversammlung haben für die aus ihrer Gruppe zu wählenden Vertreter das Benennungsrecht.

(5) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 27 Fachbereichsversammlung

(1) Die Fachbereichsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie beschließt die Fachbereichssatzung gemäß § 36 Satz 3 HSchG;
2. sie wählt den Dekan, den Prodekan, den Vorsitzenden der Fachbereichsversammlung und die Mitglieder des Fachbereichsrats gemäß § 36 Satz 3 HSchG;
3. sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Dekans entgegen.

(2) Der Fachbereichsversammlung gehören die Hochschullehrer des Fachbereichs, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis von fünf zu zwei zu zwei zu eins an. Ergibt sich bei der Errechnung der Anzahl der Angehörigen eine Bruchzahl, so ist zur nächsthöheren ganzen Zahl aufzurunden. Bei Errechnung der Anzahl der Angehörigen ist von der Anzahl der Hochschullehrer auszugehen, die im Zeitpunkt der Wahl dem Fachbereich angehören.

(3) Die Wahlmitglieder der Fachbereichsversammlung werden von den Angehörigen der jeweiligen Gruppen des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Für jede der in der Fachbereichsversammlung vertretenen Gruppe – mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrer – sind außerdem je drei Ersatzmitglieder zu wählen, die bei Ausscheiden eines Mitglieds ihrer Gruppe für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle treten. Das Nähere regelt eine Wahlordnung (vgl. § 42 Abs. 3).

(4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die aus der Gruppe der Studenten ein Jahr.

§ 28 Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen

(1) Für Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Fachbereiche berühren, insbesondere im Bereich des Studien- und Prüfungswesens, der Berufung von Hochschullehrern und der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungsplanung, sollen von den betroffenen Fachbereichen gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die gemeinsamen Ausschüsse beschließen abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 Studien- und Hochschulprüfungsordnungen sowie Studienpläne, sofern das für einen bestimmten Studiengang erforderliche Lehrangebot in nicht geringfügigem Umfang nur unter Beteiligung eines anderen Fachbereichs oder mehrerer anderer Fachbereiche erbracht werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können die gemeinsamen Ausschüsse die Fachbereiche verpflichten, die zur Durchführung des betreffenden Studiengangs nach Maßgabe der Studienordnungen und Studienpläne erforderlichen Lehrveranstaltungen anzubieten und bei den entsprechenden Prüfungen mitzuwirken.

(3) Die betroffenen Fachbereiche entsenden auf Grund von Wahlen durch ihren Fachbereichsrat je drei Hochschullehrer, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, einen Studenten und einen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in den gemeinsamen Ausschuß. Entsenden die Fachbereiche keinen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder keinen Studenten, kann die Zahl der Hochschullehrer entsprechend verringert werden. Wird ein gemeinsamer Ausschuß in Angelegenheiten gebildet, die die Forschung und die Lehre unmittelbar betreffen, besitzen die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter nur beratende Stimme. Für die Zusammensetzung gemeinsamer Berufungskommissionen gilt § 47 Abs. 3 Satz 4. Der gemeinsame Ausschuß wählt einen Hochschullehrer aus seiner Mitte zum Vorsitzenden. Einzelheiten über Art, Umfang und Dauer der Arbeit der gemeinsamen Ausschüsse sowie Regelungen zur Geschäftsordnung vereinbaren die betroffenen Fachbereiche. Kommt eine Einigung über die zu treffende Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet das Gründungsrektorat.

(4) Gegen den Beschluß eines gemeinsamen Ausschusses im Sinne von Absatz 2 kann jeder betroffene Fachbereich durch Beschluß des Fachbereichsrates, der mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefaßt werden muß, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des gemeinsamen Ausschusses Einspruch erheben. Auf Grund des Einspruchs hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beraten und zu beschließen. Will der gemeinsame Ausschuß von seinem früheren Beschluß nicht abweichen, so hat er die Angelegenheit dem Gründungssenat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 29 Zusammensetzung von Fachbereichsorganen in Sonderfällen

Sind Angehörige einzelner Gruppen nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden, um die Zusammensetzung der Fachbereichsorgane in der in den §§ 26 und 27 vorgesehenen Weise vorzunehmen, so entscheidet der Gründungssenat über die Verteilung der unbesetzten Sitze auf die vorhandenen Gruppen.

§ 30 Betriebseinheiten

(1) Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können gemäß § 35 Abs. 1 HSchG Betriebseinheiten gebildet werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die gestellten Aufgaben und auf die Besonderheiten der Ausstattung erforderlich ist. Betriebseinheiten können insbesondere gebildet werden, wenn für die Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, um wissenschaftliche und technische Hilfsleistungen, zum Beispiel in Werkstätten und Labors, zu erbringen. Die Bildung von Betriebseinheiten bedarf der Zustimmung des Gründungssenats. Bei der Bildung ist dafür zu sorgen, daß ein wirtschaftlicher Einsatz des Personals, der Mittel und Räume gewährleistet ist und daß mehrere Einrichtungen zu einer Betriebseinheit zusammengefaßt werden, sofern nicht betriebstechnische und organisatorische Gründe dagegen sprechen.

(2) Aufgaben und Leitung der Betriebseinheiten werden gemäß § 35 Abs. 2 HSchG durch eine Satzung geregelt, die der Fachbereichsrat beschließt und die der Zustimmung des Gründungssenats bedarf.

5. Abschnitt

Zentrale Einrichtungen

§ 31 Zentrale Einrichtungen

(1) Zentrale Einrichtungen der Gesamthochschule sind:

1. Die Gesamthochschulbibliothek gemäß § 38 Abs. 1 HSchG,
2. das Hochschuldidaktische Zentrum gemäß § 6 GHEG,
3. die zentrale Studienberatungsstelle gemäß § 18 HSchG.

(2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 können weitere zentrale Einrichtungen errichtet werden, wenn Dienstleistungen für mehrere Fachbereiche, für die ganze Gesamthochschule oder für mehrere Hochschulen zu erbringen sind.

(3) Über die Errichtung neuer sowie über die Änderung und Auflösung bestehender zentraler Einrichtungen beschließt der Gründungssenat.

(4) Aufgaben und Leitung der zentralen Einrichtungen sind durch Satzungen zu regeln, die der Gründungssenat beschließt (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 HSchG).

§ 32 Gesamthochschulbibliothek

(1) Die Gesamthochschulbibliothek versorgt die Gesamthochschule mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln. Sie gliedert sich in die Bibliothekszentrale und die Fachbibliotheken. Fachbibliotheken sind in der Regel bibliothekarische Einrichtungen für mehrere Fachbereiche.

(2) Die Gesamthochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Der Direktor ist Vorgesetzter der Bediensteten in der Gesamthochschulbibliothek.

(3) Die bibliothekarischen Verwaltungsaufgaben werden soweit wie möglich bei der Bibliothekszentrale durchgeführt, sofern sie nicht vom Hochschulbibliothekszentrum erledigt werden.

(4) Die Auswahl der für eine Fachbibliothek anzuschaffenden Literatur erfolgt durch einen Ausschuß. Dem Ausschuß gehören an:

1. die Vertreter derjenigen Fachbereiche, für die die Fachbibliothek zur Verfügung steht,
2. der jeweils zuständige Fachreferent der Gesamthochschulbibliothek.

§ 33 Zentrale Studienberatungsstelle

(1) Die zentrale Studienberatungsstelle berät die Studenten, insbesondere die Studienanfänger, in allen Angelegenheiten des Studiums. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studieninhalte, Studienabschlüsse, Studienbedingungen und Fragen der individuellen Studieneignung einschließlich der pädagogischen und psychologischen Beratung bei Störungen und Krisen im Studienverlauf. In Fragen der Berufswahl und der beruflichen Eignung vermittelt die zentrale Studienberatungsstelle die Beratung durch die zuständigen Stellen der Berufsberatung.

(2) Die Beratung der Studenten in Angelegenheiten ihres Studien-

faches, insbesondere die fachliche Betreuung während des Studienverlaufs, obliegt den Fachbereichen.

(3) Die zentrale Studienberatungsstelle und die Fachbereiche unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

6. Abschnitt

Hochschulverwaltung

§ 34 Kanzler

(1) Unter der Verantwortung des Gründungsrektors führt der Kanzler gemäß § 39 Abs. 1 HSchG die Geschäfte der Hochschulverwaltung und wirkt bei der Verwaltung der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen mit. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten in der Hochschulverwaltung und in der Verwaltung der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen.

(2) Er ist gemäß § 39 Abs. 2 HSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) Beauftragter für den Haushalt.

§ 35 Geschäfte der Hochschulverwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung dient der Gesamthochschule auf rechtlichem, planerischem und verwaltungsmäßigem Gebiet. Der Kanzler wirkt insbesondere auf eine wirtschaftliche Nutzung der Räume und Einrichtungen in der Gesamthochschule nach dem Bedarf aller Fachbereiche und zentralen Einrichtungen hin und ist für die Beschaffungen für die Gesamthochschule zuständig. Er stellt im Rahmen der Zuständigkeit der Gesamthochschule das Personal ein. Er sorgt für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der der Gesamthochschule zugewiesenen Stellen und Mittel unter Beachtung der Gesamtinteressen der Gesamthochschule und der Beschlüsse von Organen der Gesamthochschule, soweit diese eine Regelungsbefugnis haben. Die verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organe und Gremien der Gesamthochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

(2) In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten wird die Verwaltung gemäß § 40 Abs. 1 HSchG nach den landesrechtlichen Vorschriften geführt.

7. Abschnitt

Institute an der Gesamthochschule

§ 36 Voraussetzungen der Angliederung

Wissenschaftliche Einrichtungen, die nicht Einrichtungen der Gesamthochschule sind, können der Gesamthochschule als Institute angegliedert werden, wenn sie mit wissenschaftlichen Methoden Forschung und Lehre betreiben und sich ihr Aufgabenfeld sinnvoll in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Gesamthochschule einfügen läßt. Die Angliederung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

Teil III

Studentenschaft

§ 37 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Studenten der Gesamthochschule bilden die Studentenschaft. Sie ist nichtrechtsfähige Teilkörperschaft der Gesamthochschule.

(2) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten eines Fachbereichs bilden die Fachschaft des Fachbereichs.

(3) Aufgabe der Studentenschaft ist die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Gesamthochschule durch Förderung der Vertretung studentischer Interessen in den Selbstverwaltungsgremien.

(4) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die der Zustimmung durch den Gründungssenat bedarf. Als Organe der Studentenschaft sind ein Allgemeiner Studentenausschuß und ein Studentenparlament vorzusehen. Das Studentenparlament besteht aus den von den Fachschaften gewählten Vertretern. Fachschaften bis zu 200 Studenten wählen zwei, Fachschaften von 201 bis 400 Studenten wählen drei, Fachschaften von 401 bis 600 Studenten wählen vier und Fachschaften von 601 und mehr Studenten wählen fünf Vertreter aus ihrer Mitte in das Studentenparlament. Das Studentenparlament wählt den Allgemeinen Studentenausschuß.

(5) Der Erlaß der ersten Satzung erfolgt auf Grund einer Urabstimmung aller Studenten, die der Gesamthochschule angehören. Die Satzung ist angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Entwurf zustimmen. Die Urabstimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Beteiligung von mindestens dreißig vom Hundert der

Stimmberechtigten. Näheres zur Durchführung der Urabstimmung regelt der Gründungssenat.

§ 38 Krankenversicherung der Studenten

Die Gesamthochschule regelt die Versicherung der Studenten gegen Krankheit nach § 47 HSchG durch eine Beitragsordnung zur Krankenversicherung.

Teil IV

Verfahrensgrundsätze

§ 39 Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen

(1) Die Gesamthochschulangehörigen sind verpflichtet, die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zu wahren und die Gesamthochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Gesamthochschule nach Maßgabe der Gesetze und dieser Vorläufigen Grundordnung ist Recht und Pflicht der Gesamthochschulangehörigen gemäß § 3 Abs. 1 (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 HSchG).

(3) Die Hochschullehrer haben bei einer Abwesenheit vom Sitz der Gesamthochschule von mehr als vierzehn Tagen während der vorlesungsfreien Zeit dem zuständigen Dekan Mitteilung zu machen. Die Erfüllung der Dienstobliegenheiten ist sicherzustellen.

(4) Die Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung lassen die für die Gesamthochschulangehörigen geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen unberührt.

§ 40 Grundsätze der Mitwirkung

(1) Als Mitglieder von Organen und Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche haben die Gesamthochschulangehörigen das Gesamtinteresse der Gesamthochschule zu vertreten. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

(2) Die Mitglieder von Organen und Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche nehmen an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können, nicht teil.

§ 41 Art und Umfang der Mitwirkung

(1) Die Gremien in der Gesamthochschule werden mit Ausnahme des Gründungsrektorats wie die Kollegialorgane gemäß § 24 Abs. 2 HSchG aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Studenten und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern gebildet, soweit diese Vorläufige Grundordnung nichts anderes vorsieht.

(2) In Gremien, die ausschließlich oder überwiegend für Forschungs- oder Berufsangelegenheiten gebildet werden und deren Zusammensetzung in dieser Vorläufigen Grundordnung nicht anders geregelt ist, erhält die Gruppe der Hochschullehrer die Mehrheit der in dem Gremium zu besetzenden Sitze. In Gremien, die mit Angelegenheiten der Lehre betraut werden, genügt die Hälfte der Sitzzahl für die Gruppe der Hochschullehrer, wenn ein Hochschullehrer den Vorsitz in diesem Gremium führt. Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter können in Gremien, die mit Forschungs- und Lehrangelegenheiten befaßt sind, mit beratender Stimme mitwirken.

§ 42 Wahlen

(1) Die Wahlen in der Gesamthochschule sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Für die Wahlen zu den Fachbereichsversammlungen bedarf es gemäß § 25 Abs. 1 HSchG zur Gültigkeit der Wahl in der jeweiligen Gruppe einer Wahlbeteiligung von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Gruppenangehörigen. Wird diese Wahlbeteiligung auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so vermindert sich gemäß § 25 Abs. 2 HSchG für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der nach dieser Vorläufigen Grundordnung von der Gruppe zu besetzenden Sitze um die Hälfte. In diesem Fall erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem ohne Rücksicht auf die Höhe der Wahlbeteiligung gewählt wird.

(3) Das Wahlverfahren für alle Organe und Gremien wird – unbeschadet der Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung – durch eine Wahlordnung geregelt, die der Gründungssenat beschließt.

§ 43 Stimmrecht

(1) Alle Mitglieder von Organen und Gremien in der Gesamthochschule sind stimmberechtigt, soweit diese Vorläufige Grundordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Sie sind gemäß § 26 Abs. 1 HSchG in der Ausübung ihres Stimmrechts weder an Weisungen noch an Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs gebunden.

(3) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 und 3 HSchG gelten entsprechend auch für Gremien, die die in den gesetzlichen Bestimmungen genannten Entscheidungen vorbereiten.

§ 44 Abstimmungen und Mehrheiten

(1) Die Kollegialorgane und Gremien in der Gesamthochschule sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlußunfähigkeit ist durch den Vorsitzenden formell festzustellen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(4) Ist in dieser Vorläufigen Grundordnung oder in Satzungen und Ordnungen auf Grund dieser Vorläufigen Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt haben. Anwesend ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.

(5) Ist in dieser Vorläufigen Grundordnung oder in Satzungen und Ordnungen auf Grund dieser Vorläufigen Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs oder Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung, den Satzungen oder Ordnungen dem Organ oder Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.

(6) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 45 Öffentlichkeit von Sitzungen und Verschwiegenheit

Für die Öffentlichkeit von Sitzungen und für die Unterrichtung über die gefaßten Beschlüsse der Kollegialorgane und Gremien in der Gesamthochschule gilt § 27 Abs. 2 und 3 HSchG.

§ 46 Veröffentlichung und Verkündung von Satzungen und Organen

(1) Satzungen und Ordnungen der Gesamthochschule und der Fachbereiche und die Satzung der Studentenschaft werden in den vom Gründungsrektorat herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Wuppertal“ veröffentlicht und, soweit erforderlich, verkündet.

(2) Die veröffentlichte oder verkündete Satzung oder Ordnung ist zusätzlich an den hierfür bestimmten Anschlagbrettern für die Dauer von drei Wochen durch Aushang bekanntzumachen. Satzungen und Ordnungen können in der Hochschulverwaltung während der Geschäftszeit eingesehen oder von dieser bezogen werden.

(3) Wenn in den Satzungen und Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, treten diese jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung oder Verkündung in Kraft.

§ 47 Besetzung von Hochschullehrerstellen

(1) Vor Ausschreibung einer Planstelle für Hochschullehrer legt der Fachbereichsrat auf der Grundlage seines Struktur- und Entwicklungsplanes den Aufgabenbereich des Stelleninhabers und die an diesen gestellten Anforderungen fest. Soll der Stelleninhaber Lehrangebote für mehrere Fachbereiche erbringen, so legt die Voraussetzungen nach Satz 1 der zuständige gemeinsame Ausschuß mit Zustimmung der betroffenen Fachbereichsräte fest.

(2) Die Festlegungen nach Absatz 1 sind dem Gründungsrektorat mitzuteilen. Erhebt dieses keine Bedenken, so wird die Stelle gemäß § 8 HSchG unter Angabe einer angemessenen Frist durch den Dekan öffentlich ausgeschrieben.

(3) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge ist eine Berufungskommission zu bilden, deren Mitglieder vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten im Verhältnis von vier zu zwei zu eins gewählt werden; § 29 gilt entsprechend. Es können auch Angehörige anderer Fachbereiche und auswärtige Hochschulangehörige mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Werden von der beabsichtigten Be-

rufung mehrere Fachbereiche betroffen, so ist eine gemeinsame Berufungskommission zu bilden. Jeder Fachbereichsratsrat entsendet in diese Kommission drei Hochschullehrer, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen Studenten. Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Hochschullehrer sein muß.

(4) Die Berufungskommission prüft die fristgerecht eingegangenen Bewerbungsunterlagen auf das Vorliegen der in der Ausschreibung genannten Anforderungen und lädt, soweit tunlich, die Bewerber zu einem Kontaktgespräch ein. Auf Grund des Kontaktgesprächs findet ein hochschulöffentlicher Probevortrag und ein fachliches Kolloquium statt. Die Berufungskommission kann zusätzlich auswärtige Gutachten über die wissenschaftliche Qualifikation und die pädagogische Eignung der Bewerber einholen. Die künstlerische Qualifikation ist stets durch Gutachten festzustellen. Bei Berufungsvorschlägen aus der eigenen Gesamthochschule müssen auswärtige Gutachten eingeholt werden. Bei der Aufstellung von Berufungsvorschlägen können Personen, die sich nicht beworben haben, gemäß § 9 Abs. 2 HSchG nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(5) Nach Abschluß des Verfahrens gemäß Absatz 4 legt die Berufungskommission dem Fachbereichsratsrat eine Berufsungsliste zur Entscheidung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 vor, die in der Regel drei Berufsungsvorschläge mit einer Rangfolge der Bewerber und eingehender Begründung der Qualifikation und Rangfolge der Bewerber enthalten soll. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der Vorgänge der Berufungskommission, sind vollständig beizufügen. Werden von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche betroffen, so entscheidet über die Berufsungsliste abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der zuständige gemeinsame Ausschuss mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche.

(6) Die Mitglieder der Berufungskommission des Fachbereichsrates oder des gemeinsamen Ausschusses, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können der vom Fachbereichsratsrat beschlossenen Berufsungsliste ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muß in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet und binnen drei Tagen nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden.

(7) Die Berufsungsliste wird zusammen mit den Bewerbungen, den Gutachten und den Sondervoten dem Gründungssenat zugeleitet. Dieser beschließt auf der Grundlage der Vorschläge des Fachbereichs oder des gemeinsamen Ausschusses. Vor einer vom Vorschlag des Fachbereichsrates abweichenden Entscheidung hat er die Berufsungsliste mit Angabe der Gründe zur erneuten Beratung

an den Fachbereichsrat zurückzugeben. Weicht der Gründungssenat endgültig von der Berufungsliste des Fachbereichsrates oder des gemeinsamen Ausschusses ab, so ist diese der vom Gründungssenat beschlossenen und an den Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegenden Berufungsliste beizufügen.

(8) Beschlüsse über die Besetzung von Stellen für Hochschullehrer können nicht gegen die Mehrheit der Hochschullehrer des jeweiligen Gremiums gefaßt werden (vgl. § 26 Abs. 3 HSchG).

(9) Die vom Gründungssenat beschlossene Berufungsliste hat der Gründungsrektor unter Beifügung einer Liste sämtlicher eingegangener Bewerbungen und der Sondervoten dem Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich vorzulegen.

(10) Für die Besetzung von anderen freien Stellen für Hochschullehrer gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

(11) Näheres regelt eine Satzung.

(12) Bei der Besetzung von Planstellen für die Fächer katholische und evangelische Theologie bleiben die in dem Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland (RdErl. des Kultusministers vom 30. Juni 1969 – ABI. KM. NW. S. 250) getroffenen Vereinbarungen und die Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 28. November 1969 / 29. Dezember 1969 (ABI. KM. NW. S. 309) unberührt.

Teil V

Funktionen

1. Abschnitt

Lehre und Studium

§ 48 Lehrfreiheit

(1) Die Freiheit der Lehre entfaltet sich im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz.

(2) Die Hochschullehrer sind verpflichtet, zur Sicherung des in den Studienordnungen und Studienplänen festgelegten Lehrangebots entsprechende Lehrveranstaltungen zu übernehmen. Kommt im Einzelfall eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, kann der zu-

ständige Dekan dem betreffenden Hochschullehrer die Übernahme einer bestimmten Lehrveranstaltung verpflichtend übertragen (vgl. § 23 HSchG). Handelt es sich um eine Lehrveranstaltung im Rahmen eines fachübergreifenden Studienganges, steht die Befugnis von Satz 2 dem gemeinsamen Ausschuß zu.

§ 49 Studienfreiheit

(1) Jeder an der Gesamthochschule eingeschriebene Student hat das Recht, alle Lehrveranstaltungen, die von den Fachbereichen der Gesamthochschule angeboten werden, zu besuchen (vgl. § 17 Abs. 1 HSchG). Unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen hat er das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen.

(2) Die Fachbereiche können die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom Besuch anderer Veranstaltungen oder von der Ablegung von Prüfungen abhängig machen. Außerdem können die Fachbereiche die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen begrenzen, wenn dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Veranstaltung erforderlich ist (vgl. § 17 Abs. 2 HSchG).

§ 50 Einschreibung von Studenten

(1) Die Zulassung zum Studium an der Gesamthochschule erfolgt auf Antrag durch Einschreibung (vgl. § 11 Abs. 1 GHEG). Voraussetzung für die Einschreibung ist der Nachweis darüber, daß die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 GHEG erfüllt sind.

(2) In Fachrichtungen, für die Studienplatzregelungen nach § 56 HSchG getroffen worden sind, setzt die Einschreibung voraus, daß dem Bewerber ein Studienplatz zugeteilt worden ist.

(3) Bei der Einschreibung wählt der Student gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 HSchG sein Studienfach oder seine Studienfächer. Der Wechsel eines Studienfaches ist gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 HSchG der Hochschulverwaltung anzuzeigen; er bedarf der Zustimmung der Gesamthochschule, wenn für das gewählte neue Studienfach andere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden oder Studienplatzregelungen bestehen. § 11 Abs. 3 GHEG bleibt unberührt.

(4) Studenten, die an anderen Hochschulen eingeschrieben sind, können zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen der Gesamthochschule im Rahmen der verfügbaren Kapazität als Zweithörer zugelassen werden.

(5) Personen, die an Lehrveranstaltungen teilnehmen wollen, ohne die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 zu erfüllen, oder

die sich nicht zur Erreichung eines Studienabschlusses einschreiben wollen, können als Gasthörer zugelassen werden. Die Zulassung als Gasthörer erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters und gilt nur für bestimmte Lehrveranstaltungen.

(6) Näheres regelt die Einschreibungsordnung nach Maßgabe von § 15 HSchG.

§ 51 Studienordnungen und Studienpläne

(1) Für alle Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung oder einer Staatsprüfung abschließen, werden nach Maßgabe von §§ 22 Abs. 1, 48 Abs. 1 HSchG und § 13 GEHG Studienordnungen aufgestellt.

(2) Die Studienordnungen sollen gemäß § 22 Abs. 2 HSchG so angelegt sein, daß der Student in den einzelnen Studiengängen einen angemessenen Teil seines Studiums nach eigenem Ermessen gestalten kann.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnungen werden gemäß § 22 Abs. 3 HSchG von den Fachbereichen für jedes Jahr Studienpläne aufgestellt, die unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die für die einzelnen Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen bezeichnen.

§ 52 Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle (vgl. § 33) und die Fachbereiche.

2. Abschnitt

Prüfungen

§ 53 Allgemeine Bestimmungen für Hochschulprüfungen

(1) Das Recht der Gesamthochschule, Hochschulprüfungen abzunehmen, akademische Grade zu verleihen und Qualifikationsverfahren durchzuführen (vgl. § 1 Abs. 4 HSchG), wird von den Fachbereichen nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen oder Satzungen ausgeübt.

(2) Die Hochschullehrer sind verpflichtet, im Rahmen ihres Fachgebietes an der Durchführung von Prüfungen und Qualifikationsverfahren nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen oder Satzungen mitzuwirken.

§ 54 Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen können nur auf Grund von Hochschulprüfungsordnungen abgenommen werden (vgl. § 19 Abs. 1 HSchG).

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen werden nach Maßgabe von § 20 Abs. 2 bis 6 HSchG und von § 5 GHEG von den Fachbereichen oder den gemeinsamen Ausschüssen aufgestellt; dabei sind, soweit einschlägig, die Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen, die Rahmenordnungen für Diplom- und Magisterprüfungsordnungen sowie vom Minister für Wissenschaft und Forschung für verbindlich erklärte Empfehlungen der Studienreformkommissionen zu berücksichtigen.

§ 55 Akademische Grade

Akademische Grade können nach Maßgabe von Hochschulprüfungsordnungen und Graduierungssatzungen verliehen werden.

§ 56 Qualifikationsverfahren

(1) Besondere Qualifikationsverfahren zur Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachgebietes in Forschung und Lehre werden nur auf Grund von Habilitationsordnungen durchgeführt.

(2) Die Habilitationsordnungen werden von den Fachbereichen aufgestellt.

3. Abschnitt

Forschung

§ 57 Forschungsfreiheit

Die Freiheit der Forschung entfaltet sich im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz.

§ 58 Koordinierung der Forschung

(1) Die Fachbereiche sowie die Gesamthochschule sollen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben eine sinnvolle Aufgabenzusammenfassung und eine konzentrierte Verwendung der vorhandenen Mittel für bestimmte Forschungsschwerpunkte anstreben. Sie sollen sich sowohl untereinander als auch mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 getroffenen Festlegungen abstimmen.

(2) Alle Forschungsvorhaben, die Folgekosten erwarten lassen oder für deren Durchführung über den Rahmen der vom Fachbereichsrat verteilten Stellen und Mittel hinaus zusätzliche Stellen und Mittel in Anspruch genommen werden sollen, sind vor Beginn der Forschungstätigkeit oder während ihres Verlaufs dem zuständigen Dekan, der Forschungskommission und dem Kanzler der Gesamthochschule anzuzeigen.

§ 59 Forschung im Auftrag und mit Mitteln Dritter

(1) Forschungsvorhaben, die an der Gesamthochschule durchgeführt und aus anderen öffentlichen Mitteln als den im Hochschulhaushalt ausgebrachten oder mit Mitteln Dritter finanziert werden, dürfen gemäß § 3 Abs. 2 HSchG nur dann durchgeführt werden, wenn sie die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gesamthochschule nicht beeinträchtigen.

(2) Die Mittel für diese Forschungsvorhaben sind in der Regel vom Kanzler zu bewirtschaften.

§ 60 Forschungsberichte

(1) Die Fachbereiche berichten dem Gründungssenat in regelmäßigen Abständen über die durchgeführten und die geplanten Forschungsvorhaben. Die Hochschulangehörigen sind verpflichtet, dem Fachbereich die für die Berichte erforderlichen Angaben, insbesondere auch über die wesentlichen Arbeitsergebnisse, zu machen.

(2) Unter Federführung der Forschungskommission veröffentlicht die Gesamthochschule in regelmäßigen Abständen einen Forschungsbericht.

Teil VI

Planung und Haushaltswesen

§ 61 Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne

Die Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne gemäß §§ 41 und 42 HSchG werden auf der Grundlage von Entwürfen der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen für deren Bereich von der Struktur- und Haushaltskommission aufgestellt. Vor der Beschlussfassung durch den Gründungssenat ist eine Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung herbeizuführen.

§ 62 Haushaltsvoranschlag

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt im Haushaltsvoranschlag, der auf Grund der Vorbereitung durch die Struktur- und Haushaltskommission vom Kanzler gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 LHO aufgestellt wird.

(2) Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags sind die Ausstattungspläne.

§ 63 Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Die Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen beschließt das Gründungsrektorat mit der Stimme des Kanzlers auf Vorschlag der Struktur- und Haushaltskommission im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen; dabei ist § 46 HSchG zu berücksichtigen. Die Verteilung obliegt dem Kanzler.

(2) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung von § 46 Abs. 2 Nr. 3 HSchG durch Beschluß des Fachbereichsrates verteilt. Die Verteilung ist dem Kanzler mitzuteilen.

§ 64 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel erfolgt durch den Kanzler.

(2) Der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen übertragen.

Teil VII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 65 Übergangsvorschriften

(1) Soweit Organe und Gremien, die nach dieser vorläufigen Grundordnung vorgesehen sind, am Tage der Errichtung der Gesamthochschule noch nicht bestehen, sind diese unverzüglich, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1972, zu bilden.

(2) Bis zur Wahl der Dekane und der Fachbereichsräte üben Beauftragte deren Befugnisse aus. Die Befugnisse des Dekans und des Fachbereichsrates werden von einem einzigen Beauftragten ausgeübt. Er sorgt für die unverzügliche Durchführung der Wahlen zu der

ersten Fachbereichsversammlung und beruft diese zu ihrer ersten Sitzung ein. Die Wahlen sind in besonderen Versammlungen durchzuführen, zu denen der Beauftragte mit einer Frist von zehn Tagen durch Aushang einlädt. Der Beauftragte regelt das Wahlverfahren abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 3.

(3) Die Beauftragten müssen Hochschullehrer sein. Sie werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung auf Grund von Vorschlägen des Gründungssenats bestellt.

(4) Satzungen und Ordnungen auf Grund dieser Vorläufigen Grundordnung sind, soweit sich aus § 67 Satz 2 VGrundO und § 17 Abs. 1 GHEG nichts anderes ergibt, unverzüglich aufzustellen.

§ 66 Übergangsregelung für die Studentenschaft

(1) Bis zum Amtsantritt des nach der Satzung der Studentenschaft zu bildenden Allgemeinen Studentenausschusses nehmen die im Zeitpunkt der Überleitung an den überzuleitenden Einrichtungen bestehenden Allgemeinen Studentenausschüssen oder Studentenvertretungen die Aufgaben der Studentenschaft gemeinsam wahr. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und zwei stellvertretende Sprecher, die für die Studentenschaft handeln.

(2) Das bei den Allgemeinen Studentenausschüssen oder Studentenvertretungen der überzuleitenden Einrichtungen vorhandene Vermögen unterliegt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Allgemeinen Studentenausschusses oder der betreffenden Studentenvertretung im Sinne von Absatz 1 Satz 1. Sofern im Zeitpunkt der Bildung der Organe der Studentenschaft Vermögensreste verblieben sind, bilden diese ein Sondervermögen der Gesamthochschule, das der Verwaltung durch das zuständige Organ der Studentenschaft unterliegt.

§ 67 Weitergeltung bisherigen Rechts

Zugangsregelungen, Einschreibungsordnungen, Studienordnungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen, Graduierungssatzungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen der in die Gesamthochschule übergeleiteten Einrichtungen gelten nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 GHEG in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend fort. Bis zur Anpassung der Diplomprüfungsordnung für die Pädagogische Hochschule Rheinland vom 4. November 1970 und der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Rheinland vom 12. Januar 1971 gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 GHEG bestehen die Prüfungsausschüsse aus dem Gründungsrektor als Vorsitzenden und dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften – Psychologie

– Philosophie – Religionswissenschaften – Leibeserziehung sowie aus drei weiteren Hochschullehrern, die auf Vorschlag des Dekans vom Gründungsrektor bestellt werden.

§ 68 Änderung und Außerkrafttreten der Vorläufigen Grundordnung

(1) Änderungen dieser Vorläufigen Grundordnung werden durch den Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Gesamthochschule vorgenommen. Der Gründungssenat kann Änderungen vorschlagen.

(2) Diese Vorläufige Grundordnung gilt bis zum Inkrafttreten der Gesamthochschulsatzung (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GHEG).

§ 69 Inkrafttreten

Diese Vorläufige Grundordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Vorläufige Grundordnung für die Fernuniversität — Gesamthochschule — in Hagen

Bekanntmachung des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 20. 1. 1976, GABI. S. 38

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Errichtung einer Fernuniversität in Nordrhein-Westfalen (FUEG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1470) wird die nachstehende Vorläufige Grundordnung für die Fernuniversität — Gesamthochschule — in Hagen (VGrundO) erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Teil I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung, Name und Sitz
- § 2 Aufgaben und Arbeitsweise
- § 3 Hochschulangehörige
- § 4 Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen
- § 5 Hochschullehrer
- § 6 Wissenschaftliche Mitarbeiter
- § 7 Studenten und andere Studierende
- § 8 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

Teil II

Organe und Organisationseinheiten, Studienzentren

1. Abschnitt Organe der Fernuniversität

- § 9 Organe
- § 10 Gründungsrektor
- § 11 Rektorat
- § 12 Prorektoren
- § 13 Aufgaben des Senats
- § 14 Zusammensetzung des Senats
- § 15 Verfahren im Senat
- § 16 Konvent
- § 17 Zusammensetzung des Konvents
- § 18 Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden
- § 19 Verfahren im Konvent
- § 20 Auflösung des Konvents

2. Abschnitt Ständige Kommissionen

- § 21 Ständige Kommissionen
- § 22 Zusammensetzung der Ständigen Kommissionen

3. Abschnitt Fachbereiche

- § 23 Fachbereiche
- § 24 Fachbereichsangehörige
- § 25 Organe des Fachbereichs
- § 26 Dekan und Prodekan
- § 27 Wahl des Dekans und des Prodekans
- § 28 Aufgaben des Fachbereichsrats
- § 29 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 30 Verfahren im Fachbereichsrat
- § 31 Zusammenarbeit von Fachbereichen

4. Abschnitt Studienzentren

- § 32 Studienzentren

5. Abschnitt Zentrale Einrichtungen

- § 33 Zentrale Einrichtungen
- § 34 Zentrum für Fernstudienentwicklung
- § 35 Zentrales Institut für Fernstudienforschung
- § 36 Hochschulbibliothek
- § 37 Hochschulrechenzentrum
- § 38 Zentrale Studienberatungsstelle

6. Abschnitt Hochschulverwaltung

- § 39 Geschäfte der Hochschulverwaltung
- § 40 Kanzler

Teil III

Planung und Haushaltswesen

- § 41 Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne
- § 42 Haushaltsvoranschlag
- § 43 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 44 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Teil IV**Studentenschaft**

- § 45 Rechtsstellung und Aufgaben der Studentenschaft
- § 46 Organe der Studentenschaft
- § 47 Studentensprecher
- § 48 Wahl der Mitglieder der Organe und der Studentensprecher

Teil V**Verfahrensgrundsätze**

- § 49 Stimmrecht
- § 50 Abstimmungen und Mehrheiten
- § 51 Öffentlichkeit
- § 52 Kommissionen und Ausschüsse der Kollegialorgane
- § 53 Berufungskommission
- § 54 Besetzung von Professorenstellen
- § 55 Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

Teil VI**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 56 Gründungsausschuß
- § 57 Senat
- § 58 Wahrnehmung von Fachbereichsaufgaben während der Übergangszeit
- § 59 Erste Ordnung der Studentenschaft
- § 60 Änderung und Außerkrafttreten der Vorläufigen Grundordnung
- § 61 Inkrafttreten

Teil I**Allgemeine Vorschriften****§ 1 Rechtsstellung, Name und Sitz**

(1) Die Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen (Fernuniversität) ist gemäß § 1 Abs. 2 FUEG Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Sie führt die Bezeichnung „Fernuniversität – Gesamthochschule –“ und hat ihren Sitz in Hagen.

(2) Die Fernuniversität nimmt ihrem besonderen Charakter entsprechend im Rahmen der Gesetze und dieser Vorläufigen Grundordnung ihre eigenen Angelegenheiten unbeschadet der staatlichen Aufsicht selbständig wahr.

(3) Die Fernuniversität führt ein eigenes Siegel.

§ 2 Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Die Fernuniversität nimmt als Gesamthochschule die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 GHEG und Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2 GHEG wahr. Die Fernuniversität erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben in Forschung, Lehre und wissenschaftlicher Weiterbildung an ihrem Sitz und an den Studienzentren. Sie bedient sich zur Durchführung des Fernstudiums gedruckten Lehrmaterials, Ton- und Bildträger und anderer technischer Medien.

(2) Die Fernuniversität arbeitet mit den übrigen Hochschulen und den zentralen Einrichtungen des Landes für die Weiterbildung, die Curriculumentwicklung und die Lehrerfortbildung zusammen. Sie unterhält wissenschaftliche Kontakte mit in- und ausländischen Fernstudieneinrichtungen. Sie steht anderen Bildungseinrichtungen zur Unterrichtung über Forschungsergebnisse, Erfahrungen und Entwicklungen offen.

(3) Die Fernuniversität arbeitet mit Hörfunk und Fernsehfunke zusammen. Sie kann zu diesem Zweck mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung Vereinbarungen mit Rundfunkanstalten schließen.

§ 3 Hochschulangehörige

(1) Der Fernuniversität gehören als Mitglieder an:

1. Die Hochschullehrer,
2. der Kanzler,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. die Studenten,
5. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Der Fernuniversität gehören ferner an:

1. Die entpflichteten Professoren,
2. die Honorarprofessoren, soweit sie nicht hauptamtlich oder hauptberuflich an der Fernuniversität tätig sind,

3. die nebenberuflich oder gastweise an der Fernuniversität tätigen Lehrenden und Mitarbeiter,
4. die Doktoranden, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen,
5. Angehörige der Fernuniversität gemäß Absatz 1, die länger als sechs Monate beurlaubt sind,
6. die Zweithörer,
7. Kursteilnehmer.

§ 4 Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen

(1) Die Hochschulangehörigen haben das Recht, die Einrichtungen der Fernuniversität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(2) Die Hochschulangehörigen gemäß § 3 Abs. 1 wirken nach Maßgabe dieser Vorläufigen Grundordnung an der Selbstverwaltung der Fernuniversität mit.

(3) Die Hochschulangehörigen sind verpflichtet, die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zu wahren und zur Erfüllung der Aufgaben der Fernuniversität beizutragen.

§ 5 Hochschullehrer

(1) Hochschullehrer im Sinne dieser Vorläufigen Grundordnung sind die beamteten Professoren und die Professoren in einem entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnis.

(2) Bis zur Neuregelung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich gehören ferner zu den Hochschullehrern:

1. Die Dozenten,
2. die Honorarprofessoren und außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule tätig sind,
3. die Fachhochschullehrer und Studienprofessoren, soweit sie die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren gemäß dem Hochschulrahmengesetz erfüllen.

§ 6 Wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Bis zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich sind wissenschaftliche Mitarbeiter an der Fernuniversität:

1. Die Akademischen Räte, Akademischen Oberräte und Akademischen Direktoren (§ 213 LBG),
2. die Studienräte, Oberstudienräte, Studiendirektoren und sonstigen zur Lehrtätigkeit an der Hochschule abgeordneten oder beurlaubten Beamten und Richter,
3. die Beamten des höheren Bibliotheksdienstes,
4. die wissenschaftlichen Assistenten (§ 214 LBG) und Verwalter von Stellen der wissenschaftlichen Assistenten,
5. die Lektoren,
6. die hauptberuflich in den Fachbereichen und Einrichtungen der Hochschule in Forschung, Lehre und anderen der Hochschule übertragenen Aufgaben wissenschaftlich tätigen Angestellten einschließlich der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium.

(2) Nicht im Landesdienst stehenden, aber hauptberuflich in Forschung und Lehre an der Hochschule tätigen, wissenschaftlichen Angestellten verleiht der Senat auf Antrag die mitgliedschaftliche Stellung wissenschaftlicher Mitarbeiter, soweit ihr Beschäftigungsverhältnis dem öffentlichen Dienstrecht entsprechend ausgestaltet ist.

§ 7 Studenten und andere Studierende

(1) Studenten sind die durch Einschreibung in die Fernuniversität aufgenommenen Studierenden. Studierende, die bereits an anderen Hochschulen als Studenten eingeschrieben sind, können als Zweitörer zugelassen werden. Kursteilnehmer sind Personen, die zur Teilnahme an einzelnen Studienkursen zugelassen werden. Zweitörer und Kursteilnehmer haben weder aktives noch passives Wahlrecht zu den Hochschulgremien. Der Gründungsrektor schreibt die Studenten an der Hochschule ein.

(2) Die Voraussetzungen für die Einschreibung, die Versagung oder den Widerruf der Einschreibung, für die Beurlaubung und die Streichung aus der Liste der Studenten (Exmatrikulation) sowie die dabei einzuhaltenden Vorschriften werden in einer Einschreibungsordnung geregelt, die der Senat beschließt und die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

§ 8 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind die nicht zu den Hochschullehrern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehörenden, an der Fernuniversität hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Teil II**Organe und Organisationseinheiten, Studienzentren****1. Abschnitt Organe der Fernuniversität****§ 9 Organe**

Organe der Fernuniversität sind:

1. Der Gründungsrektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konvent vorbehaltlich § 8 Abs. 1 Satz 1 FUEG.

§ 10 Gründungsrektor

(1) Der Gründungsrektor hat folgende Aufgaben:

1. Er repräsentiert die Fernuniversität;
2. er führt den Vorsitz im Rektorat und leitet dessen Geschäfte;
3. er führt den Vorsitz im Senat und bereitet seine Beschlüsse vor;
4. er berichtet dem Senat regelmäßig über die Amtsführung des Rektorats und erstattet dem Konvent den Jahresbericht des Rektorats;
5. er trifft im Einvernehmen mit dem Kanzler Maßnahmen in Angelegenheiten des Rektorats, die keinen Aufschub dulden und in denen ein Beschluß des Rektorats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; der Gründungsrektor hat dem Rektorat unverzüglich Rechenschaft abzulegen;
6. er trifft im Einvernehmen mit drei weiteren Mitgliedern des Senats, von denen zwei Hochschullehrer sein müssen, Maßnahmen in Angelegenheiten des Senats, die keinen Aufschub dulden und in denen ein Beschluß des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; der Gründungsrektor hat dem Senat unverzüglich Rechenschaft abzulegen;
7. er entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Fernuniversität tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Angelegenheiten übertragen sind;
8. er vertritt die Fernuniversität gerichtlich und außergerichtlich;
9. er ist für die Ordnung in der Fernuniversität verantwortlich und übt das Hausrecht aus; er kann diese Befugnis übertragen.

(2) In Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 wird der Gründungsrektor nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats (§ 11 Abs. 6) durch einen der Prorektoren vertreten. Im übrigen wird er durch den Kanzler vertreten.

(3) Die Amtszeit des Gründungsrektors endet mit dem Beginn der Amtszeit des auf Grund der Hochschulsatzung gewählten Rektors. Scheidet der Gründungsrektor vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 aus dem Amt aus, so beruft der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit dem Senat für den Rest der Amtszeit einen neuen Gründungsrektor.

§ 11 Rektorat

(1) Mitglieder des Rektorats sind:

1. Der Gründungsrektor als Vorsitzender,
2. die vier Prorektoren,
3. der Kanzler.

(2) Das Rektorat leitet die Fernuniversität. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Fernuniversität, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt worden ist. Es wirkt darauf hin, daß die Organe und Gremien der Fernuniversität, der Fachbereiche und der Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen und die Angehörigen der Fernuniversität ihre Pflichten erfüllen.

(3) Das Rektorat hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Organe und Gremien der Fernuniversität, der Fachbereiche und der Einrichtungen, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden und Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern. Die Beanstandung von Beschlüssen und Maßnahmen hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so hat das Rektorat den Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Organe und Gremien der Fernuniversität, der Fachbereiche und der Einrichtungen haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe und Gremien der Fernuniversität, der Fachbereiche und der Einrichtungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Rektorat ist über die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Das Rektorat übt die Aufsicht über die Studentenschaft der Fernuniversität aus.

(6) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Prorektoren

(1) Jeder Prorektor ist Vorsitzender einer Ständigen Kommission und führt deren Geschäfte.

(2) Die Prorektoren werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats auf Vorschlag des Gründungsrektors aus dem Kreis der beamteten Professoren und der Professoren in einem entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnis des Senats gewählt. Bei jedem Kandidaten gibt der Gründungsrektor vor der Wahl an, in welcher Ständigen Kommission er den Vorsitz führen soll.

(3) Die Amtszeit der Prorektoren beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Prorektors aus dem Amt wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neuer Prorektor gemäß Absatz 2 bestellt.

§ 13 Aufgaben des Senats

Dem Senat obliegt die Koordinierung in Angelegenheiten von Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Aufgabenbereich einzelner Fachbereiche oder zentraler Einrichtungen hinausgehen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet über den Forschungsrahmenplan, über die Koordinierung wissenschaftlicher Vorhaben und über Grundsatzangelegenheiten des Forschungsbetriebes, insbesondere über Forschungsschwerpunkte, die mehrere Fachbereiche berühren, sowie über die Beantragung von Sonderforschungsbereichen;
2. er entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Lehr- und Studienbetriebes, insbesondere über das Verfahren und die Kriterien der Freigabe der Fernstudienkurse für die technische Produktion sowie in Angelegenheiten der Studienzentren, des Zentrums für Fernstudienentwicklung und des Zentralen Instituts für Fernstudienforschung; er beschließt über den Umfang, in dem einzelne Studienfächer angeboten werden sollen;
3. er beschließt die Graduierungssatzung sowie auf Vorschlag der Fachbereiche Studien- und Prüfungsordnungen;
4. er entscheidet auf Vorlage der Ständigen Kommission für Studium und Lehre, wenn im Verfahren der Freigabe der Fernstudienkurse für die technische Produktion sowie über die Gestaltung von Lehr- und Lernmitteln keine Einigkeit erzielt wird (§ 21 Abs. 1 Nr. 2);

5. er koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen auf dem Gebiet von Studium und Lehre sowie mit den Studienreformkommissionen und den mit der Curriculumentwicklung befaßten sonstigen Einrichtungen des Landes;
6. er entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Lehrangebots der Fernuniversität für die wissenschaftliche Weiterbildung, über die auszustellenden Zertifikate und die Zusammenarbeit der Fernuniversität mit den zentralen Einrichtungen des Landes für die Weiterbildung und die Lehrerfortbildung;
7. er beschließt über Vereinbarungen der Fernuniversität mit Rundfunkanstalten (§ 2 Abs. 3);
8. er beschließt über Zugangs- und Zulassungsangelegenheiten sowie über Grundsatzangelegenheiten der Studienberatung;
9. er entscheidet in Grundsatzangelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
10. er beschließt über Vorschläge zur Besetzung von Hochschul-lehrerstellen;
11. er beschließt über die Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungs-pläne der Fernuniversität;
12. er nimmt zum Haushaltsvoranschlag und zur Mittelverteilung Stellung;
13. er beschließt Satzungen und Ordnungen der Fernuniversität und ihrer zentralen Einrichtungen, soweit diese Vorläufige Grundord-nung keine andere Regelung trifft;
14. er beschließt über die Zustimmung zu Beschlüssen des Konvents über die Hochschulsatzung (§ 16 Abs. 2) sowie über die Zustim-mung zu den Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche und der Studentenschaft;
15. er beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen.

§ 14 Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören an:

1. Der Gründungsrektor als Vorsitzender,
2. acht Hochschullehrer einschließlich der vier Prorektoren,
3. drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. drei Studenten,
5. zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter,

6. der Kanzler mit beratender Stimme.

(2) Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter haben in Angelegenheiten des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 kein Stimmrecht.

(3) Der Senat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bestellt und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 5 anwesend sind.

(4) Die Mitglieder des Senats werden rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Amtsperiode von den Hochschulangehörigen nach Gruppen getrennt gewählt. Für die Wahl der einzelnen Gruppenvertretungen können unterschiedliche Wahlkreise gebildet werden. Die Wahlkreisbildung hat jeweils die Anzahl der Wahlberechtigten zu berücksichtigen und soll bei der Wahl der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten eine ausgewogene Vertretung der Fachbereiche im Senat ermöglichen. Für die Mitglieder des Senats sollen Ersatzmitglieder gewählt werden.

(5) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Listenwahl. Wird nur eine Liste als Wahlvorschlag eingereicht oder ist in einem Wahlkreis nur ein Vertreter zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Wahlleiter ist der Gründungsrektor.

(6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter der Studenten im Senat ein Jahr.

(7) Scheidet ein Mitglied des Senats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Senats zeitweilig verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung. Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nichtgewählten Bewerbern derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist eine Liste erschöpft, so treten die nicht gewählten Bewerber der anderen Listen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Höchstzahlen nach d'Hondt ein. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied im Wege der Personenwahl gewählt, so tritt der nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmzahl als Ersatzmitglied für es ein.

(8) Das Nähere regelt eine Vorläufige Wahlordnung, die der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt. In der Vorläufigen Wahlordnung können für den Fall, daß Mitglieder oder Ersatzmitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl gewählt werden, von Absatz 4 bis 7 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 15 Verfahren im Senat

(1) Der Senat wird vom Gründungsrektor einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Gründungsrektor stellt die Tagesordnung auf. Die Mitglieder des Senats können hierzu Vorschläge machen, die dem Gründungsrektor spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugehen sollen. Die Tagesordnung muß spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zusammen mit der Einladung versandt werden. Der Gründungsrektor und die Senatsmitglieder sind befugt, bis zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Beratungsgegenstände für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ihre Beratung erst nach ergangener Einladung notwendig geworden ist. Der Senat legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Tagesordnung fest. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Nichtbehandlung festgelegter Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

(3) Vor der Beschlußfassung über Angelegenheiten, die einen bestimmten Fachbereich oder eine zentrale Einrichtung betreffen, sind der jeweilige Dekan oder der Leiter der Einrichtung zu hören. Sie können an den Beratungen teilnehmen.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Senat beschließt.

§ 16 Konvent

(1) Der Konvent beschließt die Hochschulsatzung. Er nimmt den Jahresbericht des Rektorats entgegen.

(2) Der Beschluß gemäß Absatz 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents und der Zustimmung des Senats. Verweigert der Senat seine Zustimmung, so beschließt der Konvent nach erneuter Beratung abschließend mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Die Hochschulsatzung bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

§ 17 Zusammensetzung des Konvents

(1) Dem Konvent gehören an:

1. Fünfzehn Hochschullehrer,

2. fünf wissenschaftliche Mitarbeiter,
3. fünf Studenten,
4. fünf nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Rektorats können an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Konvents werden von den Hochschulangehörigen nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahl erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Listenwahl. Wird nur eine Liste als Wahlvorschlag eingereicht, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Für die Mitglieder sollen Ersatzmitglieder gewählt werden. Wahlleiter ist der Gründungsrektor.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Konvents beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder zwei Jahre. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Das Nähere über die Wahl der Mitglieder des Konvents regelt die Wahlordnung, die der Senat beschließt. Sie bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

§ 18 Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden

Die Mitglieder des Konvents wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Jahr gewählt.

§ 19 Verfahren im Konvent

(1) Der Konvent wird vom Vorsitzenden einberufen. Zu seiner konstituierenden Sitzung wird der Konvent von dem Gründungsrektor einberufen. Der Konvent ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Vorsitzende des Konvents stellt die Tagesordnung auf. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Konvent beschließt.

§ 20 Auflösung des Konvents

Mit dem Inkrafttreten der gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 beschlossenen Hochschulsatzung ist der Konvent aufgelöst.

2. Abschnitt Ständige Kommissionen

§ 21 Ständige Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats werden Ständige Kommissionen mit folgenden Zuständigkeitsbereichen gebildet:

1. Die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ist zuständig
 - für die Aufstellung des Forschungsrahmenplans, für die Koordinierung der Forschungsvorhaben der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen;
 - für die Bildung von Forschungsschwerpunkten an der Hochschule, insbesondere von Sonderforschungsbereichen;
 - für die Bildung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen;
 - für Fragen der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
2. Die Ständige Kommission für Studium und Lehre ist zuständig
 - für Grundsatzangelegenheiten des Lehr- und Studienbetriebes, insbesondere der Erstellung des Kursmaterials sowie der Planung, Durchführung und Entwicklung der Fernstudienkurse;
 - für Angelegenheiten der Studienzentren, des Zentrums für Fernstudienentwicklung und des Zentralen Instituts für Fernstudienforschung;
 - für Prüfungsangelegenheiten;
 - für die Koordinierung der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die Überprüfung der Vorschläge der Fachbereiche sowie die Stellungnahme zu staatlichen Prüfungsordnungen;
 - für die Koordinierung zwischen den am Verfahren der Freigabe der Fernstudienkurse beteiligten Fachbereichen und zentralen Einrichtungen sowie der Hochschulverwaltung; die Dekane und die Leiter der zentralen Einrichtungen sowie der Kanzler können schriftlich Anträge auf Beratung durch die Kommission stellen; über die Anträge der Dekane und des Leiters des Zentrums für Fernstudienentwicklung ist unverzüglich zu beraten; erzielt die Kommission keine Einigung, so kann sie die Angelegenheit dem Senat zur Entscheidung vorlegen;
 - für Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit Rundfunkanstalten auf dem Gebiet des Fernstudiums;
 - für Grundsatzangelegenheiten der Studienberatung, des Zugangs und der Zulassung;
3. die Ständige Kommission für Weiterbildung ist zuständig

für Angelegenheiten des Lehrangebots der Fernuniversität im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung, insbesondere für Art und Umfang der einzurichtenden Weiterbildungskurse, Art und Umfang der Prüfungen sowie die auszustellenden Zertifikate;
für Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit zentralen Einrichtungen der Weiterbildung und der Lehrerfortbildung;

4. die Ständige Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Finanzangelegenheiten (Struktur- und Finanzkommission) ist zuständig für Angelegenheiten der Struktur, Gliederung und Organisation der Hochschule;

für die mittel- und langfristige Entwicklungsplanung der Hochschule einschließlich der Bau- und Finanzvorhaben und Raumprogramme;

für die Aufstellung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne;

für die Beratung des Haushaltsvoranschlags und Vorschläge zur Verteilung von Stellen und Mitteln anhand des Landeshaushalts;

für die Zuweisung von zentralen Mitteln für besondere Forschungsvorhaben.

(2) Den Ständigen Kommissionen können vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat weitere Aufgaben im Rahmen des Absatzes 1 zugewiesen werden.

(3) Den Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen ist in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich von den Organen der Fernuniversität, der Einrichtungen und der Fachbereiche auf Anfrage Auskunft zu erteilen, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 22 Zusammensetzung der Ständigen Kommissionen

(1) Der Ständigen Kommission für Forschung gehören an:

1. Der Prorektor für Forschung als Vorsitzender,
2. zwei Hochschullehrer,
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. ein Student.

(2) Der Ständigen Kommission für Studium und Lehre gehören an:

1. Der Prorektor für Studium und Lehre als Vorsitzender,
2. zwei Hochschullehrer,
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,

4. zwei Studenten,
5. der Leiter des Zentrums für Fernstudienentwicklung mit beratender Stimme.

(3) Der Ständigen Kommission für Weiterbildung gehören an:

1. Der Prorektor für Weiterbildung als Vorsitzender,
2. zwei Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. ein Student,
5. zwei weitere Mitglieder, die nicht der Fernuniversität angehören und über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Weiterbildung verfügen, mit beratender Stimme.

(4) Der Ständigen Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Finanzangelegenheiten gehören an:

1. Der Prorektor für Struktur und Finanzen als Vorsitzender,
2. drei Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. ein Student,
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
6. der Kanzler mit beratender Stimme.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 7 werden die Mitglieder der Kommissionen, soweit sie den Kommissionen nicht kraft Amtes angehören, aus den Mitgliedern der Fernuniversität gemäß § 3 Abs. 1 von den Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen sollen verschiedenen Fachbereichen angehören. Für die Mitglieder der Ständigen Kommissionen sollen Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die der Senat beschließt.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß Absatz 5 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Senats. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

(7) Die der Ständigen Kommissionen für Weiterbildung angehörenden Mitglieder gemäß Absatz 3 Nr. 5 werden vom Senat für mindestens ein Jahr, höchstens für drei Jahre berufen.

3. Abschnitt Fachbereiche

§ 23 Fachbereiche

(1) Die Fernuniversität gliedert sich vorbehaltlich § 8 Abs. 2 FUEG vorläufig in folgende Fachbereiche:

1. Mathematik,
2. Erziehungswissenschaften,
3. Wirtschaftswissenschaft.

(2) Die Fachbereiche erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fernuniversität die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1.

(3) Die Fachbereiche haben die Vollständigkeit des Lehrangebots zu gewährleisten. Sie sind für die Erstellung, Erprobung und Weiterentwicklung des Kursmaterials verantwortlich. Sie entscheiden über die Freigabe der Fernstudienkurse für die technische Produktion. Sie führen Hochschulprüfungen einschließlich der Qualifikationsverfahren für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie Graduierungen und Qualifikationsverfahren im Rahmen der Weiterbildung durch. Sie fördern die wissenschaftliche Zusammenarbeit ihrer Angehörigen. Sie sorgen für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und wirken bei der Einarbeitung und Anleitung der in den Studienzentren tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mentoren mit.

(4) Die Fachbereiche sind zur Zusammenarbeit untereinander mit den Studienzentren, dem Zentrum für Fernstudienentwicklung und dem Zentralen Institut für Fernstudienforschung verpflichtet. Sie haben ihr Lehrangebot inhaltlich mit dem der anderen Fachbereiche abzustimmen und entsprechend der vom Senat beschlossenen Studienstruktur zu entwickeln und anzubieten.

(5) Die Fachbereiche geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch den Senat bedarf.

§ 24 Fachbereichsangehörige

(1) Angehörige des Fachbereichs sind die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die überwiegend in Fächern dieses Fachbereiches tätig sind, und die Studenten, die sich für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben haben.

(2) Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche und des Senats mehre-

ren Fachbereichen angehören. Stimm- und Wahlrecht haben sie nur in dem Fachbereich, in dem ihre Stelle zugeordnet ist. Dies gilt nicht für die Beteiligung in Berufungsausschüssen.

(3) Wählt ein Studienbewerber einen Studiengang, dessen Teile von verschiedenen Fachbereichen angeboten werden, so bezeichnet er bei der Einschreibung den Fachbereich, dem er angehören will.

§ 25 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 26 Dekan und Prodekan

(1) Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und führt dessen Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, für die nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Gremien des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er unverzüglich das Rektorat. In dringenden Fällen kann er vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen.

(2) Der Dekan ist Vorgesetzter der im Fachbereich tätigen Mitarbeiter vorbehaltlich des § 40 Abs. 3.

(3) Der Dekan übt unbeschadet der Zuständigkeit des Gründungsrektors in den Räumen des Fachbereichs das Hausrecht aus.

(4) Der Dekan und der Prodekan sind berechtigt, an den Sitzungen der Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Dekan und der Prodekan sind über die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Der Dekan wird durch den Prodekan, der Prodekan durch seinen Amtsvorgänger vertreten.

§ 27 Wahl des Dekans und des Prodekans

(1) Der Dekan und der Prodekan werden aus dem Kreis der beamteten Professoren und der Professoren in einem entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnis des Fachbereichsrates vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit des neuen Dekans.

(3) Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt ein Jahr. Scheidet ein Dekan vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle der Prodekan, sofern der Rest der Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Die Rechte und Pflichten des Prodekans übernimmt sein Amtsvorgänger. Beträgt der Rest der Amtszeit mehr als drei Monate, so ist unverzüglich ein neuer Dekan zu wählen. Scheidet ein Prodekan vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so gilt Satz 2 entsprechend für den Eintritt des Amtsvorgängers; Satz 4 gilt entsprechend für die Neuwahl des Prodekans. Die Wahl des neuen Dekans oder des neuen Prodekans erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Dekans oder Prodekans.

(4) Das Amt des Dekans oder des Prodekans darf nicht mit dem Amt des Gründungsrektors oder des Prorektors in einer Person vereinigt werden.

§ 28 Aufgaben des Fachbereichsrates

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beratung und die Beschlußfassung in Angelegenheiten des Fachbereichs von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er schließt vorbehaltlich der Zuständigkeit des Senats Satzungen und Ordnungen des Fachbereichs;
2. er beschließt über Vorschläge zu den Studien- und Prüfungsordnungen sowie zu der Graduierungssatzung;
3. er beschließt über Vorgänge zur Besetzung von Hochschullehrerstellen;
4. er beschließt über Vorschläge zu den Ausstattungs-, Struktur- und Entwicklungsplänen des Fachbereichs;
5. er beschließt über die Vorschläge des Fachbereichs für die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages;
6. er beschließt über die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften;
7. er beschließt über Angelegenheiten der Erstellung des wissenschaftlichen Kursmaterials;
8. er entscheidet über die Bildung von Kursentwicklungsgruppen im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentrums für Fernstudienentwicklung und beschließt über die Arbeits-, Zeit- und Finanzplanung;

9. er entscheidet über die Freigabe der Fernstudienkurse für die technische Produktion; vor der Entscheidung sind die Stellungnahmen des Zentrums für Fernstudienentwicklung und der zu beteiligenden Fachbereiche sowie die Testate der übrigen in § 33 genannten zentralen Einrichtungen und der Hochschulverwaltung einzuholen;
10. er stellt Studienpläne auf;
11. er koordiniert die Forschung im Fachbereich und beschließt über Forschungsschwerpunkte und die Beantragung von Sonderforschungsbereichen.

(2) Der Dekan erteilt dem Fachbereichsrat in Angelegenheiten des Fachbereichs gemäß Absatz 1 Auskunft, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen Dritter entgegenstehen.

§ 29 Zusammensetzung des Fachbereichsrates

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. Der Dekan als Vorsitzender,
2. fünf Hochschullehrer einschließlich des Prodekan,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. zwei Studenten,
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

(2) Der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter hat in Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2, 3, 7 bis 11 kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Angehörigen des Fachbereichs rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Listenwahl. Wird nur eine Liste als Wahlvorschlag eingereicht oder ist nur ein Gruppenvertreter zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Wahlleiter ist der Dekan. Im Fachbereich vertretene Fächer sollen durch einen Hochschullehrer oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter vertreten sein. Für die Mitglieder sollen Ersatzmitglieder gewählt werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt ein Jahr. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung, die der Senat beschließt. Sie bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

§ 30 Verfahren im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat wird vom Dekan einberufen. Zu seiner konstituierenden Sitzung wird der Fachbereichsrat von einem durch den Gründungsrektor bestellten Hochschullehrer des Fachbereichs einberufen. Der Fachbereichsrat ist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Dekan stellt die Tagesordnung auf. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Fachbereichsrat beschließt.

§ 31 Zusammenarbeit von Fachbereichen

(1) Für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und des Prüfungswesens sollen Fachbereiche mit Zustimmung des Senats gemeinsame Ausschüsse bilden, sofern das für einen bestimmten Studiengang erforderliche Lehrangebot in erheblichem Umfang nur unter Beteiligung eines anderen Fachbereichs oder mehrerer anderer Fachbereiche erbracht werden kann.

(2) Der gemeinsame Ausschuß legt seine Vorschläge den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche zur Entscheidung vor. Kommt über die Vorschläge in den Fachbereichsräten keine übereinstimmende Entscheidung zustande, so können sie dem Senat zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Beschluß über die Vorlage an den Senat wird von dem gemeinsamen Ausschuß oder einem beteiligten Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefaßt.

(3) Die beteiligten Fachbereiche entsenden in den gemeinsamen Ausschuß jeweils drei Hochschullehrer, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen Studenten. Die Mitglieder werden von den Fachbereichsräten aus den Fachbereichsangehörigen nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Der gemeinsame Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der Hochschullehrer sein muß.

4. Abschnitt Studienzentren

§ 32 Studienzentren

(1) Den Studenten der Fernuniversität wird in den Studienzentren die Benutzung von Studienmaterial und technischen Einrichtungen

sowie die Teilnahme an Arbeitsgruppen ermöglicht. Die Studienzentren dienen auch der Durchführung von Präsenzkursen und dem Prüfungsbetrieb.

(2) Über die Einrichtung neuer und über die Auflösung bestehender Studienzentren sowie über Grundsatzfragen der Organisation der Studienzentren beschließt der Senat. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. § 37 Abs. 2 Satz 3 HSchG bleibt unberührt.

5. Abschnitt Zentrale Einrichtungen

§ 33 Zentrale Einrichtungen

(1) Zentrale Einrichtungen der Fernuniversität sind:

1. Das Zentrum für Fernstudienentwicklung,
2. das Zentrale Institut für Fernstudienforschung,
3. die Hochschulbibliothek,
4. das Hochschulrechenzentrum,
5. die Zentrale Studienberatungsstelle.

(2) Die Leiter der zentralen Einrichtungen gemäß Absatz 1 sind Vorgesetzte der Bediensteten in den Zentren.

(3) Die zentralen Einrichtungen geben sich Satzungen, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedürfen.

§ 34 Zentrum für Fernstudienentwicklung

(1) Das Zentrum für Fernstudienentwicklung berät und unterstützt die Fachbereiche bei der Erstellung, Erprobung und Weiterentwicklung der Fernstudienkurse. Es plant und überprüft die organisatorisch-technische Durchführung des Fernstudiums. Ihm obliegt unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschulverwaltung gemäß § 39 Satz 2 die Organisation und Durchführung des Studienbetriebs in den Studienzentren. Es entwickelt und erprobt Lehr- und Lernmittel, Lehr- und Lerntechniken sowie Lehrprogramme. Es arbeitet dabei insbesondere mit den Fachbereichen, der Hochschulverwaltung und dem Zentralen Institut für Fernstudienforschung zusammen.

(2) Die in den Studienzentren tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mentoren gehören dem Zentrum für Fernstudienentwicklung an. Der Leiter beteiligt die Fachbereiche bei ihrer Einarbeitung und Anleitung sowie bei Einstellungsvorschlägen.

§ 35 Zentrales Institut für Fernstudienforschung

(1) Das Zentrale Institut für Fernstudienforschung betreibt Grundlagen- und Anwendungsforschung im Bereich des Fernstudiums.

(2) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet, das aus den ständig am Institut tätigen Hochschullehrern besteht. Die Mitglieder des Direktoriums wählen jeweils für zwei Jahre aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Direktor.

§ 36 Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek versorgt die Fernuniversität mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln. Sie gliedert sich in die Zentralbibliothek und die Studienbibliotheken an den Studienzentren. Die Funktionen einer Studienbibliothek können auf eine andere geeignete Bibliothek am Ort des Studienzentrums oder in dessen Nähe übertragen werden.

(2) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen geleitet.

Der Leiter ist für die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der der Hochschulbibliothek zugewiesenen Mittel verantwortlich.

(3) Bei der Durchführung bibliothekarischer Verwaltungsaufgaben hat die Hochschulbibliothek Dienstleistungen des Hochschulbibliotheksentrums in Köln zu nutzen.

(4) Die Auswahl der anzuschaffenden Literatur und der sonstigen Informationsmittel erfolgt durch die Hochschulbibliothek in einvernehmlichem Verfahren mit Vertretern der jeweiligen Fachbereiche und zentralen Einrichtungen.

(5) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats wird eine Kommission für Bibliotheksangelegenheiten gebildet. Sie ist zuständig für grundsätzliche Bibliotheksangelegenheiten, insbesondere für die Benutzungsordnung, für die Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Hochschulbibliothek, für die jährlichen Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und für die Aufteilung der Literaturbeschaffungsmittel.

Ihr gehören an:

1. Ein Hochschullehrer als Vorsitzender,
2. ein weiterer Hochschullehrer,
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. ein Student,

5. der Leiter der Hochschulbibliothek mit beratender Stimme.
§ 22 Abs. 5, Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 37 Hochschulrechenzentrum

Das Hochschulrechenzentrum der Fernuniversität dient der Unterstützung von Vorhaben im Bereich von Forschung und Lehre sowie zur Durchführung von Verwaltungs- und Bibliotheksaufgaben.

§ 38 Zentrale Studienberatungsstelle

(1) Die Zentrale Studienberatungsstelle berät Studienbewerber, Studienanfänger und Studierende in Angelegenheiten des Studiums. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studieninhalte, Studienabschlüsse, Studienbedingungen und Fragen der individuellen Studienneigung einschließlich der pädagogischen und psychologischen Beratung bei Störungen und Krisen im Studienverlauf. Die Zentrale Studienberatungsstelle und die Fachbereiche unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

(2) Die Zentrale Studienberatungsstelle arbeitet eng mit Einrichtungen der Studienberatung anderer Hochschulen sowie mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammen.

6. Abschnitt Hochschulverwaltung

§ 39 Geschäfte der Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung erfüllt die Aufgaben der Fernuniversität auf rechtlichem, planerischem und verwaltungsmäßigem Gebiet. Ihr obliegt die technische Herstellung des Fernstudienmaterials und die technische Abwicklung des Fernstudienbetriebs, sowie die Verwaltung der Studienzentren. Verwaltungsmäßige Angelegenheiten der Organe und Gremien der Fernuniversität werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

§ 40 Kanzler

(1) Der Kanzler ist Leiter der Hochschulverwaltung. Er führt die Geschäfte der Hochschulverwaltung unter der Verantwortung des Gründungsrektors. Er vertritt den Gründungsrektor nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Satz 2.

(2) Der Kanzler sorgt für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der der Fernuniversität zugewiesenen Stellen und Mittel unter Beachtung des Gesamtinteresses der Fernuniversität und der Beschlüsse der zuständigen Organe. Er wirkt auf eine wirtschaftliche Nutzung der Räume und Einrichtungen der Fernuniversität hin und ist für das Beschaffungswesen zuständig.

(3) Der Kanzler ist Vorgesetzter der Bediensteten in der Hochschulverwaltung einschließlich der bei den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen tätigen Bediensteten.

(4) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt (§ 9 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung [LHO]).

Teil III

Planung und Haushaltswesen

§ 41 Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne

Die Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne gemäß §§ 41 und 42 HSchG werden auf der Grundlage von Vorschlägen der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen für deren Bereich von der Struktur- und Finanzkommission aufgestellt. Vor der Beschlußfassung durch den Senat ist eine Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung herbeizuführen.

§ 42 Haushaltsvoranschlag

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt im Haushaltsvoranschlag, der durch die Struktur- und Finanzkommission beraten und vom Kanzler gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 LHO aufgestellt wird.

(2) Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags sind die Ausstattungspläne.

§ 43 Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen beschließt das Rektorat mit der Stimme des Kanzlers im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen. Die Struktur- und Finanzkommission kann dem Rektorat Vorschläge unterbreiten. § 46 HSchG ist zu berücksichtigen. Die Durchführung obliegt dem Kanzler.

(2) Die einem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung von § 46 Abs. 2 Nr. 3 HSchG durch Beschluß des Fachbereichsrates verteilt. Die Verteilung ist dem Kanzler mitzuteilen.

§ 44 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel erfolgt durch den Kanzler.

(2) Der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen unbeschadet seiner Verantwortung gemäß § 9 Abs. 2 LHO übertragen.

Teil IV Studentenschaft

§ 45 Rechtsstellung und Aufgaben der Studentenschaft

(1) Der Studentenschaft der Fernuniversität gehören die an der Fernuniversität eingeschriebenen Studenten an.

(2) Die Studentenschaft ist eine nicht-rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie untersteht unbeschadet der staatlichen Aufsicht der Aufsicht des Rektorats.

(3) Aufgabe der Studentenschaft ist die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fernuniversität durch Förderung der Vertretung studentischer Interessen in den Selbstverwaltungsgremien.

(4) Die Studentenschaft gibt sich eine Ordnung. Diese wird vom Studentenparlament beschlossen und bedarf der Zustimmung des Senats sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

§ 46 Organe der Studentenschaft

(1) Organe der Studentenschaft sind das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenausschuß.

(2) Das Studentenparlament hat 21 Mitglieder. Diese werden von den Mitgliedern der Hochschule gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 gewählt. Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte den Allgemeinen Studentenausschuß und den Vorsitzenden des Studentenparlaments, der nicht zugleich Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses sein darf.

(3) Dem Allgemeinen Studentenausschuß gehören an:

1. Der Vorsitzende,
2. der zweite Vorsitzende,
3. die Referenten.

Der Vorsitzende wird durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Die Zahl der Referenten soll drei nicht übersteigen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studentenschaft beträgt ein Jahr.

§ 47 Studentensprecher

Die Studenten wählen für das Studienzentrum, dem sie zugeordnet sind, einen Studentensprecher und einen Stellvertreter. Der Studentensprecher und sein Stellvertreter können gleichzeitig Mitglieder des Studentenparlaments sein; ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Studentensprecher nimmt die studentischen Belange im Studienzentrum wahr.

§ 48 Wahl der Mitglieder der Organe und der Studentensprecher

(1) Die Organe der Studentenschaft und die Studentensprecher werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in der Wahlordnung der Studentenschaft geregelt. Die Wahl findet als Briefwahl statt. Die Wahlordnung wird vom Studentenparlament beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung des Senats und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

Teil V

Verfahrensgrundsätze

§ 49 Stimmrecht

(1) Kein Mitglied eines Organs oder Gremiums der Fernuniversität, der Fachbereiche und der Einrichtungen (Hochschulgremium) darf bei Angelegenheiten mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Mitglieder von Hochschulgremien sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen oder Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden.

(3) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt haben oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad besitzen.

§ 50 Abstimmungen und Mehrheiten

(1) Hochschulgremien sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlußfähigkeit wird durch den Vorsitzenden förmlich festgestellt.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Beschlüsse über Forschungsvorhaben und ihre Finanzierung sowie über die Besetzung von Stellen für Hochschullehrer können in den Hochschulgremien nicht gegen die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer getroffen werden. Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Hochschullehrer gegen ihn gestimmt hat.

(4) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach der Beratung.

(5) Ist in dieser Vorläufigen Grundordnung oder in anderen Satzungen und Ordnungen für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt haben. Anwesend ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt. Satz 1 und 2 finden im Falle des Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(6) Ist in dieser Vorläufigen Grundordnung oder in anderen Satzungen und Ordnungen für die Wahl der Person oder die Annahme

eines Antrages die Mehrheit der Mitglieder eines Hochschulgremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung, der Satzungen oder Ordnungen dem Hochschulgremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.

(7) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Die abweichende Stimmabgabe solcher Mitglieder von Hochschulgremien, die bei der Beschlußfassung überstimmt worden sind, ist auf ihren Antrag im Protokoll zu vermerken. Mitglieder, die überstimmt worden sind, können dem Beschluß ein Sondervotum beifügen.

§ 51 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Konvents sind öffentlich. Der Konvent kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Öffentlichkeit auf die Angehörigen der Hochschule beschränken oder für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.

(2) Die übrigen Hochschulgremien tagen nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Öffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann auf die Angehörigen der Hochschule oder des Fachbereichs beschränkt werden. In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen. Anträge auf Herstellung der Öffentlichkeit oder Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht-öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

(3) Beschlüsse des Konvents, des Senats und der Fachbereichsräte werden ihrem wesentlichen Inhalt nach veröffentlicht, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. Die Veröffentlichung gemäß Satz 1 unterbleibt, wenn die in Satz 1 genannten Kollegialorgane dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(4) Die Mitglieder der Hochschulgremien sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nicht öffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Hochschulgremium kann durch Beschluß von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit nicht die allgemeinen Gesetze etwas anderes vorschreiben oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Über persönliche Angelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.

§ 52 Kommission und Ausschüsse der Kollegialorgane

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse können die Kollegialorgane Ausschüsse und beratende Kommissionen bilden.
- (2) Kollegialorgane können Ausschüssen zeitlich und sachlich begrenzte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur eigenen Erledigung übertragen, sofern eine Entscheidung des Kollegialorgans nicht geboten erscheint. In diesem Falle tritt die Entscheidung des Ausschusses an die Stelle der Entscheidung des Kollegialorgans.
- (3) Werden einem Ausschuß Aufgaben zur eigenen Erledigung übertragen, so muß der Ausschuß in seiner Zusammensetzung der Zusammensetzung des Kollegialorgans entsprechen. Die Ausschußmitglieder müssen Mitglieder des Kollegialorgans sein.
- (4) Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse werden von den Mitgliedern des Kollegialorgans nach Gruppen getrennt gewählt, soweit nicht in dieser Vorläufigen Grundordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Werden Kommissionen oder Ausschüsse für Angelegenheiten gebildet, die unmittelbar der Forschung, der Besetzung von Stellen für Hochschullehrer oder der Lehre zugehören, so haben die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter kein Stimmrecht; die Hochschullehrergruppe erhält die Mehrheit der Sitze.

§ 53 Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Besetzung freier Stellen für Professoren bildet der zuständige Fachbereich eine Berufungskommission. Die Berufungskommission setzt sich aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten im Verhältnis drei zu eins zu eins zusammen. Der Fachbereichsrat kann vorsehen, daß der Berufungskommission auch ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs mit beratender Stimme angehört. Die Berufungskommission kann Hochschullehrer anderer Fachbereiche und anderer Hochschulen mit beratender Stimme hinzuziehen. Ist die Stelle eines Professors für Methodenlehre des Fernstudiums zu besetzen, so muß der Kommission ein Professor für Methodenlehre als stimmberechtigtes Mitglied angehören.
- (2) Werden von der beabsichtigten Berufung andere Fachbereiche betroffen, so ist eine gemeinsame Berufungskommission zu bilden. Jeder Fachbereich entsendet in diese Kommission drei Hochschullehrer, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen Studenten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Fachbereiche sind betroffen, wenn

der Aufgabenbereich der ausgeschriebenen Stelle auch Fachgebiete dieser Fachbereiche umfaßt. Im Zweifelsfall entscheidet der Senat über die Bildung einer gemeinsamen Berufungskommission.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrats nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Hochschullehrer sein muß.

§ 54 Besetzung von Professorenstellen

(1) Ist in einem Fachbereich eine freie Stelle für einen Professor zu besetzen oder eine derartige Stelle neu einzurichten, so beschließt der Fachbereichsrat über die fachliche Ausrichtung der Stelle, die Anforderungen an den Stellenbewerber und den mit dieser Stelle verbundenen Aufgabenbereich unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereichs. Soweit diese Festlegungen unmittelbar die Interessen anderer Fachbereiche berühren, sind diese Fachbereiche zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß der Stelleninhaber Lehrangebote für mehrere Fachbereiche erbringen soll. Kommt es zwischen den Fachbereichen über die Festlegungen zu keiner Einigung, so entscheidet der Senat.

(2) Bei der Vorbereitung der Entscheidung können sich alle fachlich zuständigen Hochschullehrer des Fachbereichs an den Beratungen beteiligen.

(3) Ist die Stelle eines Professors für Methodenlehre des Fernstudiums zu besetzen, sind die Professoren für Methodenlehre aller Fachbereiche zu hören.

(4) Über das Ergebnis der Beratungen ist das Rektorat unverzüglich zu unterrichten. Das Rektorat überprüft, ob sich die Festlegungen des Fachbereichs mit den Struktur- und Entwicklungsplänen der Hochschule im Einklang befinden.

(5) Erhebt das Rektorat keine Bedenken, wird die Stelle durch den Dekan unter Angabe des Aufgabenbereichs, der Anforderungen an den Bewerber und den Zeitpunkt der Besetzung öffentlich ausgeschrieben. Für die verwaltungsmäßige Durchführung der Veröffentlichung ist die Hochschulverwaltung zuständig.

(6) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstellt die Berufungskommission die Berufsliste, die in der Regel drei Besetzungsvorschläge mit einer Rangfolge der Bewerber und eine eingehende Begründung hinsichtlich der Qualifikation der vorgeschlagenen Bewerber und der Rangfolge enthalten soll.

(7) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung überprüft die Berufungskommission die eingegangenen Bewerbungen auf die Vollständigkeit der Unterlagen und das Vorliegen der in der Ausschreibung genannten Anforderungen. Mit Bewerbern, die in die engere Wahl gezogen werden, soll ein Kontaktgespräch geführt werden und ein fachliches Kolloquium stattfinden. Bei der Aufstellung von Berufungsvorschlägen können Personen, die sich nicht beworben haben, gemäß § 9 Abs. 2 HSchG nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Über die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der im Vorschlag an erster bis dritter Stelle aufgeführten Bewerber sind jeweils mindestens zwei auswärtige Gutachten einzuholen.

(8) Die Berufungskommission legt die Berufsungsliste einschließlich aller Unterlagen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor; im Falle des § 53 Abs. 2 erfolgt die Vorlage gleichzeitig an den Senat und die Fachbereichsräte, die dem Senat gegenüber Stellung nehmen. Der Fachbereichsrat ist an die Vorschläge der Kommission nicht gebunden. Der Dekan teilt die im Fachbereichsrat beschlossene Berufsungsliste unverzüglich den übrigen Hochschullehrern des Fachbereichs und den Mitgliedern der Berufungskommission mit. Die bei der Entscheidung im Fachbereichsrat und in der Berufungskommission überstimmten Mitglieder der Berufungskommission gemäß § 53 Abs. 1 Satz 4 können ein Sondervotum abgeben. Das Sondervotum ist innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung des Fachbereichsrates oder der Berufungskommission mit einer Begründung schriftlich beim Dekan einzureichen.

(9) Berufsungsliste und Sondervoten sind mit den weiteren Bewerbungen einschließlich Unterlagen dem Senat zuzuleiten. Dieser entscheidet auf Grund der Vorschläge des Fachbereichsrates. Unbeschadet der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Satz 4 und Absatz 2 holt der Senat zuvor die Stellungnahme derjenigen Fachbereiche ein, deren Interessen durch den Berufungsvorschlag unmittelbar berührt sind. Weicht die Entscheidung des Senats von den Vorschlägen des Fachbereichsrates ab, so gibt der Senat die eingereichten Vorschläge mit allen Unterlagen und einer Begründung seiner Entscheidung zur erneuten Beratung und Beschlußfassung an den Fachbereich zurück. Weist der Senat den erneut vorgelegten Vorschlag des Fachbereichsrates ebenfalls zurück, so ist der vom Senat beschlossenen Berufsungsliste ein Sondervotum des Fachbereichsrates beizufügen. Im Falle des § 53 Abs. 2 gelten die Sätze 2, 4 und 5 entsprechend für Senat und gemeinsame Berufungskommission.

(10) Die vom Senat verabschiedete Berufsungsliste legt der Gründungsrektor mit einer Liste aller Bewerbungen, der Sondervoten so-

wie der weiteren Berufungsunterlagen unverzüglich dem Minister für Wissenschaft und Forschung vor. Die Vorlage soll spätestens sechs Monate nach Errichtung oder Freiwerden der Stelle erfolgen. Soweit die Stelle eines Professors frei wird, weil der Inhaber die Altersgrenze erreicht, sind die Besetzungsvorschläge sechs Monate vor diesem Zeitpunkt dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

(11) Näheres regelt eine Satzung, die der Senat beschließt. In dieser Satzung ist auch das Verfahren über die Besetzung anderer freier Stellen für Hochschullehrer zu regeln.

§ 55 Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

(1) Die Hochschulsatzung, die Ordnung der Studentenschaft sowie die weiteren Satzungen und Ordnungen der Hochschule, der Fachbereiche, der Einrichtungen und der Studentenschaft werden in den vom Rektorat herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität“ veröffentlicht. Satz 1 gilt auch für Änderungen und Ergänzungen von Satzungen und Ordnungen. Die Bekanntgabe genehmigungspflichtiger Satzungen und Ordnungen im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung bleibt unberührt. Wenn in den Satzungen und Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, treten diese jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Unbeschadet der Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die „Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität“ vom Tage der Ausgabe an drei Wochen an den hierfür bestimmten Anschlagbrettern ausgehängt. Die „Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität“ können von den Hochschulangehörigen in einer vom Rektorat zu bestimmenden Stelle der Hochschulverwaltung während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Teil VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 56 Gründungsausschuß

(1) Der Gründungsausschuß hat die Aufgaben gemäß § 5 Abs. 3 FUEG. Ihm obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er erarbeitet Vorschläge für vorläufige Studien- und Prüfungsordnungen der integrierten Studiengänge Mathematik und Wirtschaftswissenschaft sowie für Studienordnungen der entsprechenden Lehramtsstudiengänge;
2. er erarbeitet Vorschläge zur Festlegung der Studieninhalte der Studiengänge für das erste Studienjahr in Form von Fernstudienkursen, die jeweils mit einer Prüfung abschließen;
3. er prüft die vorhandenen deutsch- und fremdsprachigen Fernstudienmaterialien zwecks Übersetzung, Adaption und Übernahme in das Lehrangebot der Fernuniversität und wertet sie aus;
4. er erarbeitet Richtlinien für Studienstrukturen, Studienmethoden, Studienmaterialien, Text- und Prüfungsverfahren sowie die Studienorganisation einschließlich Aufbau und Funktion der örtlichen Studienzentren und der Medienversorgung des Fernstudiums;
5. er bereitet die Studieninhalte der Studiengänge für das erste Studienjahr in Form von Studien-, Test- und Prüfungsmaterialien unter Hinzuziehung von Fachwissenschaftlern auf;
6. er wirkt bei der Gestaltung der Studienmaterialien einschließlich des Ton- und Bildmaterials bis zur technischen Produktion mit und arbeitet dabei mit Hochschuldidaktikern, Graphikern, Designern zusammen;
7. er arbeitet bei der Aufstellung von Struktur-, Haushalts-, Entwicklungs- und Ausstattungsplänen der Fernuniversität mit; er entwickelt Grundsätze eines Forschungskonzepts der Fernuniversität unter Berücksichtigung von Problemen des Fernstudiums als Untersuchungsthema;
8. er macht Vorschläge zur Besetzung freier Hochschullehrerstellen.

(2) Die Mitglieder des Gründungsausschusses werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung berufen und abberufen. Dem Gründungsausschuß gehören Hochschullehrer vornehmlich solcher Fachrichtungen an, die in der Fernuniversität zunächst angeboten werden, sowie Sachverständige aus dem Bereich von Wissenschaft und Verwaltung. Es können weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Kanzler ist stimmberechtigtes Mitglied des Gründungsausschusses; in Berufungsangelegenheiten hat er kein Stimmrecht.

(3) Vorsitzender des Gründungsausschusses ist der Gründungsrektor.

(4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Absatz 1 und 2 wird dem Gründungsausschuß vom Minister für Wissenschaft und For-

schung eine Geschäftsstelle beigegeben, die den Gründungsausschuß bei seiner Arbeit unterstützt.

(5) Mit dem ersten Zusammentritt des Senats ist der Gründungsausschuß aufgelöst.

§ 57 Senat

Die Wahl der Senatsmitglieder soll spätestens im sechsten Monat nach Inkrafttreten dieser Vorläufigen Grundordnung durchgeführt werden. Der Senat soll spätestens im achten Monat nach Inkrafttreten dieser Vorläufigen Grundordnung erstmals zusammentreten.

§ 58 Wahrnehmung von Fachbereichsaufgaben während der Übergangszeit

(1) Bis zu dem in § 8 Abs. 2 Satz 1 FUEG genannten Zeitpunkt und wenn für einzelne Fachrichtungen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 FUEG nicht vorliegen, nehmen Gründungsausschuß oder Senat die Aufgaben der Fachbereiche wahr. Sie verlieren ihre Zuständigkeit mit dem ersten Zusammentritt der jeweiligen Fachbereichsräte.

(2) Die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter, die der gleichen Fachrichtung angehören, wählen unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vorläufigen Grundordnung aus den Hochschullehrern der jeweiligen Fachrichtung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 FUEG als ihren Sprecher den Kommissarischen Dekan.

(3) Der Senat bestellt für jede vorhandene Fachrichtung eine Kommission, die ihn in Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 2 berät. Der Kommission gehören der Kommissarische Dekan, zwei weitere Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter aus der jeweiligen Fachrichtung an. Der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter hat beratende Stimme. Die Mitglieder der Kommission werden bis auf den Kommissarischen Dekan vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Der Kommissarische Dekan ist Vorsitzender der Kommission.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen sowie des Kommissarischen Dekans beträgt ein Jahr.

(5) Der Senat beschließt für die Wahl der Mitglieder der Kommission gemäß Absatz 3 eine Wahlordnung.

§ 59 Erste Ordnung der Studentenschaft

(1) Zur Erarbeitung der ersten Ordnung der Studentenschaft wird

ein Ausschuß gebildet. Ihm gehört ein Vertreter aus jedem Studienzentrum an.

(2) Der Ausschuß soll innerhalb von zwei Monaten nach seiner ersten Sitzung eine Ordnung der Studentenschaft erarbeiten, über deren Annahme die Studenten der Fernuniversität entscheiden. Die Ordnung ist angenommen, wenn sich zwei Drittel der Studenten der Fernuniversität an der Abstimmung beteiligt haben und die Mehrheit der Abstimmenden sich für die Annahme der Ordnung ausgesprochen hat. Haben sich weniger als zwei Drittel der Studenten an der Abstimmung beteiligt, wird die Abstimmung wiederholt. Im zweiten Abstimmungsgang ist die Ordnung angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der Studenten, die sich an dieser Abstimmung beteiligt haben, für die Annahme der Ordnung ausgesprochen haben.

(3) Die Wahlen zu dem Ausschuß gemäß Absatz 1 und die Abstimmung gemäß Absatz 2 regelt der Gründungsrektor in einer Ordnung. Sie muß ein schriftliches Wahl- und Abstimmungsverfahren vorsehen.

§ 60 Änderung und Außerkrafttreten der Vorläufigen Grundordnung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vorläufigen Grundordnung werden durch den Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Fernuniversität vorgenommen. Die Hochschule kann Änderungen und Ergänzungen vorschlagen. Über die Vorschläge beschließt der Senat.

(2) Diese Vorläufige Grundordnung gilt bis zum Inkrafttreten der Hochschulsatzung der Fernuniversität.

§ 61 Inkrafttreten

Diese Vorläufige Grundordnung tritt am 16. Februar 1976 in Kraft.

Runderlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1972 — II B 1. 50-07/11/1 Nr. 2896 — an die Gesamthochschulen Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal.

Betr.: Einführung neuer Studiengänge an den Gesamthochschulen

Bezug:

- a) Dienstbesprechung am 18. 10. 1972
- b) Bericht vom 15. 11. 1972 (Gesamthochschule Siegen)
 Berichte vom 21. 11. 1972 (Gesamthochschulen Duisburg u. Essen)
 Bericht vom 25. 11. 1972 (Gesamthochschule Paderborn)
 Bericht vom 6. 12. 1972 (Gesamthochschule Wuppertal)
- c) Dienstbesprechung am 15. 12. 1972

Die Gesamthochschulen sind nach § 1 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes (GHEG) verpflichtet, integrierte Studiengänge zu entwickeln und anzubieten.

Dieser Auftrag bedeutet ständige Reformarbeit von noch nicht absehbarer Dauer, an der nach §§ 2 ff. GHEG auch Studienreformkommissionen beteiligt sind. Empfehlungen von Studienreformkommissionen, die für verbindlich erklärt werden könnten, liegen noch nicht vor. Gleichwohl muß erreicht werden, daß gemäß der kapazitiven Rahmenplanung bereits zum Wintersemester 1973/74 der Studienbetrieb in den ersten integrierten Studiengängen aufgenommen werden kann.

Die folgenden Grundsätze, die in der Dienstbesprechung am 15. Dezember 1972 erörtert worden sind, sollen die Gesamthochschulen bei dieser kurzfristig angelegten Reformarbeit unterstützen. Ich darf nochmals ausdrücklich betonen, daß sie lediglich den Rahmen für integrierte Studiengänge bilden, dessen Fortentwicklung aufgegeben bleibt und der unter dem Vorbehalt einer späteren Anpassung an für verbindlich erklärte Empfehlungen von Studienreformkommissionen steht.

1. Aufnahme des Forschungs- und Lehrbetriebs in neuen Studiengängen.

1.1 Zum Wintersemester 1973/74 soll der Studienbetrieb in folgenden neuen Studiengängen aufgenommen werden:

- Lehramt an der Realschule und Lehramt am Gymnasium, insbesondere in den Fächern

Deutsch, Englisch, Französisch (letzteres nicht in Essen), allgemeine Literaturwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Sozialwissenschaft (Duisburg), Mathematik, angewandte Mathematik und Physik, Chemie und physikalische Chemie (Essen, Paderborn, Siegen)

- Wirtschaftswissenschaft mit Diplom-Abschluß
- Sozialwissenschaft mit Diplom-Abschluß (Duisburg)
- Mathematik mit Diplom-Abschluß
- Physik mit Diplom-Abschluß
- Chemie mit Diplom-Abschluß (Essen, Paderborn, Siegen)

1.2 Im Wintersemester 1974/75 soll der Studienbetrieb in folgenden neuen Studiengängen aufgenommen werden:

- Chemie und physikalische Chemie als Fächer für die Lehrerausbildung (Duisburg, Wuppertal)
- Chemie mit Diplom-Abschluß (Duisburg, Wuppertal)
- Maschinenbau mit Diplom-Abschluß
- Elektrotechnik mit Diplom-Abschluß (nicht in Essen)
- Bauingenieurwesen mit Diplom-Abschluß (Essen, Siegen, Wuppertal).

1.3 Soweit das entsprechende Lehrangebot vorhanden ist, können mit Beginn des Studienbetriebes in den neuen Studiengängen auch Studenten höherer Semester aufgenommen werden.

2. Struktur der neuen Studiengänge.

2.1 Die neuen Studiengänge sollen als integrierte Studiengänge angelegt werden. Bereits vorhandene (Kurzzeit-)Studiengänge entsprechender Fachrichtungen sind in jedem Falle in die Integration einzubeziehen.

2.2 Integrierte Studiengänge umfassen in der Regel Grundstudium und Hauptstudium. Das Hauptstudium innerhalb eines integrierten Studienganges ist in der Regel nach Inhalt, Dauer und Abschluß unterschiedlich zu gestalten.

2.3 Die integrierten Studiengänge führen in der Regel zu Berufsqualifikationen.

2.4 Zwischen Studiengängen verwandter Fachrichtung sind gemeinsame Lehrangebote bis hin zu gemeinsamen Studienabschnitten zu schaffen.

3. Zugangsvoraussetzungen (vorbehaltlich der Rechtsverordnung nach § 11 GHEG).

3.1 Für Studiengänge für ein Lehramt, für Studiengänge, die mit der Prüfung zum Diplom-Pädagogen abschließen, und für Studiengänge der Medizin ist Zugangsvoraussetzung das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet.

3.2 Für Studiengänge, die vom Wissenschaftsminister als integrierte Studiengänge genehmigt sind, soll als Zugangsvoraussetzung sowohl ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife als auch ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorgesehen werden. Für Inhaber eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife sollen Brückenkurse eingerichtet werden.

Sind bereits Studienzeiten in Fachhochschulstudiengängen verbracht, können die Zugangsvoraussetzungen zu einem integrierten Studiengang entsprechender Fachrichtung bis zum Abschluß des Grundstudium erworben werden; hierzu können z. B. Brückenkurse eingerichtet werden.

3.3 Für andere Studiengänge von in der Regel dreijähriger Dauer ist Zugangsvoraussetzung ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

4. Studiendauer und Studienvolumen.

4.1 Innerhalb eines integrierten Studienganges sind Abschlüsse nach Studienzeiten von unterschiedlicher Dauer vorzusehen.

4.2 Die Studienzzeit im Grundstudium und im Hauptstudium I (praxisbezogen) soll insgesamt drei Jahre nicht überschreiten; die Studienzzeit im Grundstudium und im Hauptstudium II (theoriebezogen) soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Das Grundstudium muß mindestens ein Jahr dauern und darf einschließlich der Brückenkurse zwei Jahre nicht überschreiten.

4.3 Das Studienvolumen (Anzahl der Wochenstunden je Student und Studiengang) soll die quantitativen Empfehlungen der gemeinsamen Kommission von WRK und KMK für Studien- und Prüfungsordnungen nicht übersteigen; sofern Empfehlungen im Einzelfall nicht vorliegen, sind die quantitativen Daten für vergleichbare Studiengänge zu berücksichtigen. Das Studienvolumen ist in den Studienordnungen je Studienabschnitt festzulegen.

4.4 Studieninhalte und Studienorganisation sind so aufeinander abzustimmen, daß die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer möglich ist.

4.5 Für integrierte Studiengänge oder gemeinsame Studienabschnitte sollen einheitliche Vorlesungszeiten festgelegt werden.

5. Zwischenprüfung.

5.1 Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen.

Struktur und Form der Zwischenprüfung, Art und Zahl der Prüfungsfächer sowie die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach den Gegebenheiten des Studienganges und nach den besonderen Anforderungen des Hauptstudiums I bzw. des Hauptstudiums II.

5.2 Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Übergang in ein Hauptstudium.

5.3 Werden innerhalb eines integrierten Studienganges Hauptstudien von unterschiedlicher Dauer angeboten, ist der Übergang in ein Hauptstudium von dem qualifizierenden Ergebnis der Zwischenprüfung abhängig.

5.4 Bauen Hauptstudien verschiedener Fachrichtungen auf einem gemeinsamen Grundstudium auf, gilt für den Übergang in das Hauptstudium einer dieser Fachrichtungen Nr. 5.3 entsprechend.

6. Übergänge

6.1 Nach qualifiziertem Abschluß des Hauptstudiums I sind Übergangsmöglichkeiten in das Hauptstudium II vorzusehen.

6.2 Nach einem für ein Hauptstudium II qualifizierenden Ergebnis der Zwischenprüfung können Übergänge in verwandte Studiengänge vorgesehen werden. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 5 GHEG.

6.3 Soweit für die Zulassung zur Promotion Studien von mehr als vier Jahren erforderlich sind, setzt der Übergang in diesen Studienabschnitt den Abschluß des Hauptstudiums II voraus.

6.4 Bestehende Übergangsmöglichkeiten von Studiengängen des Fachhochschulbereichs in andere Studiengänge bleiben unberührt.

7. Abschlüsse.

7.1 Die integrierten Studiengänge schließen mit Hochschulprüfungen ab, soweit nicht Abschlüsse durch staatliche Prüfungen vorgesehen sind.

7.2 Aufgrund von Hochschulprüfungen kann nach dem Hauptstudium II der Diplomgrad verliehen werden.

7.3 Das Hauptstudium II kann auch mit der Promotion abgeschlossen werden. Sieht die Promotionsordnung den vorherigen Erwerb eines Diploms vor, gilt Nr. 6.3.

7.4 Für integrierte Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, gelten die allgemeinen Grundsätze für Hochschulprüfungen (z. B. § 20 Hochschulgesetz); für vorhandene Studiengänge geltende materielle Prüfungsbestimmungen sind nicht von vornherein verbindlich.

8. Einsatz von Hochschullehrern.

8.1 Innerhalb eines integrierten Studienganges ist das notwendige Lehrangebot gemeinsam von Professoren und Fachhochschullehrern sowie den übrigen Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern abzudecken. Professoren und Fachhochschullehrer sind dabei gleichberechtigt. Den personellen Einsatz im einzelnen regelt im Rahmen von § 23 Abs. 3 VGrundO der zuständige Fachbereich.

8.2 Für die Beteiligung an Prüfungen ist der Rahmen des § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz zu beachten.

9. Lehrerausbildung.

9.1 Bis zu einer Neuordnung muß die Lehrerausbildung sich an den noch geltenden Vorschriften ausrichten.

Die Studienordnungen für das Lehramt an der Realschule und für das Lehramt am Gymnasium sollen unter Berücksichtigung der Entwürfe entsprechender Prüfungsordnungen entwickelt werden, die den Hochschulen zugeleitet worden sind.

9.2 Um an den Gesamthochschulen eine Lehrerausbildung mit zusätzlichen Wahlmöglichkeiten zu erreichen, kann das Lehrangebot um Lehrfächer erweitert werden, die zumindest als „zweites Fach“ wählbar sind. Dabei sind Schwerpunkte innerhalb der Gesamthochschulen unter Berücksichtigung des Bedarfs und des am Ort bereits vorhandenen Fachangebots zu bilden.

Soweit dies möglich ist, sollen ab Wintersemester 1973/74 z. B. Psychologie, Pädagogik und Philosophie als „zweite Fächer“ für die Ausbildung von Realschullehrern und Gymnasiallehrern durch das vorhandene Personal abgedeckt werden.

10. Zeitplanung und Verfahren.

10.1 Um zu gewährleisten, daß der Studienbetrieb in den unter Nr. 1.1 genannten Studiengängen zum Wintersemester 1973/74 aufgenommen werden kann, sind folgende Termine einzuhalten:

- Vorlage der Studienordnungen und Prüfungsordnungen durch die Gesamthochschulen bis spätestens 10. Mai 1973
- Genehmigung der Studienordnungen und Prüfungsordnungen durch den Wissenschaftsminister bis spätestens 10. Juni 1973
- Herausgabe des Vorlesungsverzeichnisses bis spätestens 1. August 1973.

10.2 Die Einhaltung dieser Termine setzt eine enge Kooperation der Gesamthochschulen untereinander und mit dem Wissenschaftsministerium voraus.

Für die notwendigen Arbeitsschritte wird vorgeschlagen:

- Die einzelnen Gründungssenate entwickeln unter Beteiligung der Studienkommissionen gemäß den vorstehenden Grundsätzen bis zum 15. Januar 1973 Richtlinien für die Erarbeitung der Studienordnungen und Prüfungsordnungen.
- Für jeden in Nr. 1.1 genannten Studiengang wird bis zum 25. Januar 1973 ein Arbeitsausschuß gebildet. Die Gründungssenate oder Gründungsrektorate verständigen sich über die zahlenmäßige Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse und legen gemeinsam fest, welche Gesamthochschule den einzelnen Arbeitsausschuß federführend betreut.

Jede Gesamthochschule entsendet in den Arbeitsausschuß das als Fachvertreter berufene Mitglied des Gründungssenats und mindestens einen weiteren Vertreter der betroffenen Fachrichtung. Die weiteren Vertreter werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bzw. dem gemeinsamen Ausschuß (vgl. § 28 VGrundO) gewählt. Ist für eine Fachrichtung noch kein Fachvertreter als Mitglied des Gründungssenats berufen, kann der Gründungssenat ein anderes Mitglied in den Arbeitsausschuß entsenden.

- Die Arbeitsausschüsse entwickeln auf der Grundlage der Richtlinien der Gründungssenate bis zum 25. März 1973 Entwürfe für Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Die Mitglieder der

Arbeitsausschüsse unterrichten den entsendenden Gründungssenat und Fachbereichsrat oder gemeinsamen Ausschuß laufend über die Arbeitsschritte und vermitteln die Anregungen der Gesamthochschulen dem Arbeitsausschuß.

Zur wechselseitigen Information und Abstimmung werden Vertreter des Wissenschaftsministeriums zu den Beratungen der Arbeitsausschüsse hinzugezogen.

- Der zuständige Fachbereichsrat oder gemeinsame Ausschuß der einzelnen Gesamthochschule beschließt auf der Grundlage der von dem Arbeitsausschuß vorgelegten Entwürfe bis zum 20. April 1973 die Studienordnung und die Prüfungsordnung.
- Der Gründungssenat stimmt den Studienordnungen und Prüfungsordnungen bis zum 10. Mai 1973 zu.

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung als öffentliche Studiengänge anerkannt sind, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Studenten, die keine Hochschule besuchen, werden in einem abgeleiteten Studiengang nach einem Grundstudium von mindestens vier Semestern zu einer Fachhochschule mit längerer Regelstudienzeit zugelassen, wenn sie mit der für diesen Studiengang zu leistenden Zwischenschleife auf der Grundlage erfolgreicher abgeschlossener Brückenkurse die Fachhochschulreife nachgewiesen haben.

(3) Studenten, die mit der Zwischenschleife auf der Grundlage von längerer abgeschlossener Brückenkurse die Fachhochschulreife nachgewiesen haben, können das Studium auch in der Regelzeit der Fachhochschule nach der Grundstudiumzeit fortsetzen, wenn sie die Voraussetzungen für den Zugang zur Fachhochschule oder einer Gesamthochschule nachgewiesen haben.

(4) Die Genehmigung der Prüfungsordnungen erfolgt durch den Senat der Fachhochschule nach Anhörung der Fakultäten und der wissenschaftlichen Beiräte der Hochschule und nach Zustimmung des Kultusministeriums.

(5) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Studium an öffentlichen Schulen für den Studiengang der Fachhochschule nach der Grundstudiumzeit ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

Anlage 4

Arbeitsblätter werden den anstehenden Gründungs- und Fachbereichsversammlungen zur Verfügung gestellt und über die Arbeitskreismitglieder die Änderungen der Arbeitsblätter dem Arbeitsausschuss zur Kenntnis gebracht. Zur wechselseitigen Information und Abstimmung werden Vertreter des Wissenschaftsministeriums zu den Besprechungen der Arbeits-

- Der zuständige Fachbereichsleiter oder gemeinsame Ausschuss der einzelnen Fachbereiche beschließt auf der Grundlage der von dem Arbeitsausschuss vorgelegten Entwürfe bis zum 15. April 1973 die Zustimmung und die Formulierung der Forderungen.
- Der Gründungsausschuss stimmt den Bedingungen und Forderungen bis zum 15. April 1973 zu.
- Die Beschlüsse des Gründungsausschusses sind bis zum 15. April 1973 dem Wissenschaftsministerium zur Kenntnis zu bringen.
- Die Beschlüsse des Wissenschaftsministeriums sind bis zum 15. April 1973 dem Gründungsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

10.2 Die Einhaltung dieser Termine setzt eine Koordination der Fachbereiche mit dem für die Gründung und den wissenschaftlichen Austausch zuständige

in der folgenden Reihenfolge vor:

- Die einzelnen Fachbereiche werden unter Beteiligung der Studierenden gemäß der vorliegenden Grundsatzerklärung zum 15. Januar 1973 Richtlinien für die Erarbeitung der Forderungen erarbeiten und einbringen.

Für jeden in Nr. 1.1 genannten Studiengang wird bis zum 25. April 1973 ein Arbeitsausschuss gebildet. Die Gründungsbedingungen werden über die einzelnen Studiengänge diskutiert und beschlossen. Die Arbeitsausschüsse sind bis zum 15. April 1973 dem Gründungsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Die Arbeitsausschüsse sind im Rahmen ihrer Befugnisse als Fachvertreter der einzelnen Studiengänge der Gründungsausschuss zu beauftragen. Die Gründungsbedingungen werden über die einzelnen Studiengänge diskutiert und beschlossen. Die Arbeitsausschüsse sind bis zum 15. April 1973 dem Gründungsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Die Arbeitsausschüsse ermitteln auf der Grundlage der Forderungen des Gründungsausschusses bis zum 25. März 1973 die Bedingungen und Forderungen. Die Mitglieder

**Verordnung
über die Zugangsvoraussetzungen
für Studiengänge an Gesamthochschulen**

Vom 21. August 1973 (GV. NW. S. 446/SGV. NW. 223), geändert durch
Verordnung vom 21. April 1974 (GV. NW. S. 176)

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung und
Entwicklung von Gesamthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen
(Gesamthochschulentwicklungsgesetz – GHEG) vom 30. Mai 1972
(GV. NW. S. 134 / SGV. NW. 223) wird für den Zugang an Gesamt-
hochschulen verordnet:

§ 1

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die vom Minister für
Wissenschaft und Forschung als integrierte Studiengänge genehmigt
sind, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein Zeugnis über
die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig
anerkanntes Zeugnis.

(2) Studenten, die keine Hochschulreife besitzen, werden in einem
integrierten Studiengang nach einem Grundstudium von mindestens
vier Semestern zu dem Hauptstudium mit längerer Regelstudien-
dauer zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium qualifi-
zierenden Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abge-
schlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife er-
werben.

(3) Studenten, die mit der Zwischenprüfung auf der Grundlage er-
folgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hoch-
schulreife erworben haben, können das Studium auch in derselben
oder einer verwandten Fachrichtung an einer wissenschaftlichen
Hochschule oder einer Gesamthochschule fortsetzen.

(4) Die Genehmigung der Prüfungsordnungen erteilt, soweit diese
den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife regeln, der Minister
für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Kultus-
minister.

§ 2

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an
öffentlichen Schulen, für den Studiengang, der zur medizinischen
Staatsprüfung führt sowie für Studiengänge, die zu in der Regel an
wissenschaftlichen Hochschulen möglichen Hochschulprüfungen
(Doktor der Medizin, Doktor der Pädagogik, Diplom-Pädagoge), füh-

ren, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet.

(2) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die denen einer Pädagogischen Hochschule entsprechen, ist auch ein Zeugnis der Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die zu einer Lehramtsprüfung in den Fächern Hauswirtschaft, Kunst, Leibeserziehung, Musik, Textilgestaltung und Werken führen, ist auch ein Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife zum Lehramtsstudium dieser Fächer.

§ 3

Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die nicht unter § 1 fallen und die zu einer Abschlußprüfung führen, die einer Abschlußprüfung an Fachhochschulen entspricht, ist ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anschriftenverzeichnis der Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: Juli 1976

Gesamthochschule Duisburg

Lotharstraße 65, 4100 Duisburg

Rektor: Professor Dr. Werner Schubert

Kanzler: Dr. Rudolf Baumanns

Gesamthochschule Essen

Unionstraße 2, 4300 Essen 1

Rektor: Professor Dr. Walter Kröll

Kanzler: Dr. Dieter Leuze

Gesamthochschule Paderborn

Geroldstraße 32, 4790 Paderborn

Rektor: Professor Dr. Friedrich Buttler (komm.)

Kanzler: Ulrich Hintze

Gesamthochschule Siegen

Hölderlinstraße 3, 5900 Siegen 21

Rektor: Professor Dr. Artur Woll

Kanzler: Dr. Hans-Joachim Herrmann

Gesamthochschule Wuppertal

Max-Horkheimer-Straße 21, 5600 Wuppertal

Rektor: Professor Dr. Rainer Gruenter

Kanzler: Dr. Klaus Peters

Fernuniversität – Gesamthochschule

Feithstraße 152, 5800 Hagen

Rektor: Professor Dr. Otto Peters

Kanzler: Ralf Bartz